

Arnulf Burckhardt

13

AUF EINEN STREICH

13

Die personelle Veränderung der Professorenschaft
an der Veterinärmedizinischen Fakultät der
Universität Leipzig 1990 bis 1993

ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG SACHSEN 1998

Arnulf Burckhardt

DREIZEHN AUF EINEN STREICH

**Die personelle Veränderung der Professorenschaft
an der Veterinärmedizinischen Fakultät der
Universität Leipzig 1990 bis 1993**

ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG SACHSEN 1998

ISBN 3-932725-72-7

© ROSA-LUXEMBURG-STIFTUNG SACHSEN e.V.
Sternwartenstr. 31
D-04103 Leipzig

Umschlaggestaltung: Hans Rossmann
Redaktion und Satz: Lutz Höll
Korrektur: Ursula Albert
Herstellung: GNN Verlag Sachsen/Berlin GmbH
Badeweg 1, D-04435 Schkeuditz

Inhalt

1	Vorbemerkung	5
2	Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Veterinärmedizinischen Fakultät am 01.07.1990	11
3	Die Professoren der veterinärmedizinischen Bildungsstätte der Universität Leipzig von 1945 bis 1993	15
4	Das Instrumentarium der Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen und seine Handhabung gegenüber den Professoren in den Jahren 1990 bis 1993	21
4.1	Übersicht	21
4.2	Die Evaluierung der Veterinärmedizinischen Fakultät	22
4.3	Die Personalunterlagen	28
4.4	Überprüfung durch die Gauck-Behörde	31
4.5	Die Vertrauensfrage	32
4.6	Der Versuch einer Klärung in der Fakultät	36
4.7	Die Personalkommission	43
4.8	Die Fachkommission	52
4.9	Rehabilitierungen	56
4.10	Kommissarische Besetzung von Professorenämtern und verkürzte Berufungsverfahren	58
4.11	Ausschreibung aller noch mit Hochschullehrern alten Rechts besetzten Stellen	62
5	Die schwarzen Listen	67
6	Linienführungen, Informationen und Informanten	71
7	Die Professoren neuen Rechts	91
8	Die von der Fakultät entfernten Professoren	93
9	Fazit	99
10	Literatur	101
	Anlage1: Memorandum für die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte an der Leipziger Universität	103
	Anlage 2: Wissenschaftlicher Werdegang der von der Veterinärmedizinischen Fakultät entfernten Professoren	113

Getragen von dem Ziel, die Universitäten und Hochschulen im Freistaat Sachsen zu erneuern, die Voraussetzungen für die Eigenverantwortung und Selbstverwaltung der akademischen Einrichtungen zu schaffen, die Freiheit von Lehre und Forschung im demokratischen, freiheitlichen und sozialen Rechtsstaat zu sichern und allen Studierenden eine den Anforderungen ihrer künftigen beruflichen Praxis entsprechende Ausbildung zu bieten, beschließt der Sächsische Landtag das folgende Gesetz.

Präambel des Sächsischen Hochschulneuerungsgesetzes vom 25.07.1991

1 Vorbemerkung

1780 als Königliche Tierarzneischule gegründet, widerspiegeln sich im Gang der Geschichte der veterinärmedizinischen Bildungsstätte die gesellschaftlichen Veränderungen ihrer Zeit.

Wir haben der Lehre im Fachgebiet »Geschichte der Veterinärmedizin« eine Zeittafel zugrundegelegt, welche die einzelnen Entwicklungsetappen der veterinärmedizinischen Bildungsstätte bezeichnet:

Zeittafel zur Geschichte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

1780	Gründung der staatlichen Tierarzneischule in Dresden durch Ankauf der bereits 1774 von Weber eröffneten privaten tierärztlichen Schule
1780–1817	Die Tierarzneischule untersteht dem Oberstallamt. Vorwiegend handwerklich-empirisch betriebene Tierheilkunde.
1817–1856	Stabilisierung und Aufschwung der Tierarzneischule unter Leitung der Dresdener Chirurgisch-Medizinischen Akademie
1856–1889	Unter Leitung der Kommission für das Veterinärwesen, welche die Funktion der obersten Veterinärbehörde Sachsens und die Direktion der Tierarzneischule in sich vereinte, Erweiterung und Vertiefung der tierheilkundlichen Ausbildung und Entwicklung zur Tierärztlichen Hochschule (1889)
1889–1923	Übergang von der Tierärztlichen Hochschule Dresden zur Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, verbunden mit der vollständigen akademischen Anerkennung des tierärztlichen Berufes

- 1902 Abitur als Voraussetzung für das Studium der Tiermedizin, 1903 Einführung der Habilitationsordnung, 1907 Promotionsrecht unter Mitwirkung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig, 1910 volles Promotionsrecht, 1914 Beschluß des Sächsischen Landtages zur Einrichtung einer Veterinärmedizinischen Fakultät in Leipzig, 1916–1923 Neubau der Fakultät in Campus-Form im Süden Leipzigs
- 1923–1945 Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig von ihrer Eröffnung als 5. Fakultät an der Universität Leipzig mit einem modernen wissenschaftlichen Profil von 30 veterinärmedizinischen Fachgebieten bis zum Ende des 2. Weltkrieges. 1945 waren über 60 % der Gebäudesubstanz durch Kriegseinwirkung zerstört
- 1945–1968 Wiederaufbau der Veterinärmedizinischen Fakultät und zunehmende Beeinflussung der Lehre und Forschung durch die Bildungs- und Agrarpolitik der DDR
- 1968–1990 Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin nach administrativem Zusammenschluß der Veterinärmedizinischen Fakultät und von Teilen der landwirtschaftlichen Fakultät sowie Zuordnung weiterer landwirtschaftlicher Institute der Universitäten Jena und Halle
- 1990 Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Veterinärmedizinischen Fakultät und Eingliederung in die Hochschul- und Wissenschaftsstrukturen der Bundesrepublik Deutschland

In der Vergangenheit gingen die Zäsuren und Kulminationspunkte in der Entwicklung der veterinärmedizinischen Bildungsstätte oft mit personellen Veränderungen einher. So geschah es auch nach den Ereignissen im Herbst 1989 und dem folgenden Beitritt der Länder des ehemaligen DDR-Gebietes zur Bundesrepublik Deutschland. Diese im wesentlichen in den Jahren 1992/1993 vollzogenen personellen Veränderungen fanden in der bisherigen Geschichte der Bildungsstätte jedoch nicht ihresgleichen. Es geschah kurz gefaßt folgendes:

1. Von den 20 im Jahre 1990 an der wiedererrichteten Fakultät tätigen Professoren wurden 1992 13 gekündigt, abberufen, zur Abberufung veranlaßt oder ab einem Alter von 55 Jahren in den Vorruhestand geschickt. Da sie als politisch belastet galten, war eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst landes- und bundesweit ausgeschlossen. Die Entfernung der Professoren erfolgte nicht aus Gründen eines notwendigen Personalabbaus, denn

gleichzeitig wurden die 1990 vorhandenen 22 Professorenstellen (19 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren) auf 32 aufgestockt (20 C4- und 12 C3-Professorenstellen).

2. Die 13 Professoren haben bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung noch Vorlesungen halten, Prüfungen abnehmen, haben die künftige Struktur der Fakultät wesentlich mit konzipieren und den Ausschreibungstext für ihre Nachfolger formulieren dürfen und müssen. Sie waren maßgeblich an dem für die Veterinärmedizinische Fakultät günstigen Ergebnis der Evaluierung beteiligt.

3. Während der sogenannte »wissenschaftliche Mittelbau«, also die wissenschaftlichen Oberassistenten und Assistenten, zwar strukturell verändert wurde, personell und zahlenmäßig aber erhalten blieb, erfolgte im Bereich des technischen Personals ein drastischer Stellenabbau. Der ursprüngliche Bestand von 277 Vollbeschäftigtenstellen im Jahre 1990 wurde auf 108 im Jahre 1992 gekürzt.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, sine ira et studio den Sachverhalt, der als Hochschulerneuerung bezeichnet wird, am Beispiel der Professoren, der für eine Fakultät wichtigsten Personalgruppe, darzustellen, und den Mechanismus zu untersuchen, der dabei angewendet wurde.

Dabei war schon aus Gründen der Kollegialität zu prüfen, ob sich die anderen von der Fakultät entfernten Professoren an dem Vorhaben beteiligen wollten. Der Verfasser konnte zu den meisten Betroffenen Kontakt herstellen. Ein gemeinsames Vorhaben kam dennoch nicht zustande. Einige ehemalige Kollegen waren aus verständlichen Gründen nicht bereit, Informationen über ihre Angelegenheit zu geben. Das waren vor allem die Professoren, denen es gelungen war, wieder Arbeit zu finden oder die noch Arbeit suchten. Sie befürchteten von einer derartigen Veröffentlichung Nachteile für sich und ihre Familien. Ein anderer Teil der Angesprochenen wollte die Erinnerungen nicht erneut aufrühren und die schmerzhaften, noch nicht vernarbten Wunden nicht wieder aufbrechen lassen. Einige ehemalige Kollegen hatten zu der vom Verfasser vorgetragenen Konzeption andere Auffassungen. Das waren nicht unterschiedliche professorale Anschauungen nach dem geflügelten Wort: »Zwei Professoren, drei Meinungen«, sondern die Wertungen der Ereignisse und Vorstellungen über ihre Auswahl gingen teilweise auseinander, so daß selbst eine Sachverhaltsdarstellung keinen gemeinsamen Nenner fand.

Ohne Ausnahme haben jedoch alle Personen, mit denen der Verfasser über sein Vorhaben gesprochen hat – und das waren nicht nur die betroffenen Professoren, sondern auch zahlreiche noch an der Veterinärmedizini-

schen Fakultät teils in höherer Funktion tätige Zeitzeugen –, das Anliegen unterstützt und den Verfasser ermutigt, sich der Auseinandersetzung zu stellen und sich der Kritik auszusetzen.

Es sei nochmals hervorgehoben, daß der Verfasser den Text ohne Mitwirkung anderer von der Universität entfernter ehemaliger Kollegen niedergeschrieben hat. Er greift deshalb zur Beweisführung im wesentlichen auf die seine Person betreffenden Daten und Fakten zurück.

Die Arbeit half dem Verfasser, mit sich selbst ins reine zu kommen. Sollte später diese Zeit einmal aufgearbeitet werden, möge die Niederschrift als eine Quelle unter anderen herangezogen werden. Seinen Kindern und Enkeln will der Verfasser mitteilen, aus welchen Gründen und in welcher Weise seine nahezu 30jährige Tätigkeit als Wissenschaftler ihr Ende fand.

Auch aus diesem Grund sind in der Niederschrift Ereignisse und Zusammenhänge verwendet worden, welche vor allem die Person des Verfassers betreffen.

Zeitgeschichtliche Darstellungen bergen immer die Gefahr des Irrtums in sich. Man kann ihn in Grenzen halten, wenn man sich lediglich auf den Sachverhalt konzentriert. Der Verfasser hat das, wie angekündigt, versucht, kommt aber an einer Wertung der Ereignisse nicht völlig vorbei. Nach seinem gegenwärtigen Erkenntnisstand geht er dabei von folgender Grundposition aus:

Die sozialistische Gesellschaftsordnung mit dem ihr eigenen Wissenschafts- und Bildungssystem ließ zu wenig Raum für lebensnotwendige Mechanismen wie Eigeninitiative, Wettbewerb und Regulierung, Interessenvertretung und Interessenausgleich, Fehlererkennung und -korrektur, was letztlich zum Verlust der Lernfähigkeit des Systems führte. Entsprechend der Dominanz zentraler staatlicher Leitung, Planung und Organisation herrschten administrative Leitungsformen vor, der Staat erlegte sich selbst durch Rechtsnormen wenig Beschränkungen und Kontrollen auf. Jede wesentliche Entscheidung bedurfte der Billigung der zuständigen SED-Parteileitungen. Damit war ein Verlust an Demokratie und Sachkunde verbunden.

Diese Systemmängel waren stets vorhanden, aber zu verschiedenen Zeiten unterschiedlich ausgeprägt und wuchsen in den letzten Jahren ständig.

Andererseits brachten die auf verschiedenen Gebieten und zu verschiedenen Zeiten zweifellos vorhandenen Potenzen der sozialistischen Gesellschaftsordnung beachtliche Ergebnisse hervor.

Bis auf wenige Ausnahmen einer offenen Opposition paßten sich die Wissenschaftler der Politik der SED und des sozialistischen Staates an oder stimmten mit ihr mehr oder weniger grundsätzlich überein. Auch wenn viele das heute nicht mehr wahrhaben wollen, war es so. Dieses angepaßte oder übereinstimmende Verhalten schloß nicht aus, daß es fast täglich kleinere Reibungspunkte und darüber hinaus auch größere Konflikte mit der politischen Linie gab, die aus fachlicher, aber auch aus politischer Sicht entstanden. Solche Konflikte und Widersprüche wurden hauptsächlich von Mitgliedern der SED geltend gemacht mit dem Ziel, sie im Rahmen des Systems zu lösen. Oft wurden Widersprüche der Wissenschaftler mit politischen Repressionen beantwortet.

Die wenigen Wissenschaftler, die sich nicht anpaßten und ihren Protest gegen das System offen bekundeten, wurden vom beruflichen Aufstieg ausgeschlossen, mundtot gemacht und in Einzelfällen auch verfolgt. Man sollte sich jedoch hüten, jeden, dessen berufliche Karriere in der DDR Grenzen fand, als Opfer zu betrachten, selbst wenn er es heute behaupten sollte.

Dem Verfasser ist von einem Professor aus dem ehemaligen Westberlin die Frage gestellt worden, ob denn die schlüssig dargelegte Charakteristik des real existierenden Sozialismus in der DDR nicht von Anfang an erkennbar gewesen sei. Für einen logisch denkenden und mit einem gesunden Verstand ausgestatteten Menschen war dies doch offensichtlich, und der Westen habe niemals etwas anderes als den Niedergang des Sozialismus vorhergesagt. Für einen Wissenschaftler, der in der Bundesrepublik Deutschland gelebt oder der DDR den Rücken gekehrt hat, sei es schwer nachvollziehbar, daß gebildete Leute an den Hochschulen der DDR dies nicht gesehen haben wollen.

Der Verfasser möchte die Gegenfrage stellen: Ist es nicht vorstellbar, daß ein vernünftig Denkender angesichts der erlebten und sichtbaren Mängel des kapitalistischen Systems, wie des Faschismus und des Kolonialismus, zur Überzeugung gelangte, daß die Idee des Sozialismus ein besseres Lösungskonzept für wesentliche Menschenheitsprobleme darstellt? Ist es dann unlogisch, wenn er das sozialistische System unterstützt und verteidigt, daß er dessen Mängel, soweit er sie erkannt hat, zunächst in Kauf nimmt und zugleich versucht, den Sozialismus besser zu machen, was ihm am wirkungsvollsten in der systemtragenden politischen Partei möglich scheint?

Der Verfasser ist vor kurzem umgezogen. Seine Ehe war auseinandergegangen, und die bisherige große Wohnung, die der Familie mit drei

nunmehr erwachsenen Kindern über 15 Jahre als Zuhause diente, kam nicht mehr in Betracht. Bei einem Umzug nimmt man gewöhnlich jeden Gegenstand mindestens einmal in die Hand: entweder um ihn einzupacken und in das neue Heim mitzunehmen oder um ihn auszusondern. Das zweite Mal nimmt man den Gegenstand in die Hand, den man als notwendig oder erhaltenswert ausgewählt hat, auspackt und an seinen neuen Ort stellt. Der Verfasser hat all die vielen Bücher, Manuskripte, Notizen und Sammlungsstücke in der Hand gehalten, die er in seiner Zeit als Hochschullehrer benutzt, verfaßt, betreut, sich angeschafft hat und die er für seine jetzige Tätigkeit eigentlich nicht mehr benötigt. Einiges davon hat er nach kurzer Musterung weggeworfen. Bei den meisten Sachen ist ihm jedoch die Entscheidung, was mitzunehmen war und was nicht, unendlich schwer gefallen. Erinnerungen stiegen dabei auf, Gedanken an eigene Irrungen eingeschlossen, und manchmal auch bittere Tränen. Für einen Wissenschaftler ist es wohl das schwerste, Abschied von seiner Arbeit und seinem Werk nehmen zu müssen.

Für die in Aussicht genommene wissenschaftliche Sachdarstellung der Ereignisse in den Jahren 1990 bis 1993 ziemt sich eine adäquate nüchterne Ausdrucksweise. Der Verfasser hofft, daß die Wahl des Titels dem Vorhaben nicht allzu sehr geschadet hat. Im Märchen vermochte das tapfere Schneiderlein lediglich Sieben auf einen Streich zu erledigen, und es waren nur Fliegen. Trotzdem gelangte es zu großem Ruhm, weil jeder, der auf seinem breitem Gürtel die mit schneller Nadel gestickte Inschrift »7 auf einen Streich« las, dachte, es seien sieben böse Widersacher gewesen, die das schmächlige Männlein da in den Sand gestreckt hatte.

Lest nun, wie es sich zugetragen hat.

2 Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Veterinärmedizinischen Fakultät am 01.07.1990

Der Zusammenbruch des sozialistischen Systems hatte für die höchsten Bildungsstätten der ehemaligen DDR schwerwiegende Folgen. Das war auch dem Gesprächskreis klar, der am 13.11.1989 auf Einladung von Prof. Salomon in dessen Dienstzimmer zusammenkam und über die »Perspektiven der Fachrichtung Veterinärmedizin« beriet. Neben dem Einlader nahmen daran teil: Prof. Burckhardt, Prof. Fehlhaber, Dozent Dr. Golbs, Prof. Gürtler, Prof. Johannsen, Prof. Koch, Prof. Schäfer, Prof. Selbitz (Protokoll der Zusammenkunft vom 13.11.1989).

Die Diskussionen wurden in größerem Rahmen gegen den Widerstand vor allem seitens einiger Vertreter der Fachrichtung Tierproduktion fortgeführt, mit der die Fachrichtung Veterinärmedizin seit 1968 administrativ zur Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin zusammengeschlossen war. Sie fanden schließlich ihren Niederschlag in einem *Memorandum*, das am 5.1.1990 von allen Professoren der Veterinärmedizin unterzeichnet wurde (Anlage 1).

Das Kollegium der Professoren faßte den Beschluß, für die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte an der Universität Leipzig einzutreten. Es begründete diesen Beschluß, gestützt auf die historische Entwicklung der Veterinärmedizin, und legte seine Vorstellungen über die künftigen Aufgaben einer Veterinärmedizinischen Fakultät, ihre Einordnung in die universitas litterarum und über ihre innere Struktur dar.

Es herrschte eine Aufbruchsstimmung an der Fakultät, die alle Mitarbeiter beflügelte.

Die schließlich vom Rat der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin zur Vorbereitung der Trennung in eine Veterinärmedizinische und Agrarwissenschaftliche Fakultät gebildeten Arbeitsgruppen legten im April 1990 ihre Ergebnisse vor.

Die Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion faßte am 2.3.1990 zur Vorbereitung der Wahl des Dekans und der Prodekane der zukünftigen Veterinärmedizinischen Fakultät folgenden Beschluß:

»Da diesbezüglich verbindliche Regelungen an der Universität nicht vorhanden sind, werden folgende Festlegungen getroffen:

- Die Veterinärmedizinische Fakultät erhält 1 Dekan und 2 Prodekane.
- Voraussetzung für die Wahl zum Dekan ist die Professur, für die Wahl als Prodekan der Status des ordentlichen Hochschullehrers.

- Die Wahl erfolgt geheim in 2 Wahlgängen, wobei im 1. Gang eine Auswahl aus den möglichen Kandidaten vorgenommen wird. Die 2. Liste vereint jeweils die 3 Kandidaten mit den meisten Zustimmungen aus dem 1. Wahlgang.
- Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrer sowie Vertreter der wiss. Mitarbeiter, Studentenschaft und technische Mitarbeiter im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2.
- Die Auswahl der wiss. Mitarbeiter erfolgt durch ihre Vertretung, die der Studenten über den Studentenrat. Für die technischen Mitarbeiter wird im Auftrag des Fachrichtungsleiters eine Vollversammlung durchgeführt.«

Die später beschlossene Wahlordnung bestimmte, daß die Leitung der Veterinärmedizinischen Fakultät bestehen soll aus einem

Fakultätsrat

Dekan

Prodekan für Bildung

Prodekan für veterinärmedizinische Dienstleistungen.

Der Fakultätsrat sollte aus 39 Personen bestehen und folgende Zusammensetzung aufweisen:

- 20 Professoren
- 1 Hochschuldozent
- 6 wissenschaftliche Mitarbeiter
- 6 technische Mitarbeiter
- 6 Studenten.

Die Wahlen zum Fakultätsrat werden von den einzelnen Körperschaften durchgeführt.

Dekan und Prodekan werden vom Fakultätsrat gewählt.

Im April 1990 erfolgte die Wahl von Prof. Dr. habil. Herbert Gürtler zum Dekan, von Prof. Dr. habil. Günther Michel zum Prodekan für Bildung und von Prof. Dr. habil. Karl Elze zum Prodekan für veterinärmedizinische Dienstleistungen.

Am 29.5.1990 faßte der Senat der Universität Leipzig den Beschluß, mit Wirkung vom 1.7.1990 die Veterinärmedizinische Fakultät wieder zu bilden.

Die Leipziger Veterinärmedizinische Fakultät gehört zu den kleinsten Fakultäten ihrer Art in Deutschland. Sie bestand 1990 aus 15 Instituten und Kliniken:

- Institut für Anatomie, Histologie und Embryologie
- Institut für Tierbiochemie
- Physiologisches Institut
- Klinik für Innere Veterinärmedizin
- Klinik und Poliklinik für Klein- und Heimtierkrankheiten
- Geburtshilfliche und Ambulatorische Tierklinik

- Chirurgische Tierklinik und Radiologie
- Institut für Veterinär-Pathologie
- Institut für Veterinär-Parasitologie
- Institut für Mikrobiologie und Tierseuchenlehre
- Institut für Lebensmittelhygiene
- Institut für Pharmakologie, Pharmazie und Toxikologie
- Institut für Tierhygiene
- Institut für Tierfütterung
- Institut für Staatsveterinärkunde

sowie aus einem

Zentralen Isotopenlabor und einer
Abteilung Wissenschaftlicher Gerätebau.

An der Fakultät lehrten 17 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren sowie 8 Hochschuldozenten.

3 Die Professoren der veterinärmedizinischen Bildungsstätte der Universität Leipzig von 1945 bis 1993

Der nicht mit der Leipziger Veterinärmedizin vertraute Leser wird aus der nachfolgenden spärlich kommentierten Aufzählung von Namen nur die zahlenmäßige Größe der Professorenschaft und die Tatsache mehrerer Generationswechsel entnehmen können, was für das Anliegen dieser Schrift ausreicht. Der Zeitzeuge erinnert sich der Namen und möglicherweise auch der dahinter stehenden Leistungen, persönlichen Haltungen und ansatzweise herausgebildeter Schulen. Der interessierte Student oder junge Wissenschaftler wird vielleicht angeregt, zu den einschlägigen Publikationen von Schleiter (1955/1956), Kolb (1959), Gürtler (1991) und anderen Artikeln und Laudationes zu greifen.

Die meisten Professoren (5) nahmen nach 1945 den Dienstbetrieb an ihrer alten, zu über 60 % schwer kriegszerstörten und nunmehr in der sowjetischen Besatzungszone liegenden Fakultät nicht wieder auf. Sie verblieben im Ruhestand oder gingen an Fakultäten in den westlichen Besatzungszonen.

Auf der ersten Sitzung der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig nach dem Krieg am 18.5.1945 waren die Professoren

Prof. Dr. Eberhard Ackerknecht

Prof. Dr. Martin Schenck

Prof. Dr. Kurt Schmidt und

Prof. Dr. Arthur Scheunert

anwesend. Scheunert mußte kurz danach seine langjährige Leipziger Wirkungsstätte, durch die US-amerikanische Besatzungsmacht zwangsevakuert, zusammen mit anderen Leipziger Wissenschaftlern verlassen.

Die Niederschrift über die Fakultätsratssitzung am 23.3.1946, der ersten nach der Neueröffnung der Leipziger Universität, weist aus die Professoren

Prof. Dr. Wilhelm H. Otto Müller-Lehnhartz

Prof. Dr. Richter-Richter

Prof. Dr. Oskar Röder und

Prof. Dr. Johannes Schmidt.

Mit den Professoren Johannes Schmidt und Oskar Röder stellten sich

bereits seit Jahren emeritierte Hochschullehrer in die erste Reihe des Wiederaufbaus und der Neuaufnahme der Ausbildung von Studenten. Der über 70jährige Obermedizinalrat Prof. Dr. Johannes Schmidt übte zu dieser Zeit die Funktion des Dekans aus, war Direktor der Medizinischen Tierklinik und versah außerdem die Leitung der Institute für Veterinär-Pharmakologie, für Tierärztliche Lebensmittelhygiene und für Veterinär-Hygiene und Tierseuchen. Als man 1946 den Lehrbetrieb wieder aufnehmen wollte, sprach man den 83jährigen Prof. Dr. Oskar Röder um Unterstützung an. Er nahm am 27.2.1946 seine Lehrtätigkeit als Direktor der Chirurgischen Tierklinik wieder auf und übernahm die Leitung weiterer Kliniken.

Die damalige Veterinärverwaltung des Landes Sachsen vertrat gegenüber der Fakultät die Auffassung, den Lehrbetrieb vorläufig nicht wieder aufzunehmen oder zumindest einen Numerus clausus einzuführen, da das Land Sachsen mit Tierärzten überfüllt und der Tierbestand zurückgegangen sei. So bereitete die Wieder- oder Neuberufung von Hochschullehrern zunächst große Schwierigkeiten.

Bis Anfang der 50er Jahre lehrten an der Fakultät des weiteren die Professoren

Prof. Dr. Alfred Hemmert-Halswick
Prof. Dr. Wilhelm Nußhag
Prof. Dr. Friedrich Schwarz und
Prof. Dr. Wolfdietrich Eichler (1954 beurlaubt).

Als nächste Professoren- generation waren in den 50er Jahren an der Veterinärmedizinischen Fakultät tätig:

Prof. Dr. Dr. Heinrich Arcularius
Prof. Dr. Arthur Ketz
Prof. Dr. Lucas Felix Müller
Prof. Dr. Kurt Dedié
Prof. Dr. Georg Pallaske
Prof. Dr. Horst Schebitz
Prof. Dr. Martin Schieblich
Prof. Dr. Wilhelm Schulze
Prof. Dr. Erich Schwarze
Prof. Dr. Alfred Walter

Der Wiederaufbau der zerstörten Fakultät und ihre teilweise Erweite-

rung geschah in den Jahren 1947 bis 1955. Damit wurde das 1923 erbaute und inzwischen denkmalgeschützte Ensemble der Fakultät bis auf wenige Ausnahmen funktionstüchtig wiederhergestellt. Die Bausubstanz blieb im wesentlichen bis zu den Ereignissen, die dieses Buch beschreibt, unverändert.

Mehrere Professoren verließen bis 1958 die Leipziger Fakultät. Sie folgten einem Ruf an tierärztliche Bildungsstätten der Bundesrepublik Deutschland oder mußten die Fakultät auf politischen Druck der Partei- und Staatsorgane der DDR verlassen – so Wilhelm Schulze, Georg Pallaske, Lucas Felix Müller, Kurt Dedié und Horst Schebitz.

In den 60er bis in die 80er Jahre lehrten an der Fakultät die Professoren

Prof. Dr. habil. Hans Bentz
 Prof. Dr. habil. Horst-Joachim Christoph
 Prof. Dr. habil. Hermann Hensel
 Prof. Dr. habil. Lothar Hussel
 Prof. Dr. habil. Hans-Albrecht Ketz
 Prof. Dr. Dr. habil. Erich Kolb
 Prof. Dr. habil. Rudolf Krahnert
 Prof. Dr. habil. Harry Kronberger
 Prof. Dr. Werner Leistner
 Prof. Dr. Rudolf Neundorf
 Prof. Dr. habil. Ernst-Adelbert Nickel
 Prof. Dr. habil. Kurt Potel
 Prof. Dr. Hans-Joachim Schiller
 Prof. Dr. habil. Hans Schleiter
 Prof. Dr. habil. Vera Schmidt
 Prof. Dr. habil. Lothar Schröder
 Prof. Dr. Julius Arthur Schulz
 Prof. Dr. habil. Arthur Voigt
 Prof. Dr. habil. Kurt Wohanka

Von 1968 bis 1973 war Prof. Dr. habil. Karl Rothe als ordentlicher Professor tätig.

Bis auf den »Altmeister« Erich Kolb waren alle vorgenannten Professoren im Jahre 1990 bereits emeritiert.

Die nächste Professoren- generation wurde vorwiegend in den 70er und 80er Jahren berufen.

Im Jahre 1990 waren an der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät im Professorenamt:

- Prof. Dr. habil. Arnulf Burckhardt (Dipl.-Jur., Jahrgang 1939, ordentlicher Professor für Staatsveterinärkunde)
- Prof. Dr. habil. Karsten Fehlhaber (Jahrgang 1946, ordentlicher Professor für Lebensmittelhygiene)
- Prof. Dr. habil. Herbert Gürtler (Jahrgang 1932, außerordentlicher Professor am Institut für Tierbiochemie)
- Prof. Dr. habil. Karl Elze (Jahrgang 1932, außerordentlicher Professor an der Ambulatorischen und Geburtshilflichen Tierklinik)
- Prof. Dr. habil. Manfred Hofmann (Jahrgang 1933, ordentlicher Professor für Tierernährung)
- Prof. Dr. habil. Paul Janetschke (Jahrgang 1935, außerordentlicher Professor am Institut für Lebensmittelhygiene)
- Prof. Dr. habil. Uwe Johannsen (Jahrgang 1938, ordentlicher Professor für Allgemeine und Spezielle Pathologie)
- Prof. Dr. habil. Manfred Kühnert (Jahrgang 1934, ordentlicher Professor für Toxikologie)
- Prof. Dr. Dr. habil. Erich Kolb (Jahrgang 1927, ordentlicher Professor für Biochemie und Physiologie)
- Prof. Dr. habil. Fritz Koch (Jahrgang 1940, ordentlicher Professor für Radiologie)
- Prof. Dr. habil. Günther Lachmann (Jahrgang 1944, ordentlicher Professor für Klein- und Heimtierkrankheiten)
- Prof. Dr. habil. Heinrich Liebermann (Jahrgang 1933, ordentlicher Prof. für Virologie)
- Prof. Dr. h. c. Dr. habil. Günther Mehlhorn (Jahrgang 1934, ordentlicher Professor für Tierhygiene)
- Prof. Dr. habil. Günther Michel (Jahrgang 1928, ordentlicher Professor für Anatomie, Histologie und Embryologie)
- Prof. Dr. habil. Heinz Mielke (Jahrgang 1931, ordentlicher Professor für Veterinärphysiologie)
- Prof. Dr. habil. Regine Ribbeck (Jahrgang 1936, ordentlicher Professor für Parasitologie)
- Prof. Dr. habil. Franz-Viktor Salomon (Jahrgang 1943, ordentlicher Professor für Anatomie)
- Prof. Dr. habil. Magnus Schäfer (Jahrgang 1937, ordentlicher Professor für Innere Veterinärmedizin und Pathophysiologie)
- Prof. Dr. habil. Joachim Schulz (Jahrgang 1935, ordentlicher Professor für Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung)

Prof. Dr. habil. Joachim Selbitz (Jahrgang 1950, ordentlicher
Professor für Mikrobiologie und Tierseuchenlehre)

Eine Generation von Hochschullehrern löste die vorhergehende ab, nicht selten die Schüler ihre Lehrer. Sie baute, so gut sie es vermochte, am Lehr- und Forschungsgebäude der Vorgänger fort und fügte neue Elemente hinzu. Bis 1990 erreichte die Fakultät ihre bisher größte Anzahl von 19 Lehrstühlen, davon waren die Lehrstühle für Pharmakologie und für Veterinär-Chirurgie noch nicht wieder besetzt. Unter den komplizierten Bedingungen des 1968 bis 1990 währenden administrativen Zusammenschlusses der Veterinärmedizinischen mit der Landwirtschaftlichen Fakultät zur Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin war das ein beachtliches Ergebnis. Die Lehrstuhlstruktur kann der Leser der vorgenannten Zusammenstellung entnehmen.

Bis zum 31.3.1993 wurden folgende Professoren gekündigt, abberufen oder veranlaßt, in den Vorruhestand zu gehen:

Burckhardt
Hofmann
Janetschke
Johannsen
Kühnert
Koch
Lachmann
Liebermann
Mehlhorn
Mielke
Schäfer
Schulz
Selbitz

Das waren zwei Drittel der zum Zeitpunkt des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Professoren der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät.

4 Das Instrumentarium der Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen und seine Handhabung gegenüber den Professoren in den Jahren 1990 bis 1993

4.1 Übersicht

Zur Hochschulerneuerung ist im Einigungsvertrag und durch die Richtlinien der Bundesregierung, vor allem aber unter Regie der Länder, ein umfangreiches, vielschichtiges und präzise wirkendes Instrumentarium entwickelt worden. Es bestand aus drei Hauptmethoden: der Bewertung (Evaluierung) der wissenschaftlichen Einrichtungen, der Überprüfung von Personen und der Neubesetzung von Stellen.

Während mit der Evaluierung über die Zukunft der wissenschaftlichen Institutionen entschieden wurde, verfolgte die personelle Überprüfung das Ziel, belastete Personen, insbesondere Hochschullehrer, von den Universitäten und aus dem öffentlichen Dienst überhaupt zu entfernen. Mit der Neubesetzung sollte ein Schlußstrich gezogen und die neu geschaffenen Strukturen mit politisch und fachlich geeigneten Personen besetzt werden.

Im Freistaat Sachsen geschah die personelle Hochschulerneuerung mit besonderer Gründlichkeit.

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über das Instrumentarium zur Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen.

Die Übersicht spiegelt die Vielschichtigkeit der Hochschulerneuerung nur ungenügend wider.

Zu Beginn der Umgestaltung drängten basisdemokratische Strömungen vor allem unter den Studenten und den wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten auf Veränderung. Sie artikulierten sich in Vorbereitung und Durchführung der Konzile der Universität und der Wahlen zu den Fakultätsräten, aber auch in teilweise spektakulären Aktionen außerhalb der akademischen Gremien und Bahnen.

Die neu entstandenen Berufsvertretungen übten mit ihren spezifischen Mitteln einen gewissen Einfluß auf die berufspolitische Orientierung an den Fakultäten aus. So tagte z. B. der sogenannte »Runde Tisch des Veterinärwesens« zweimal an der Fachrichtung Veterinärmedizin in Leipzig und einmal an der Fachrichtung Veterinärmedizin der Humboldt-Universität Berlin.

Von hoher Effektivität war die Unterstützung durch die veterinärmedizinischen Bildungsstätten in den alten Bundesländern, allen voran der

Tierärztlichen Hochschule Hannover. Sie lieferten das akademische Know-how des neu zu organisierenden Fakultätsbetriebes und gaben materielle Hilfe und kollegialen Rat. Der oft noch unsichere Vorstand der Leipziger Fakultät konsultierte in vielen Fragen die Fachleute aus den alten Bundesländern. Vereinzelt und versteckt wurden allerdings auch Zweifel an der Notwendigkeit des Fortbestehens der Leipziger Fakultät geäußert, da es in Deutschland mehr als genug Tierärzte gäbe – die offizielle Meinung war dies aber nicht.

Unterstützung leisteten die Veterinärbehörden von Bund und Ländern, vor allem die Veterinärbehörde des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und die oberste Veterinärbehörde des Freistaates Sachsen.

Die entscheidende Größe der Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen war jedoch die straff geführte Umsetzung der von der CDU-Fraktion des Sächsischen Landtages bestimmten Hochschulpolitik durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Hilfe des vorgeannten Instrumentariums. Damit die Instrumente bei der personellen Umgestaltung auch griffen, bedurfte es der vorbehaltlosen Mitwirkung von Personen an der Fakultät selbst, die über das erforderliche Detailwissen für die angestrebten personalpolitischen Entscheidungen verfügten oder sich diese Informationen in aufwendiger Kleinarbeit beschafften. Es mußten desweiteren Personen vorhanden sein, die den gesamten Prozeß aktiv begleiteten, kontrollierten und überwachten und dort, wo er ins Stocken zu geraten oder eine unerwünschte Richtung zu nehmen drohte, den Entscheidungsträgern Signale gaben und gegebenenfalls Druck ausübten oder selbst eingriffen.

So wurde die Hochschulerneuerung mit Leben erfüllt und im Sinne der Sächsischen Hochschulpolitik zu Ende gebracht.

4.2 Die Evaluierung der Veterinärmedizinischen Fakultät

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der DDR war die staatliche Zulassung in Form der Approbation als Tierarzt Voraussetzung für die selbständige Ausübung des tierärztlichen Berufes. Nach der Philosophie des Beitritts hatten auch für die Berufszulassung ausschließlich die Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland zu gelten.

Zur Vorbereitung des Einigungsvertrages beriet die im Auftrag beider Regierungen vom 27.3.–28.6.1990 tätige Arbeitsgruppe Veterinärwesen im

Abb.1: Übersicht über das Instrumentarium zur Hochschulerneuerung im Freistaat Sachsen

Evaluierung der Einrichtungen und Schaffung neuer Strukturen	Überprüfung der Personen	Personelle Neubesetzungen
Evaluierungskommissionen des Wissenschaftsrates	Fragebögen zur Person	Rehabilitierung
Entscheidungsgremien bei Bund und Ländern	Ehreneklärung und deren Überprüfung durch die Gauck-Behörde ²	kommissarische Wahrnehmung eines Professorenamtes ohne Stellenausschreibung ⁶
Strukturkommissionen ¹		Verkürztes Berufungsverfahren ohne und mit Stellenausschreibung durch außerordentliche Berufungskommission ⁷
Schaffung neuer Hochschulstrukturen	Vertrauensfrage für Leiter und leitende Mitarbeiter	Ordentliches Berufungsverfahren ⁸
	Personalkommissionen ³	
	Fachkommissionen ⁴	
	Ausschreibung aller mit Professoren und Dozenten alten Rechts besetzten Stellen ⁵	Entscheidungsbefugnis in Senat, Fakultät und Berufungskommissionen nur für Professoren neuen Rechts ⁹
Ergebnis: Entscheidung über die Zukunft der Wissenschaftseinrichtung als Voraussetzung für personelle Folgeentscheidungen	Ergebnis: Kündigung, Abberufung oder Wiedereinstellung von Hochschullehrern	Ergebnis: Bestätigung oder Neubesetzung aller Hochschul-lehrerstellen

¹ § 10 SächsHStrG² §§ 50 Abs. 2, 75 SHEG³ §§ 76–79, 81 SHEG⁴ §§ 76, 80, 81 SHEG⁵ § 11 SächsHStrG⁶ § 48 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 SHEG⁷ §§ 48 Abs. 2 Satz 4, 125 SHEG

VO des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das verkürzte Berufungsverfahren vom 7.4.1992 (SächsGVOBl Nr. 14 S. 152)

⁸ §§ 50–58 SHEG⁹ §§ 108 Abs. 3, 120 Absätze 3 u. 4, 124 Abs. 3, 125 Absätze 2 u. 3, 129 Abs. 2 SHEG (SHEG – Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz vom 25.7.1991 (SächsGVOBl Nr. 19 S. 261), SächsHStrG – Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz – SächsHStrG) vom 10.4.1992 (SächsGVOBl Nr. 16 S. 161))

Rahmen der »Fachkommission für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten« vor allem in der Untergruppe »Allgemeines Veterinärwesen« deshalb u. a. über die Frage, ob die von den Behörden der DDR erteilte Approbation auch als Approbation nach den Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden könne.

Die Approbation und die für das Studium der Veterinärmedizin erforderlichen Fachgebiete mit ihren Lehrinhalten waren geregelt:

- in der Bundesrepublik Deutschland in der Bundes-Tierärztleordnung und in der Approbationsordnung für Tierärzte
- in der DDR in der Anordnung über die Approbation als Tierarzt sowie in dem vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen für die Fachrichtung Veterinärmedizin verbindlich erklärten Studienplan (Nomenklatur-Nr. 340) und den für die einzelnen Lehrgebiete bestätigten verbindlichen Lehrprogrammen.

Über das Niveau von Lehre und Forschung an den tierärztlichen Bildungsstätten geben u. a. die Veröffentlichungen Auskunft. Für die Leipziger veterinärmedizinische Bildungsstätte hat der langjährige verdienstvolle Bibliothekar Herr Eberhard Weber die Publikationen zusammengestellt:

- Bibliographie der Veröffentlichungen aus der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 1.1.1955 bis 31.12.1965
- Bibliographie der Veröffentlichungen aus der Veterinärmedizinischen Fakultät vom 1.1.1966 bis 31.12.1968
- Bibliographie der Veröffentlichungen der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Karl-Marx-Universität Leipzig 1969 bis 1978
- Bibliographie der Veröffentlichungen der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Karl-Marx-Universität Leipzig 1979 bis 1983

Über die Veröffentlichungen der Jahre 1984 bis 1988 liegt das unveröffentlichte Manuskript im Dekanat der Veterinärmedizinischen Fakultät.

Über das Niveau und die zahlenmäßige Stärke des Veterinärwesens der DDR, das von der Qualität der an den Universitäten Berlin und Leipzig ausgebildeten Tierärzten bestimmt wurde, geben u. a. folgende Publikationen, an denen der Verfasser (A. B.) beteiligt war, Auskunft:

- Thamm, H., Haacker, Sabine und Burckhardt, A.: Die Entwicklung des Veterinärwesens der DDR 1945–1980. Lehrbrief Staatsveterinärkunde, Hochschulfernstudium Agraringenieurwesen Tierproduktion, Markkleeberg 1983.
- Autorenkollektiv unter Leitung von A. Burckhardt und S. Kautzsch,

ab 1986 unter S. Kautzsch: Tiergesundheitsjahrbuch der DDR. 10 Jahrgänge 1980 bis 1990. Hrsg.: Institut für angewandte Tierhygiene Eberswalde.

– Burckhardt, A. und Domel, G.: Statistische Untersuchungen über die Tierärzteschaft in der DDR. Dtsch. Tierärztebl. 38(1990) H. 7. S. 490–492.

Der an einer tiefergehenden Analyse interessierte Leser ist somit in der Lage, sich selbst ein Bild zu machen.

Der Einigungsvertrag bestimmte in Anlage 1 Kap. X, Sachgebiet G, Abschnitt II Ziff. 1f, daß die Bundestierärzteordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.11.1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.6.1986 (BGBl. I S. 932) wie folgt zu ergänzen sei:

»(4) Eine Approbation oder Bestallung, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Ausübung des tierärztlichen Berufes berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

[...]

(6) Studierende der Veterinärmedizin, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts ein vorher begonnenes Studium der Veterinärmedizin an Universitäten des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes fortsetzen, schließen die Ausbildung nach den dort bis zum Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften ab. Der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung steht dem Abschluß des Studiums der Veterinärmedizin durch die bestandene Tierärztliche Prüfung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 gleich. Für Studierende, die das Studium der Veterinärmedizin nach dem Wirksamwerden des Beitritts aufnehmen, gelten die Vorschriften der Approbationsordnung für Tierärzte vom Beginn dieses Studiums an.«

Die Bestimmungen der Approbationsordnung für Tierärzte vom 22.4.1986 (BGBl. I S. 600) wurden ebenfalls in diesem Sinne geändert bzw. ergänzt.

Nachdem die Berufszulassung der DDR-Tierärzte und die Fortsetzung des in der DDR begonnenen Studiums rechtlich verankert waren, sollte nun über die Zukunft der veterinärmedizinischen Bildungsstätten der DDR in Berlin und Leipzig entschieden werden, die seit ihrer Wiedereröffnung nach dem Zweiten Weltkrieg Tierärzte ausgebildet hatten.

Im Mai/Juni 1991 unterzog eine Kommission des Wissenschaftsrates der Bundesrepublik Deutschland die Leipziger Veterinärmedizinische Fakultät einer Bewertung (Evaluierung), deren Ergebnis in eine Empfehlung des Wissenschaftsrates an die Entscheidungsträger, hier die Sächsische Staatsregierung, über das weitere Schicksal der Fakultät münden sollte.

Die Evaluierungskommission stand unter Leitung von Prof. Dr. von Campenhausen, Präsident der Klosterkammer Hannover.

Ihr gehörten an:

- Prof. Dr. Bostedt
Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik
der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Prof. Dr. Eckert
Institut für Parasitologie der Veterinärmedizinischen Fakultät der
Universität Zürich
- Prof. Dr. Frerking
Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer Hannover
- Prof. Dr. Loeffler
Institut für Tiermedizin und Tierhygiene, Lehrstuhl für Anatomie
und Physiologie der Haustiere, der Universität Hohenheim
- Prof. Dr. Meyer
Institut für bakterielle Tierseuchenforschung Jena
- Prof. Dr. Nolte
Klinik für kleine Haustiere der Tierärztlichen Hochschule Hannover
- Prof. Dr. Rott
Institut für Virologie der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Prof. Dr. Strauch
Institut für Tiermedizin und Tierhygiene, Lehrstuhl für Tierhygiene,
der Universität Hohenheim
- Ministerialrat Dr. Voetz
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Dr. Bach
Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen des Säch-
sischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie.

Die Chancen zum Überleben der Veterinärmedizinischen Fakultät standen nicht schlecht. Sie verfügte mit dem Freistaat Sachsen und den Ländern Thüringen und Sachsen-Anhalt über ein ausreichendes Einsatzgebiet für Studienbewerber und den »Absatz« von Absolventen. Als kleine Fakultät mit dem geringsten Bestand an Wissenschaftlern aller deutschen veterinärmedizinischen Bildungsstätten konnte sie auch in Zukunft für Hannover, Berlin und München überhaupt keine und für Gießen vielleicht eine gewisse Konkurrenz werden. Die Sächsische Veterinärverwaltung wünschte sich die Fakultät als wissenschaftlichen Rückenhalt und Weiterbildungsstätte.

Andererseits war bereits zu dieser Zeit der tierärztliche Beruf in Deutschland hoffnungslos überfüllt. Die deutschen veterinärmedizinischen

Hochschuleinrichtungen bildeten zu Beginn der 90er Jahre etwa 1.000 Tierärzte jährlich aus; nur ca. 200 wurden tatsächlich gebraucht.

Insgesamt befanden sich im Vorfeld der Evaluierung die Befürworter des Überlebens der Fakultät in der Überzahl, denn gewöhnlich fällt ja bereits vor dem eigentlichen Akt der Evaluierung eine gewisse Vorentscheidung hinter den Kulissen.

Weitere Argumente sprachen für das Fortbestehen. Die Fakultät bildet eine im Süden Leipzigs zwischen Deutscher Bücherei und altem Messege-
lände gelegene in Campus-Form angeordnete Einheit, 1916 bis 1923 durch den außerordentlich fähigen Baurat Kramer auf der Grundlage weitsichtiger fachlicher Planung errichtet, und verfügte in baulich-funktioneller Hinsicht über günstige Voraussetzungen. 1780 als Königliche Tierarzneischule in Dresden gegründet, entwickelte sie sich Ende des 19. Jahrhunderts zur Tierärztlichen Hochschule und siedelte 1923 als fünfte Fakultät zur Alma mater Lipsiensis über. Sie ist damit nach Hannover die zweitälteste deutsche veterinärmedizinische Bildungsstätte. Allein die Tradition genügt zum Überleben jedoch nicht, wenn nicht Leistung nachgewiesen wird. Selbst beides zusammen waren in dieser Zeit keine Garanten.

Die Fakultätsöffentlichkeit bereitete sich gründlich auf die Evaluierung vor. Dabei bewies der Dekan Prof. Gürtler viel Umsicht und Geschick. Er konnte sich auf ein Professorenkollegium stützen, das alle Anstrengungen unternahm, um das Überleben der Fakultät zu sichern, ungeachtet der Tatsache, daß das Überleben des Einzelnen völlig ungewiß war.

Die Evaluierungskommission kam, besichtigte, machte sich mit den wissenschaftlichen Leistungen und konzeptionellen Vorstellungen für die Zukunft vertraut, hörte Studenten und Wissenschaftler an und beriet. Sie erhielt einen günstigen Gesamteindruck.

So empfahl der Wissenschaftsrat schließlich, die Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig als selbständige Fakultät zu erhalten und in gewissem Umfang auszubauen. Die Fakultät biete eine ausreichende Basis dafür. Der Wissenschaftsrat empfahl die Immatrikulation von höchstens 120 bis 130 Studenten pro Jahr.

Vorrangig sollten die Fachgebiete des öffentlichen Veterinärwesens wie Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Überwachung von Schlachtplanzen und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, ausgebaut werden. Für die Absicherung der Lehre in den agrarwissenschaftlichen Disziplinen wird eine Kooperation mit der Agrarwissenschaftlichen Fakultät Halle empfohlen. Die Agrarwissenschaftliche Fakultät der Leipziger Universität

konnte aus verschiedenen Gründen die Hürde der Evaluierung nicht nehmen und soll auslaufen.

Der Wissenschaftsrat empfahl des weiteren, die nach wissenschaftlichen Teildisziplinen gegliederte Struktur der Fakultät beizubehalten, denn sie biete eine gute Basis für die Intensivierung der Forschung und zur Komplettierung des Fächerspektrums. Weitere Empfehlungen betrafen die Entwicklung einzelner Fächer, die Gebäudesanierung und die Ausstattung mit Geräten, notwendige Neubauten, die Reduzierung von veterinärmedizinischen Dienstleistungen u. a.

Das positive Ergebnis der Evaluierung hat die Erwartungen weit übertroffen und bewirkte neue Hoffnungen und Impulse. Die Aussagen der Kommission des Wissenschaftsrates, denen von den zuständigen Stellen der Sächsischen Staatsregierung weitgehend gefolgt wurde, boten ausgezeichnete Rahmenbedingungen für die weitere Profilierung der Fakultät.

4.3 Die Personalunterlagen

Nach dem Beitritt im Oktober 1990 waren im Personaldezernat der Universität Leipzig die kompletten Personalunterlagen für jeden Mitarbeiter vorhanden. Sie bestanden im wesentlichen aus dem Personalbogen, dem Lebenslauf, Leistungseinschätzungen, Beurteilungen, Unterlagen über Auszeichnungen und Prämierungen und mitunter den Funktionsplänen. Bei Hochschullehrern kamen die gesamten Berufungsunterlagen einschließlich Begutachtungen hinzu.

Insbesondere der Personalbogen enthielt unter der Deklaration »Streng vertraulich« eine lückenlose Zusammenstellung von Daten über den persönlichen Werdegang und die gesellschaftliche und politische Tätigkeit. Jeder Mitarbeiter mußte bei Bewerbungen, Ernennungen und Berufungen einen solchen Personalbogen ausfüllen und dabei die in Tabelle 4.3.1. aufgeführten Fragen gewissenhaft beantworten.

Tabelle 4.3.1.: Fragen und Angaben eines in der DDR gebräuchlichen Fragebogens ohne Untergliederungen

- | | |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. Name | |
| 2. Vornamen | |
| 3. Geburtsdatum | 4. Geburtsort (Kreis, Land usw.) |
| 5. Staatsbürgerschaft | 6. Nationalität |
| 7. PersonenKennzahl | 8. Personalausweis-Nr. |

9. Familienstand
10. Vorwiegend ausgeübte Tätigkeit der Erziehungsberechtigten zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr des Unterzeichnenden
Vater Mutter
11. Gegenwärtige und bisherige Zugehörigkeit zu Parteien und gesellschaftlichen Organisationen des Unterzeichnenden von – bis
12. Gegenwärtige und bisherige Wahlfunktionen in Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und Staatsorganen
Organe/Einrichtungen Funktion von – bis
13. Allgemeine Schulbildung
14. Berufsausbildung
15. Hoch- und Fachschulausbildung
16. Besuch von Parteischulen, Schulen der gesellschaftlichen Organisationen, der staatlichen und bewaffneten Organe
17. Welche sonstige Ausbildung wurde wann abgeschlossen?
18. Abgeschlossene Weiterbildung
19. Fremdsprachenkenntnisse
20. Spezielle Kenntnisse/praktische Erfahrungen
21. Teilnahme am antifaschistischen Widerstandskampf bzw. Verfolgter des Naziregimes
22. Zugehörigkeit zu den bewaffneten Organen der DDR (einschließlich Reservist, Kampfgruppen, Zivilverteidigung)
23. Staatliche und gesellschaftliche Auszeichnungen
24. Tätigkeit im Ausland nach 1945 (einschließlich BRD und WB)
25. Arbeitsbehinderung
26. Zugehörigkeit zur ehemaligen NSDAP und ihren Gliederungen
27. Zugehörigkeit zur ehemaligen faschistischen Wehrmacht und anderen militärischen Formationen, einschließlich Arbeitsdienst bzw. Bundeswehr und Fremdenlegion
28. Kriegsgefangenschaft im 2. Weltkrieg – auch Internierung
29. Ungetilgte gerichtliche Strafen oder ungelöschte Disziplinarstrafen sind auf einem gesonderten Blatt beizufügen
30. Arbeitsstellen von Beginn der Arbeitstätigkeit lückenlos und in zeitlicher Reihenfolge
31. Angaben über Ehepartner, Kinder, Eltern und Geschwister (auch wenn verstorben)
Verwandtschaftsgrad /Name /Vorname /Geburtsdatum /Wohnanschrift / Angabe des Jahres bei illegalem Verzug (kapitalistisches Ausland einschließlich BRD und WB) /Beruf, wo und als was beschäftigt / Zugehörigkeit zu Parteien und Massenorganisationen vor 1945, nach 1945
32. Sämtliche Wohnanschriften
Wahrheitserklärung, Ort, Datum, Unterschrift

Diese Art der Personaldokumentation stand mit dem nun geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einklang. Es wurden deshalb neue Personalbogen ausgegeben, die keine Fragen über Parteizugehörigkeiten

und gesellschaftliche Aktivitäten enthielten. Was aber sollte man mit den alten Personalbögen machen? Zunächst hieß es, daß alle Angehörigen der Universität ihre kompletten Personalunterlagen aus der DDR-Zeit ausgehändigt erhalten. Das wurde auch praktiziert, aber nur wenige Tage. Es soll tatsächlich in dieser Zeit einigen Schnellen gelungen sein, ihre kompletten »alten« Unterlagen zu ergattern. Bald erkannten die Behörden jedoch, daß damit wichtige Belege und Beweismittel für die in Aussicht genommenen Personalüberprüfungen aus der Hand gegeben werden, und so stoppten sie diese Aktion wieder. Der jeweils letzte Personalbogen und die letzte Beurteilung mußten nun bei den Personalakten verbleiben, alles andere wurde zurückgegeben. Damit nicht alle Universitätsangehörigen auf einmal das Personaldezernat bestürmten, geschah die Rückgabe der Akten fakultätsweise zu festgelegten Zeiten.

Dabei ereignete sich an der Fakultät ein für diese Zeit typischer kleiner Zwischenfall.

Der Verwaltungsleiter Dr. Müller, der wegen seiner früheren Funktion als stellvertretender Direktor für Ökonomie und Planung der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin ebenfalls politisch angeschuldigt wurde – zu unrecht, wie sich später herausstellte –, hatte in Unkenntnis des schnellen behördlichen Wandels in einem Rundschreiben an alle Institute die erste Version der Rückgabe der Personalunterlagen mitgeteilt. Wachsame Erneuerer leiteten daraufhin das Rundschreiben der Presse zu, meines Erachtens der Bild-Zeitung, als Beleg dafür, wie ehemalige SED-Mitglieder versuchten, sich ihrer Verantwortung zu entziehen. Die Angelegenheit wurde »ausgewertet«.

Im Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 21.12.1990 liest man darüber folgendes:

Betr.: Schreiben von Dr. Müller an die Direktoren der Kliniken und Institute

»Durch die Zuleitung des Schreibens an die Presse ist die Fakultät Gegenstand von Diskussionen im Rektoratskollegium gewesen.

Am 7.12.90 fand ein Gespräch mit dem Rektoratskollegium statt. Der Dezernent des Personalwesens ist gebeten worden, nochmals den Hergang der Ereignisse chronologisch darzustellen und dazu Informationen aller Beteiligten einzuholen. Prorektor Prof. Wartenberg zog drei Schlußfolgerungen aus einem Gespräch mit dem Dekan:

- a) Das Personalamt berücksichtigte nach dem 3.10.90 die neue Rechtslage nicht.
- b) Der Beschluß des Senates vom 30.10.90 wurde nicht umgehend und sicher umgesetzt.
- c) Der Hinweis von Dr. Schneider zur veränderten Rechtslage wurde nicht berücksichtigt.«

Somit war Dr. Müller in dieser Frage wieder rehabilitiert. Die Personalunterlagen standen weiterhin für die personelle Überprüfung zur Verfügung – eine richtige Entscheidung.

Wer seine Vergangenheit ehrlich und offen aufarbeiten will, dürfte selbst kein Interesse daran haben, daß Zeugnisse aus dieser Zeit verschwinden. Die Frage war nur, wer diese Informationen in die Hände bekommt und was damit und daraus gemacht wird.

Der im Protokoll der Fakultätsratsitzung erwähnte Dr. Schneider hat von Anfang an den Prozeß der Hochschulerneuerung aktiv kontrollierend begleitet.

4.4 Überprüfung durch die Gauck-Behörde

Im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland dürfen nur Personen beschäftigt werden, die nicht mit dem Ministerium für Staatssicherheit oder der kurzzeitigen Nachfolgeeinrichtung »Amt für Nationale Sicherheit« zusammengearbeitet haben. Gleiches galt beispielsweise auch für die Kandidaten, die sich als Delegierte für das Konzil der Karl-Marx-Universität zur Wahl stellten.

Der Vertrauensausschuß der Karl-Marx-Universität ersuchte vor allem die Hochschullehrer um eine entsprechende Erklärung:

Karl-Marx-Universität
Vertrauensausschuß
Augustusplatz 10/11
PSF 920
Leipzig 7010

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Auf der Grundlage des Konzils- bzw. des Senatsbeschlusses vom 2.10.1990 bzw. vom 9.10.1990 hat der Rektor der Alma mater Lipsiensis einen Vertrauensausschuß gebildet. Zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehört u. a. die Verwaltung, Prüfung und Erfassung von Ehrenerklärungen über die Nichtzusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit. In Erfüllung unseres Auftrages ersuchen wir um die Unterzeichnung der beiliegenden Erklärung, die handschriftlich um den Passus »Ich versichere, daß die Angaben der Wahrheit entsprechen« zu ergänzen ist.

Sie haben die Möglichkeit, kurze Zusätze Ihrer Erklärung anzufügen.

Der Ausschuß ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Rücksendung wird innerhalb von 14 Tagen und an die obige Anschrift erbeten.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, daß eine Verweigerung der Erklärung

die Überprüfung nicht ausschließt. In diesem Falle werden Sie durch den Vertrauensausschuß von Ihrer Überprüfung in Kenntnis gesetzt.

gez.: Prof. em. Dr. F. Meißner
Vorsitzender des Ausschusses

Um die Grundlage für eine zukünftige kollegiale Zusammenarbeit in den Instituten und Kliniken herzustellen, wurde eine solche Erklärung jedoch von jedem Mitarbeiter der Universität verlangt. Sie hatte in der Regel folgenden vorgeschriebenen Wortlaut:

Erklärung

»Hiermit erkläre ich eidesstattlich, daß ich mich niemals schriftlich zur Mitarbeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit oder das ehemalige Amt für Nationale Sicherheit verpflichtet habe.

Ich bin mir dessen bewußt, daß diese Erklärung überprüft wird und ich im Falle einer Falschaussage die Universität sofort verlassen muß und mit juristischen Konsequenzen zu rechnen habe.«

Leipzig, den

4.5 Die Vertrauensfrage

Die Vertrauensfrage zu stellen bedeutet, alle Mitarbeiter eines Bereiches geheim darüber abstimmen zu lassen, ob sie dem Leiter ihr Vertrauen aussprechen oder nicht. Die Forderung war für Leiter und Mitarbeiter ungewöhnlich, ja revolutionär. So etwas gab es bisher in der DDR nicht, und auch in der Bundesrepublik Deutschland lagen darüber keine einschlägigen Erfahrungen vor. In der DDR wurde die Vertrauensfrage von den tragenden Kräften der Umgestaltung als Mittel der Erneuerung und Aufarbeitung von Problemen der Vergangenheit gesehen.

Im Protokoll der 2. Beratung des Runden Tisches des Veterinärwesens am 7.3.1990 in Leipzig heißt es dazu:

6. Fragen der Erneuerung und Aufarbeitung von Problemen der Vergangenheit

Dr. Seite informierte über eine diesbezügliche Resolution des Arbeitspräsidiums des Verbandes der Tierärzte an den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

Die Delegation der staatlichen Leitung weist eine Pauschalverurteilung der leitenden Tierärzte zurück und spricht sich gegen die Bildung von Überprüfungs-kommissionen außerhalb der gebildeten Ausschüsse zur Verfolgung von Korruption und Amtsmißbrauch aus.

Der »Runde Tisch« einigt sich auf folgende Resolution:

»Der Runde Tisch des Veterinärwesens fordert alle Bezirks- und Kreistierärzte, Direktoren und Abteilungsleiter der Institute sowie Fachrichtungs- und Wissenschaftsbereichsleiter der veterinärmedizinischen Bildungsstätten auf, gegenüber den Mitarbeitern ihrer Struktureinheit die Vertrauensfrage zu stellen und in geheimer Abstimmung entscheiden zu lassen, sofern das noch nicht geschehen ist.«

Dieser Aufforderung kamen im März/April 1990 zahlreiche Wissenschaftsbereichsleiter der Leipziger Fachrichtung Veterinärmedizin nach. Der Autor stellte als Leiter des Wissenschaftsbereiches (WB) Staatsveterinärkunde am 19.03.1990 die Vertrauensfrage. Das Protokoll darüber weist aus:

Protokoll

zur Stellung der Vertrauensfrage am 19.3.1990 am WB Staatsveterinärkunde

Durch den Leiter des WB Staatsveterinärkunde, Herrn Prof. Dr. sc. A. Burckhardt, wurde am 19.3.1990 die Vertrauensfrage an seine Mitarbeiter gestellt.

Mitarbeiter des WB:	14
abgegebene Stimmen:	13
JA-Stimmen:	10
NEIN-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	2

A. Selbitz
GGV

Die Abstimmung wurde vom Gewerkschaftsgruppenvertrauens-»mann«, Frau Adelheid Selbitz, geleitet.

Im Juli 1990 wurde auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Konzils der Universität festgelegt, daß unbeschadet früherer Abstimmungen in allen Wissenschaftsbereichen für die Leiter und Stellvertreter die Vertrauensfrage erneut zu stellen ist. Die Abstimmung sollte bis zum 15.09.1990 erfolgen.

Ein Exemplar des darüber anzufertigenden Protokolls war im Dekanat zu hinterlegen.

Karl-Marx-Universität Leipzig
Veterinärmedizinische Fakultät
WB Staatsveterinärkunde

Zwickauer Straße 59/Fach 12
7010 Leipzig

An das Dekanat

Protokoll

zur Vertrauensfrage des Leiters des Wissenschaftsbereiches Staatsveterinärkunde
und dessen Stellvertreter am 3.9.1990

Tagesordnung:

1. Abgabe einer Erklärung des WB-Leiters OVR Prof. Dr. sc. A. Burckhardt und dessen stellvertretende Leiter OA Dr. Kautzsch und OA Dr. Domel, in keiner Weise dem Ministerium für Staatssicherheit und dem ehemaligen Amt für Nationale Sicherheit verpflichtet gewesen zu sein bzw. Zuarbeit geleistet zu haben.
2. Stimmenabgabe in geheimer Abstimmung zur Vertrauensfrage des WB-Leiters und dessen Stellvertreter
3. Auszählung des Ergebnisses
4. Bekanntgabe des Ergebnisses

Von 15 stimmberechtigten Mitarbeitern des Wissenschaftsbereiches Staatsveterinärkunde waren anwesend: 13

Davon entfielen auf den Leiter des Wissenschaftsbereiches Staatsveterinärkunde

OVR Prof. Dr. sc. A. Burckhardt

JA-Stimmen: 8 NEIN-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen: 1

den stellvertretender WB-Leiter [...]

Unterschrift	Unterschrift
A. Selbitz	U. Kessler

Die Abstimmung über die Vertrauensfrage führte im Fakultätsbereich insgesamt zu folgenden Ergebnissen:

Leiter der Wissenschaftsbereiche:

16mal gestellt 15mal bestätigt

Stellvertreter:

14mal gestellt 11mal bestätigt

Über den Verwaltungsleiter erfolgte die Vertrauensabstimmung im Fakultätsrat, der ihn im Amt bestätigte.

Die Vertrauensfrage wurde hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, ihrer Zweckmäßigkeit und ihrer Folgen unterschiedlich bewertet.

Ihre Befürworter, die sich davon eine Ablösungswelle der Leiter erhofften, machten geltend, daß viele Leiter als Vertreter der Politik des sozialistischen Staates und der SED belastet sind, daß Machtmißbrauch und Unterdrückung nicht folgenlos bleiben dürfen und den Mitarbeitern nun die Möglichkeit eingeräumt werden muß, über ihre Leiter zu entscheiden. Wer das Vertrauen nicht erhalte, müsse seinen Platz als Leiter räumen, und wenn das rechtlich nicht durchsetzbar ist, bestünde dazu zumindest eine moralische Pflicht.

Andere befürworteten die Vertrauensfrage als ein demokratisches Mittel, um dem Leiter einfach einmal zu zeigen, welchen Rückenhalt er bei seinen Mitarbeitern habe und wie sie über ihn wirklich denken.

Die Gegner der Vertrauensfrage wandten ein, daß das Abstimmungsverhalten der Mitarbeiter von vielen Faktoren abhängig ist und die Person des Vorgesetzten aus der Sicht eines Wissenschaftlers, eines Tierpflegers oder einer Laborhilfskraft sehr unterschiedlich beurteilt werden kann. Mitunter geben dann subjektive Eindrücke und Beliebtheitsgrade den Ausschlag und nicht die wissenschaftliche Qualifikation als Hochschullehrer und das frühere politische Engagement in der noch existierenden DDR.

In einzelnen Fällen wurden Äußerungen von Professorenkollegen aus der Bundesrepublik zitiert, wie etwa: »Das laßt ihr euch gefallen? So etwas sollte man mit uns mal versuchen!«

Das Ergebnis der Abstimmung entsprach nicht den Vorstellungen derjenigen, die eine Ablösung der Leiter anstrebten. Nahezu allen Leitern wurde das Vertrauen ausgesprochen, und unter den wenigen »Durchgefallenen« befand sich auch ein Professor, der nicht Mitglied der SED war. Den Ausgang der Vertrauensfrage interpretierten ihre Befürworter so, daß noch verbreitet Obrigkeitsdenken und Angst vor den Vorgesetzten vorhanden und vielen Mitarbeitern freie Meinungsäußerung und echte Selbstbestimmung noch fremd waren.

Unterschwellig und kaum ausgesprochen hat mancher Mitarbeiter wohl auch überlegt: Wenn der Chef gehen muß, was wird dann? Was wir haben, wissen wir. Was wir bekommen werden, das wissen wir nicht. Immerhin haben die meisten Chefs für ihren Wissenschaftsbereich gekämpft, was in Zeiten eines vorausgeahnten Personalabbaus wichtig sein könnte.

Der Autor vertritt den Standpunkt, daß es nicht schaden kann, wenn

dem Vorgesetzten die Meinung der Belegschaft in Form einer Vertrauensabstimmung präsentiert wird. Ihn hat das ganze Verfahren sehr bewegt. Ein guter Leiter bedarf in »normalen« Zeiten allerdings eines solchen Mittels nicht. Er muß sich selbst ein Bild von seiner Leitungstätigkeit machen können und sich erforderlichenfalls korrigieren. Er sollte einen solchen Umgang mit seinen Mitarbeitern pflegen, der eine Vertrauensfrage überflüssig macht. Ein solcher »Normalfall« lag aber 1990 nicht vor.

Von öffentlicher Seite wurde mitgeteilt, daß das Abstimmungsergebnis nur eine moralische und keine rechtliche Wirkung habe. Später stellte es sich heraus, daß man das Ergebnis zur Entscheidung über die Person sehr wohl heranzog, wenn es beispielsweise um die Besetzung einer leitenden Funktion im Institut ging.

In der Folgezeit nahm der politische Druck auf die Hochschullehrer deutlich zu.

4.6 Der Versuch einer Klärung in der Fakultät

Zur Auseinandersetzung mit den aus der Vergangenheit überkommenen Problemen ist die Diskussion mit allen Beteiligten am Ort des Geschehens besonders geeignet. Die Beteiligten kennen sich und die Verhältnisse. Sie können, wenn sie nur wollen, heute offen miteinander darüber reden, vor allem, wenn zur Moderation ein autorisiertes Gremium zur Verfügung steht, das versucht, der Wahrheit nahezukommen. Derartige Diskussionen, wenn auch nicht in der vorstehend skizzierten Idealform, fanden 1989 und danach vielfach statt, in den Studienjahren, unter den Instituts- und Klinikmitarbeitern, zwischen Professoren und Studenten, kurz, auf allen Ebenen. Sie waren für alle Beteiligten nützlich, führten zu neuen Erkenntnissen und beförderten die Neuorientierung der gesamten Fakultät wie der sie tragenden Gruppen bis hin zur einzelnen Person.

Verschiedene Aktivitäten hielten diesen Prozeß in Spannung und Bewegung. Ein solcher Vorstoß war im Dezember 1990 der Aushang eines Briefes der Studenten am Schwarzen Brett am Eingang der Mensa. Er hatte folgenden Wortlaut:

Leipzig, den 10.12.90

An den Fakultätsrat
der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig

Im Zug der »Wende« auf dem Gebiet der ehemaligen DDR kam es zum Austausch vieler führender Kader, die zu Zeiten der SED-Herrschaft kompromißlos und mit persönlichem Engagement die starre, zentralistische Politik der SED durchsetzten. Wieso wurde diese Art der Vergangenheitsbewältigung jedoch nur auf höchsten Ebenen vorgenommen? Sollte durch Abberufen ausreichend populärer »Persönlichkeiten« der demokratische Aufbruch des Volkes schnell besänftigt werden, um weitere Fragen verstummen zu lassen? Viele Studenten unserer Fachrichtung fragen sich heute, warum die Demokratisierung und Vergangenheitsaufarbeitung an der Universität offensichtlich auf der Ebene der Sektionsdirektoren beendet wurde?

Wir sind der Meinung, daß die politische und moralische Verantwortung eines Hochschullehrers, durch dessen Haltung so viele junge Menschen beeinflusst werden, zu groß ist, als daß es ausreicht, aus der ehemaligen kombinierten Sektion eine selbständige Fakultät zu gründen, ohne die Wissenschaftsbereichsleiter hinsichtlich ihrer weiteren Eignung kritisch zu prüfen.

Wir bezweifeln, daß es ausreicht, in den einzelnen Wissenschaftsbereichen lediglich die Vertrauensfrage zu stellen, denn es war doch gang und gäbe, daß andersdenkende Mitarbeiter gehen mußten oder von selber gingen, da sie keine berufliche Chance für sich sahen – dieses oppositionelle Potential fehlt jetzt an einigen Wissenschaftsbereichen.

Unser Standpunkt ist, daß wir akzeptieren müssen, ob sich ein Hochschullehrer HEUTE in der CDU, SPD, bei der PDS oder den Grünen engagiert, aber es kann uns einfach nicht mehr egal sein, was GESTERN war! Und dieses Gestern liegt noch nicht so lange zurück, wie es manche denken oder sich wünschen. Dabei meinen wir nicht, daß die Mitgliedschaft in der ehemaligen SED das allgemeine Kriterium der Beurteilung sein sollte.

Vielleicht wissen aber gerade die ehemaligen Genossen, wie jeder Einzelne mit dieser Mitgliedschaft umgegangen ist und welche Schuld er tatsächlich trägt. Eine »Mitgliedschaft« bei einer solchen Organisation wie der Staatssicherheit sollte allerdings Grund genug sein, um die Betreffenden ihres Amtes zu entheben, auch wenn sie kein Minister oder Abgeordneter geworden sind!

Auch macht es uns betroffen, wie selbstverständlich und kritiklos Hochschullehrer wie Prof. Mehlhorn, Prof. Burckhardt und Prof. Lachmann das neue Gesellschaftssystem annehmen, wo sie doch noch vor wenigen Monaten die alte DDR-Gesellschaft nicht nur engstirnig verteidigten und Problemsituationen negierten, sondern auch die Vorlesungen dazu benutzten, den Studenten die eigene politische Meinung massiv aufzudrängen und vor jedweder oppositioneller Tätigkeit zu warnen. Die Diskussion zum Thema der »Ausreisewelle« im letzten Jahr wurde von uns sehr verletzend empfunden.

Wir sehen momentan keine andere Möglichkeit, auf unser Anliegen aufmerksam zu machen, als eben diese schriftliche Form. An anderen Universitäten und Hochschulen wurden beispielsweise Lehrveranstaltungen boykottiert. Wir sehen in solchen Aktionen jedoch keinen Sinn, da erstens der Besuch der Vorlesungen und

Kurse für unsere Fachrichtung essentiell ist, zweitens die entsprechenden Professoren spätestens in den Prüfungen das Meiden ihrer Vorlesungen als Anlaß für einen Machtbeweis nehmen würden und drittens vielen Studenten nach wie vor der Mut für solch offene Aktionen fehlt, da die alte Angst vor höheren Institutionen noch nicht überwunden wurde.

Es ist uns ein starkes Bedürfnis, alle Hochschullehrer, Angestellten und vor allem Studenten dazu aufzurufen, die Chance zu nutzen, aktiv, aus eigener, innerer Kraft heraus zu versuchen, Vergangenheit zu bewältigen und nicht erst passiv auf eine Entscheidung von oben zu warten.

Wir fordern eine Neuausschreibung der Professorenstellen und eine paritätisch zusammengesetzte, DEMOKRATISCHE Kommission, die über eine Neubesetzung der Stellen verantwortungsbewußt entscheidet.

- je ein Exemplar geht an:

 - das Rektorat der KMU
 - den Studentenrat der KMU
 - die DAZ
 - an den Ministerpräsidenten Prof. Biedenkopf
 - an den Wissenschaftsminister Meyer

Der Brief war unterschrieben mit den Worten: »die Mehrheit des 5. Studienjahres«.

Nun kann man diesen Aushang unterschiedlich bewerten. Die Verfasser können ihn ehrlich gemeint haben, er kann aber auch von Personen lanciert worden sein, die eine Abrechnung mit den Hochschullehrern wollten. Die angegriffenen Professoren hatten sich stets der Diskussion gestellt und brachten ihre Bereitschaft erneut zum Ausdruck.

Auf die von den Verfassern des Briefes erhobenen Vorwürfe ehrlich zu antworten hieß, sein Inneres zu öffnen, über seine Überzeugungen, seine Motive, seine Zweifel, Schwächen und erkannten Fehler zu reden. Die angegriffenen Professoren haben diesen Versuch unternommen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit will der Autor (A. B.) kurz einige Gedanken zu den im Brief enthaltenen Vorwürfen darlegen. Es sind dies im wesentlichen die Gedanken, die er in dem späteren gemeinsamen Gespräch mit Studenten und Vertretern des Fakultätsrates über den Brief vorgetragen hat.

Der Autor ging davon aus, daß das sozialistische System nur durch das Handeln der SED, der er angehörte, verändert und verbessert werden konnte, also letztlich durch die inneren Kräfte des Systems selbst. Er war davon überzeugt, daß der Sozialismus eine brauchbare Alternative zum Kapitalismus darstellte, zu einer Gesellschaft, die er aus eigener Anschauung zwar nicht kannte, die seiner Ansicht nach aber historisch versagt hatte – der 2. Weltkrieg und der Kolonialismus waren dafür Indizien

genug. Einerseits erkannte er bestimmte Systemmängel, andererseits propagierte er infolge seiner Überzeugung die Politik der SED öffentlich, aber nicht kritiklos. Die Grenzlinie zwischen dem, was noch zu rechtfertigen war, und dem, was nicht mehr vertreten werden konnte, ließ sich unter diesen Umständen für ihn schwer bestimmen. Mitte der 80er Jahre gewann die Erkenntnis Raum, daß die SED, der Staatsapparat, das sozialistische System in der DDR und in anderen Ländern die Lernfähigkeit verloren hatten und damit, wie sich herausstellte, auch die Lebensfähigkeit. Diese Erkenntnis wirkte eine Zeitlang lähmend, implizierte aber gleichzeitig auch das Nachdenken über neue Wertvorstellungen und Orientierungen.

Nicht wissen konnten die Studenten, was und wie es der Autor unternahm, in seiner Position unter den gegebenen Bedingungen das Beste für den tierärztlichen Beruf und das Veterinärwesen insgesamt zu erreichen. Berufspolitik ließ sich zu allen Zeiten eben nur auf dem Boden der gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse machen, daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Der Autor ist sich sicher, daß er den Studenten stets eine solide, gediegene Ausbildung auf hohem Niveau vermittelte, mit der sie in der Praxis aller Bereiche des Veterinärwesens vor und nach der Wende bestehen konnten. Das trifft auch für die Fort- und Weiterbildung der Tierärzte zu. Er hat die Fächer Veterinärrecht, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Berufskunde und Veterinärgeschichte vertreten. Sobald für ihn erkennbar war, daß die gegenwärtig Studierenden in einer völlig veränderten Situation in das Berufsleben eintreten werden, hat er die Lehre in den von ihm vertretenen Fächern »ohne wenn und aber« auf die zu erwartenden Verhältnisse der Bundesrepublik eingestellt. Er hat das den Studenten erklärt, doch niemand konnte erwarten, daß dieser Sachverhalt ohne Fragen und Einwände von ihnen hingenommen würde.

Der Autor hat es nicht unternommen, die eigene politische Meinung Andersdenkenden massiv aufzudrängen und weist die Unterstellung, Prüfungen als Machtbeweis auszunutzen, energisch zurück. Auch zu manch anderen Behauptungen wäre viel zu sagen.

Über all das kann man reden und im Widerstreit der Meinungen selbst neue Erkenntnisse gewinnen, Verständnis erreichen oder zumindest die Standpunkte, wenn sie nicht anzunähern sind, abstecken, so daß jeder weiß, woran er ist.

Der Vorstand der Fakultät mußte reagieren. In der Fakultätsratssitzung vom 21.12.1990 nahm der Dekan zum Brief der Studenten Stellung. Das Sitzungsprotokoll dazu:

TOP 5) Verschiedenes
BE: Prof. Gürtler

5.0. (zusätzlich) Der offene Brief der Studenten des 5. Studienjahres

- Alle Hochschullehrer an der Fakultät haben die fachliche Qualifikation;
- differenziert dazu ist die politische und die erzieherische Qualifikation zu sehen;
- Vorstand sieht es als legitim an, daß sich Studenten äußern;
- Übereinstimmung des Vorstandes und der Studenten in der Weise, daß eine Vorlesungsblockade der Ausbildung abträglich ist.
- Es ist damit zu rechnen, daß die Hochschullehrer einer »Bewertung« unterzogen werden.

Der Brief der Studenten wird verlesen.

- Ausgehend von diesem Gespräch ist eine Diskussion, insbesondere mit den im Brief genannten Professoren mit Studenten des V. Studienjahres (und weitere Studienjahre), in die Wege zu leiten.

Festlegung: Gemeinsames Gespräch mit den Studenten, zur Klärung inhaltlicher Aspekte ihres Briefes.
T.: 8.01.91, 10.30 Uhr

Vorstand der Fakultät
Studenten des 4. und 5. Studienjahres

je ein Vertreter der Beschäftigtengruppen im Fakultätsrat:

Hochschullehrer:	Prof. Kolb
wissenschaftl. Mitarbeiter:	Herr Dr. Schüppel
Studenten:	Herr Ludewig
Arbeiter und Angestellte:	Frau Koblenz

Die vom Fakultätsrat gewählten Vertreter berieten am 8.1.1991 mit Vertretern der Studenten. Im Ergebnis dieser Beratung wandte sich der Dekan am 9.1.1991 mit einem Brief an die Fakultätsöffentlichkeit.

VETERINÄRMEDIZINISCHE FAKULTÄT
Der Dekan
9.1.1991

An alle Mitarbeiter der Institute und Kliniken sowie Student/innen der Veterinärmedizinischen Fakultät

Verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen! Liebe Student/innen!

Anläßlich der Beratung des Fakultätsrates am 21.12.1990 hatte ich darüber informiert, daß am 20.12.1990 ein Brief von Studenten des V. Studienjahres Veterinärmedizin den Vorstand der Veterinärmedizinischen Fakultät erreicht hat, in dem zu Meinungsäußerungen, Geschehnissen und Verhaltensweisen von Hochschullehrern unserer Fakultät in den zurückliegenden Jahren kritisch Stellung genommen wird. Der Vorstand der Fakultät begrüßt die Meinungsäußerung der Studenten und hält den Brief für geeignet, Diskussionen in die Wege zu leiten, die dazu dienen sollen, den Prozeß der Demokratisierung an unserer Fakultät weiter voranzubringen und einen Beitrag zur Aufarbeitung der Vergangenheit zu leisten.

Am 8.1.1991 hat der Vorstand der Fakultät zusammen mit gewählten Vertretern des Fakultätsrates und des V. Studienjahres erneut darüber beraten. Wir sind dahingehend übereingekommen, eine Fakultätskommission ins Leben zu rufen, deren Aufgabe es sein soll, eingehende Stellungnahmen zu sammeln, auszuwerten und eine Einschätzung davon abzuleiten.

Die Kommission soll frei und geheim durch den Fakultätsrat gewählt werden. Zur Vorbereitung der Wahl bitte ich Sie, zunächst Ihre Mitarbeiter vom Anliegen der Information zu unterrichten.

Vorschläge für Kandidaten für diese Kommission erbitte ich bis zum

18. 1. 1991

an das Dekanat.

Die Kommission soll viertelparitätisch aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, technischen Mitarbeitern und Arbeitern sowie Studenten zusammengesetzt sein. Vorschläge können von Mitarbeitern aller vier genannten Gruppen für alle Angehörigen der Fakultät und Studenten aller Studienjahre unterbreitet werden.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Kommission nach Auskunft des Rektoratskollegiums nicht das Recht hat, disziplinarische Maßnahmen einzuleiten. Es ist beabsichtigt, daß das eingehende Informationsmaterial dem auch an unserer Fakultät ins Leben zu rufenden Begutachtungsausschuß für Hochschullehrer bzw. einem zweiten für wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

Unterschrift

Prof. Dr. H. Gürtler

Gleichzeitig wurden die drei beschuldigten Hochschullehrer zu einer Aussprache am 14.1.1991 mit den gewählten Vertretern des Fakultätsrates und Studenten des 5. Studienjahres unter Moderation des Vorstandes der Fakultät eingeladen.

Die Aussprache am 14.01.1991 gab den drei Hochschullehrern Gelegenheit zur Stellungnahme und allen Anwesenden die Möglichkeit zu Fragen und zum Meinungsaustausch.

Insgesamt waren diese Aussprachen positiv einzuschätzen. Sie lösten Spannungen und halfen, vergangene Ereignisse bewußt zu machen, Hintergründe und Motive aufzuhellen und Verhaltensweisen zu verstehen und zu

bewerten. Die Frage nach den Konsequenzen wurde nicht ausgeklammert, stand aber auch nicht im Vordergrund. Letzteres schien auch der Hauptgrund dafür zu sein, daß solche Gespräche nicht mehr stattfanden. Es war absehbar, daß eine eigenverantwortliche Klärung im Rahmen der Fakultät nicht zu dem politisch gewollten Ergebnis, d. h. der Ablösung der Mehrzahl der Hochschullehrer, führen würde. Die öffentliche Meinung der Fakultäts-angehörigen hätte möglicherweise das Zurücktreten einiger belasteter Professoren in die zweite Reihe für angemessen, ausreichend und vernünftig gehalten. An den Handlungen der Professoren war abzulesen, daß sie sich alle gegenüber der Bundesrepublik Deutschland loyal verhalten und ihr wissenschaftliches Potential nach Kräften für das Gedeihen der selbständig gewordenen Fakultät und ihrer Wissenschaftsdisziplin einsetzen würden.

So war dem Versuch einer eigenverantwortlichen Klärung in der Fakultät kein Erfolg beschieden. Diejenigen, welche die Entscheidung über Verbleib oder Entlassung der Hochschullehrer unmittelbar vorbereitet und getroffen haben, waren an einer klärenden Diskussion mit allen Beteiligten nicht interessiert und fällten ihre Vorschläge und Entscheidungen völlig unbeeindruckt von diesen Dingen.

Der Verdacht, daß hier eine Kampagne inszeniert wurde, war insofern nicht unbegründet, als zu dieser Zeit einige Professoren und ihre Familien zu Hause anonyme Anrufe mit Beschimpfungen erhielten und in der Presse angegriffen wurden.

Der Kommission, die in der Fakultätsratssitzung am 24.01.1991 gewählt wurde, fiel die Aufgabe zu, eingehende Stellungnahmen zu sammeln, auszuwerten und Einschätzungen abzuleiten. Gespräche moderierte sie nicht. Das Protokoll der Fakultätsratssitzung hält fest:

TOP 7 – Aktivitäten zum Brief der Studenten des V. Studienjahres
BE: Prof. Gürtler

- Zwei Beratungen haben stattgefunden, Protokolle liegen im Dekanat
- Wahl der Fakultätskommission beschlossen
- vier Gruppen, je Gruppe zwei Vertreter wählen
- Vorschläge können von allen Fakultätsangehörigen für jede Gruppe eingereicht werden

Abstimmung zum Wahlmodus: Zustimmung
2 Gegenstimmen
keine Enthaltung

Vorschlag für Wahlkommission: Prof. Elze, Dr. Müller, Dr. Klöpzig,
Frau Koblenz, Herr Ludewig

Einstimmige Zustimmung.

Dekan:

Kommission der Fakultät hat keine disziplinarische Gewalt.

Ergebnis der Wahl: 37 Wahlberechtigte
37 Wahlteilnehmer

Prof. Schleiter	Dr. Haupt
Prof. Fehlhaber	Dr. Bergmann
Frau Börner	Herr Hantusch
Frau Hörügel	Herr Pöhle

Herr Pöhle und Frau Hörügel nehmen die Wahl nicht an. Dadurch schließen die Kandidaten mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf:

Frau Gründel Herr Kühn

Prof. Fehlhaber schied auf eigenen Wunsch aus der Kommission aus.

Der Aufgabe, entsprechende Informationen zu sammeln, auszuwerten und Einschätzungen abzuleiten, die dann für die Arbeit der Personalkommission unerlässlich waren, unterzogen sich in dieser Kommission und später vor allem Dr. Bergmann und Prof. Schleiter.

Die Kommission ist später aufgelöst worden. Im Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 14.06.1991 heißt es dazu:

»Die ehrenamtlichen Vertrauenskommissionen in den Fakultäten sind auf Anweisung des Ministerpräsidenten ohne Entscheidungsbefugnis. Sie sind aufzulösen«.

4.7. Die Personalkommission

Aufgaben, Bildung und Tätigkeit der Personalkommission regeln die §§ 75 bis 79 SHEG. Damit sich der Leser ein vollständiges Bild machen kann, sollen die einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben werden.

Achter Abschnitt. Reform und Erneuerung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

§ 75

Überprüfung der Eignung und der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Sachkunde

(1) Zur Reform und Erneuerung im Bereich des Personals der Hochschulen wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geprüft, welche Hochschullehrer und Mitarbeiter nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit verfügen, weil sie

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit z. B. durch eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit verstoßen haben, insbesondere gegen die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder gegen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze oder
2. nicht über die für ihre Aufgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderliche fachliche Kompetenz und persönliche Eignung verfügen.

(2) Die Feststellung einer offiziellen oder inoffiziellen Tätigkeit für das ehemalige MfS/AfNS hat für alle Hochschullehrer und Mitarbeiter gemäß § 99 Abs. 1 durch die dafür zuständige Behörde zu erfolgen. Die Überprüfung ist durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zu beantragen.

§ 76

Personalkommissionen und Fachkommissionen

(1) Zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 werden je nach Größe der Hochschule eine oder mehrere Personalkommissionen bei jeder Hochschule sowie eine Landespersonalkommission beim Staatsminister für Wissenschaft und Kunst gebildet. Die Landespersonalkommission wird in ihrer personellen Zusammensetzung vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst dem Sächsischen Landtag vorgeschlagen und von diesem in geheimer Wahl gewählt.

(2) Zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 werden Fachkommissionen bei den Fachbereichen in den Hochschulen gebildet.

§ 77

Personalkommissionen der Hochschulen

(1) Die Personalkommission der Hochschule besteht aus sieben ständigen und acht nichtständigen Mitgliedern, die vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufen werden.

(2) Von den sieben ständigen Mitgliedern müssen drei Vertreter des öffentlichen Lebens sein. Für die vier weiteren ständigen Mitglieder können an der jeweiligen Hochschule Gremien und Vertretungen von Gruppen dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Vorschläge unterbreiten. Jeder Personalkommission soll als eines der sieben ständigen Mitglieder ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst angehören.

(3) Die acht nichtständigen Mitglieder wirken in den die jeweiligen Fachbereiche betreffenden Verfahren mit. Jeweils zwei Mitglieder und ein Stellvertreter werden von den vier Mitgliedergruppen nach geheimer Wahl dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zur Berufung vorgeschlagen.

(4) Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann die Kandidatenliste oder einzelne Kandidaten zurückweisen und einen neuen Vorschlag anfordern. Werden die erforderlichen Kandidatenlisten von den Hochschulen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so hat der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst die Mitglieder der Personalkommissionen von sich aus zu ernennen.

(5) Die Personalkommission der Hochschule schlägt eines ihrer ständigen Mitglieder dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst als Vorsitzender vor. Dieses Kommissionsmitglied nimmt bis zu einer Entscheidung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst den Vorsitz kommissarisch wahr.

§ 78

Verfahren der Personalkommission

(1) Die Personalkommission wird von Amtes wegen tätig, d. h. sie überprüft alle in ihren Zuständigkeitsbereich gehörenden Personen und entscheidet, in welchen Fällen das in Absätzen 2 bis 6 geregelte Verfahren weiterzuführen ist. Ferner muß sie auf Antrag eines gegenwärtigen oder früheren Angehörigen der Hochschule, eines Professors oder Mitarbeiters gegen sich selbst, auf Verlangen von mindestens zweien ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst tätig werden.

(2) Die Personalkommission hat dem Betroffenen rechtliches Gehör, insbesondere Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen von ihr herangezogenen Unterlagen zu gewähren. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ist verpflichtet, die

Personalkommission über ihm bekannt gewordene Tatsachen im Sinne des § 75 zu unterrichten. Die Personalkommission hat ihrerseits das Recht, entsprechende Anfragen an den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zu richten. Sie kann Akten und sonstige Unterlagen heranziehen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Ermittlungen durchführen.

(3) Die Kommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, ob dem Staatsminister die Abberufung von Professoren oder die Kündigung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern wegen Verstoßes gegen die in § 75 Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundsätze empfohlen wird. Die Personalkommission berücksichtigt alle Umstände, die für ihre Entscheidungen von Bedeutung sind oder sein können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Funktionen und andere Aktivitäten in politischen Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Tätigkeit in Bezirks-, Kreis- und hochschulbezogenen Gliederungen, Ausbildung und Tätigkeiten in Bildungsstätten, Tätigkeiten in Kaderkommissionen, Kampfgruppen und Disziplinausschüssen vor dem 9. Oktober 1989.

2. die Förderung des eigenen Fortkommens und die Annahme von Vorteilen im Zusammenhang mit Tatbeständen nach Nr. 1,

3. die Beeinträchtigung der Gewissens- und Glaubensfreiheit, der Wissenschafts- und Gedankenfreiheit,

4. die Förderung oder Behinderung von Hochschulmitgliedern aus wissenschaftsfremden, politischen oder ideologischen Gründen.

Die Personalkommissionen fordern die Betroffenen auf, sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu äußern. Gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, der Personalkommission auch eigene Beweismittel zur Kenntnis zu bringen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erläßt hierzu Richtlinien. Der Vorsitzende ist berechtigt, schriftliche Stellungnahmen von Mitgliedern der Hochschule einzuholen. Er ist verpflichtet, die Beschlußfassung der Kommission so vorzuarbeiten, daß eine Entscheidung in der Regel in einer Sitzung der Kommission möglich ist. Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Aufgaben eines Berichterstatters wahrzunehmen.

(4) Jedes Mitglied der Kommission ist berechtigt, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst mit der Vorlage des Beschlusses ein von der Mehrheit der Kommission abweichendes Votum zur Kenntnis zu bringen.

(5) Treten während des Verfahrens vor der Personalkommission Zweifel an der fachlichen Kompetenz eines Hochschullehrers oder wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiters im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 auf, so teilt die Personalkommission die sich darauf beziehenden Tatsachen der zuständigen Fachkommission mit.

(6) Die Verfahren der Personalkommissionen der Hochschulen sollen in der Regel spätestens innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

§ 79

Landespersonalkommission

(1) Die Landespersonalkommission überprüft die ständigen Mitglieder der Personalkommissionen der Hochschulen, soweit sie Mitarbeiter von Hochschulen des Freistaates Sachsen sind.

(2) Will der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst von dem Beschluß der Personalkommission einer Hochschule abweichen, so hat er die beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gebildete Landespersonalkommission zu hören.

(3) Die Personalkommission besteht aus elf Mitgliedern, von denen drei Vertreter des öffentlichen Lebens außerhalb der Hochschule sein müssen, sowie je zwei Vertretern der vier Mitgliedergruppen der Hochschulen. Sie werden auf den Vorschlag gewählter Landesgremien oder landesweiter Organisationen dieser Mitgliedergruppen der Hochschulen vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst berufen. Paragraph 77 Abs. 4 gilt entsprechend. Jeder Landespersonalkommission soll ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst angehören.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Befugnisse der Personalkommissionen gehen sehr weit. Sie werden von Amts wegen tätig und können gemäß § 78 (2) SHEG Akten und sonstige Unterlagen heranziehen, Personen befragen und sonstige sachdienliche Ermittlungen durchführen.

Der Kanzler der Universität hat am 10.09.1991 eine vierseitige Wahlordnung für die Wahlen der nichtständigen Mitglieder der Personalkommissionen der Universität bekanntgemacht, in der Wahlsystem, Wahlverfahren, Wählergruppen, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlorgane, Wahlvorschläge, Wahlvorgang, Auszählung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse geregelt sind.

Die 7 ständigen Mitglieder der Personalkommissionen werden nicht gewählt.

An der Universität wurden auf Anweisung des Staatsministers durch Senatsbeschluß die Personalkommissionen »Geisteswissenschaften«, »Naturwissenschaften« und »Medizin« ins Leben gerufen, des weiteren wahrscheinlich noch eine vierte Personalkommission, die nur aus ständigen

Mitgliedern bestand (siehe Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 14.06.1991).

An der Veterinärmedizinischen Fakultät wirkte die Personalkommission II (Naturwissenschaft). Ihr Sprecher war der Mathematiker Prof. Dr. Eberhard Zeidler.

Zu nichtständigen Mitgliedern wurden am 20.9.1991 gewählt:

Oberassistent Dr. Armin Bergmann
Dozent Dr. Eberhardt Grün
Dozentin Dr. Ute Schnurrbusch
für die Mitgliedergruppe »Hochschullehrer«

Oberassistent Dr. Werner Haupt
Oberassistentin Dr. Karin Eulenberger
Frau Dr. Gerda Gutte
für die Mitgliedergruppe »Wissenschaftliche Mitarbeiter«

Frau Christa Koblenz
Frau Renate Börner
Frau Gudrun Gründel
für die Mitgliedergruppe »Sonstige Mitarbeiter«

Die an dritter Stelle aufgeführten Personen waren als Ersatzkandidaten gedacht.

Als Vertreter der Studenten wurde die Studentin Annette Gerhardt gewählt. Die Wahlbeteiligung der Studenten und ihr Interesse an einer Mitarbeit in der Personalkommission und der Fachkommission fielen sehr gering aus.

Der Personalkommission gehörten somit an

1. Prof. Dr. Eberhard Zeidler, Mathematiker
 2. Prof. Dr. Armin Bergmann
 3. Prof. Dr. Eberhard Grün
 4. Dr. Werner Haupt
 5. Dr. Karin-Heidrun Eulenberger
 6. Christa Koblenz
 7. Renate Börner
 8. Annette Gerhardt
- 2.–8. gehörten der Veterinärmedizinischen Fakultät an

9. apl. Prof. Dr. Fritz Dietz, Chemie
10. Thomas Braatz, Datenschutzbeauftragter,
Universitätsrechenzentrum
11. Ernst Demele, Vertreter aus dem öffentlichen Leben,
dem Verfasser nicht bekannt
12. Frau Thomal
dem Verfasser nach Funktion und Herkunft nicht bekannt

Als Sprecher der Personalkommission Veterinärmedizin fungierte Dr. Armin Bergmann.

In der Fakultätsratssitzung vom 27.03.1992 gab Dr. Bergmann einen Bericht über den Stand der Arbeit der Personalkommission. Danach besteht die Personalkommission aus 15 Personen, davon sind 7 ständige Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder erfolgte durch den Minister. Drei Anhörungen sind bereits vorbereitet. Die vorgeladenen Personen können eine Person ihres Vertrauens zur Anhörung mitbringen. Die zu beratenden Fragen sind in der Einladung ausgewiesen. Der Personenkreis, der für die Anhörung unbedingt vorzusehen ist, ist vom Minister vorgegeben. Nach Anhörung wird in geheimer Abstimmung der Vorschlag auf Weiterbeschäftigung oder nicht entschieden. Die Entscheidungen der Personalkommission sollen durch Gerichte nachprüfbar sein. Etwa 10 % der Beschäftigten könnten zur Anhörung kommen. Ende April/Anfang Mai 92 soll die Überprüfung abgeschlossen sein (Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 27.3.92).

Die Verfahren vor der Personalkommission Veterinärmedizin liefen nach äußerlichem Anschein vorschriftsgemäß nach den Bestimmungen des SHEG ab. In der Einladung wurden die Betroffenen aufgefordert, schriftlich zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen. Die vorgelegten Fragen konzentrierten sich meist auf

- die Tätigkeit in der SED und in politischen und staatlichen Funktionen
 - die öffentlichen politischen Äußerungen in Wort und Schrift
 - das Verhalten zu Personen im Verantwortungsbereich, die einen Ausreiseantrag gestellt hatten,
- sowie auf spezielle Sachverhalte.

Mitglieder der Personalkommission und andere Personen der Veterinärmedizinischen Fakultät, hier ist vor allem Herr Dr. Jürgen Schneider aus dem Fachgebiet Mikrobiologie und Fischkrankheiten zu nennen, haben zur Vorbereitung der Anhörungen und Beratungen der Personalkommissionen

umfangreiches Material über die Betroffenen zusammengetragen, Kollegen und Bekannte der Betroffenen befragt und über sie ermittelt. Viel Wert wurde auf Aussagen ehemaliger Mitarbeiter gelegt, die seinerzeit einen Ausreiseantrag gestellt hatten.

Aber auch andere Details wurden verwendet. So befindet sich in den Akten über den Autor (A. B.) beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Aussage einer Frau, niedergeschrieben 1990, folgenden Inhalts: Ihr Ehemann, der Wissenschaftler an der Veterinärmedizinischen Fakultät war und vor einigen Jahren verstorben ist, habe geäußert, daß der Autor in der Oberschulzeit sich aus politischen Gründen gegen dessen Leistungsstipendium ausgesprochen habe.

Die Aussage nimmt Bezug auf ein angebliches Ereignis in der Zeit um das Jahr 1955, also vor etwa 35 Jahren, was so nicht stattgefunden haben kann, denn der Mann besuchte damals zwar die gleiche Oberschule, nicht aber die gleiche Klassenstufe wie der Autor und war ihm nur vom Aussehen bekannt. Es wird damit der Eindruck erweckt, daß der Autor bereits in und seit früher Jugend Unrecht getan hat. Offenbar hielten die Personalkommission und das Staatsministerium diese Aussage für wichtig genug, um sie zu den Akten zu nehmen.

Die vorgelegten Fragen waren geeignet, das Verhalten der Betroffenen auf Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls ihre individuelle Schuld festzustellen.

Die Personalkommission forderte die meisten Hochschullehrer, die Mitglied der SED waren, zur Anhörung auf.

Die Überprüfung durch eine unabhängige demokratisch legitimierte Kommission bietet die Möglichkeit einer gerechten Beurteilung und ist einer Einzelentscheidung vorzuziehen. Voraussetzung dafür ist aber, daß sie dabei unvoreingenommen und neutral zu Werke geht. Das geschah leider nicht. Die Wahlen zur Personalkommission und deren Tätigkeit fanden in einer Atmosphäre politischen Druckes auf alle diejenigen statt, die in der DDR eine leitende Stellung innehatten und in anderen Bereichen außerhalb des Hochschulwesens zum größten Teil bereits abgelöst waren. Endlich sollte auch im Hochschulwesen die längst überfällige personelle Erneuerung vollzogen werden. Bereits bei den ersten Anhörungen entstand der Eindruck, der sich später verdichtete und mit den ersten Kündigungen und Abberufungen in den Folgemonaten bestätigte: Das Ergebnis der Überprüfung stand bereits vorher im Prinzip fest. So diente die Personalkommission lediglich der juristischen und formaldemokratischen Legitimierung

der politischen Grundsatzentscheidung, alle Hochschullehrer, die sich politisch in der SED engagiert hatten, aus der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig zu entfernen. Dies betraf ca. 90 % der zur Anhörung gelangten Hochschullehrer.

Der Leser möge anhand der Informationen über die entlassenen Professoren selbst beurteilen, ob und inwieweit die Personalkommission bei der Feststellung individueller Schuld und bei ihren Vorschlägen über Verbleib oder Nichtverbleib der Betroffenen Augenmaß bewiesen hat.

Das Ergebnis der Anhörungen wurde den Betroffenen zunächst nicht mitgeteilt, sondern dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zugeleitet, der auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission seine Entscheidung fällte.

Den Ausgang der Überprüfung erfuhren die Betroffenen auf verschiedene Weise: die einen durch Kündigung wegen Verstoßes gemäß § 75 (1) Ziff. 1 SHEG, andere durch mündliche Mitteilung der Universitätsleitung, daß der Minister beabsichtigt, sie nicht mehr im Hochschuldienst zu beschäftigen und deshalb der Übergang in den Vorruhestand angebracht sei. Prof. Kühnert und Prof. Liebermann haben von selbst um Abberufung ersucht. Die meisten entlassenen Professoren, darunter der Autor, wurden auf die sogenannte »Schwarze Liste« gesetzt.

§ 81 SHEG bestimmt, daß nach Abschluß des Verfahrens zur Erneuerung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, spätestens aber nach achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, die Betroffenen einen Bescheid des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst über den Ausgang der Überprüfung erhalten.

Die Frist war am 25.01.1993 abgelaufen. Die Bescheide gingen den Betroffenen erst im April 1993 zu, nachdem sie bereits aus dem Hochschuldienst ausgeschieden waren.

Die Möglichkeit, die Entscheidungen des Staatsministers gerichtlich überprüfen zu lassen, entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, die in der DDR nicht gegeben waren. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister, war nun nicht mehr Herr des Verfahrens, sondern gleichberechtigte und gleichverpflichtete an die Prozeßregeln gebundene Partei.

Die Betroffenen – nicht alle machten von der Klagemöglichkeit Gebrauch – erreichten die Überprüfung ihrer Verfahren und die Zurücknahme des Vorwurfs, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen zu haben. In keinem Fall erfolgte nach dem meist vor dem Arbeitsgericht durchgeführten Prozeß eine Wiedereinstellung in den Hochschuldienst. Die Verfahren endeten in der Regel mit einem Vergleich.

Ob ein Betroffener den Rechtsweg bis zum Ende, gegebenenfalls also in die Berufungsinstanz, geht, hängt bei nicht eindeutigen Erfolgsaussichten maßgeblich von finanziellen Erwägungen ab.

Stellt der Betroffene beispielsweise vor dem Verwaltungsgericht den begründeten Antrag auf Aufhebung seiner Abberufung und Feststellung des Fortbestehens des Dienstverhältnisses, so muß er mit einem Wert des Streitgegenstandes in Höhe des 39fachen Betrages seiner Bezüge, das sind mehr als 200.000,- DM, rechnen, falls keine den Streitwert begrenzenden Umstände vorliegen. Sein Prozeßrisiko würde in der I. Instanz bei 17.000,- DM und in der II. Instanz bei 15.000,- DM, insgesamt bei ca. 32.000,- DM, liegen. Bei einem Arbeitslosengeld oder Vorruhestandsgeld von nicht mehr als 2000,- DM überlegt sich der Betroffene, ob er das Risiko eingeht, zumal er in DDR-Zeiten mit einem Gehalt von 2500,- bis 3000,- Mark auch keine Reichtümer ansammeln konnte.

4.8 Die Fachkommission

Zur Reform und Erneuerung des Hochschulwesens war nach § 75 Abs. 1 Ziff. 2 SHEG zu prüfen, welche Hochschullehrer und Mitarbeiter nicht über die für ihre Aufgaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforderliche fachliche Kompetenz und persönliche Eignung verfügen.

Dazu schrieb § 80 SHEG die Bildung von Fachkommissionen vor.

§ 80

Fachkommissionen

(1) Fachkommissionen zur Überprüfung der erforderlichen wissenschaftlichen Kompetenz im Sinne von § 75 Abs. 1 Nr. 2 werden in den Hochschulen nach Anhörung des Senats für die jeweiligen Fachgebiete vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst gebildet.

(2) Eine Fachkommission besteht aus sechs Hochschullehrern, von denen mindestens drei nicht der gleichen Hochschule angehören dürfen, zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studenten. Die Kommission wählt einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. Sie kann Fachgutachter heranziehen.

(3) Die Fachkommission wird von Amts wegen tätig, d. h. sie überprüft die fachliche Kompetenz aller zu ihrem Fachgebiet gehörenden Wissenschaftler; ferner wird sie auf Antrag eines Hochschullehrers oder wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiters der Hochschule aus dem gleichen Fachgebiet, auf Verlangen eines Mitgliedes der Fachkommission oder auf Verlangen des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst tätig. Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können auch ein Verfahren gegen sich selbst beantragen.

(4) Die Fachkommission beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, ob dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst die Abberufung eines Hochschullehrers oder die Kündigung eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiters empfohlen werden soll. Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ein von der Mehrheit abweichendes Votum zur Kenntnis zu bringen. Die Verfahren der Fachkommissionen der Hochschulen sollen in der Regel spätestens innerhalb einer Frist von neun Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein.

(5) Will der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst der Empfehlung einer Fachkommission nicht entsprechen, so hat er nach Anhörung des Hochschulrates und der Hochschulkommission zwei auswärtige Gutachten vor seiner Entscheidung einzuholen.

Das SHEG legt nicht fest, auf welche Weise die Fachkommissionen zu bilden sind. In der außerordentlichen Fakultätsratssitzung vom 23.9.1991 gab der Dekan bekannt, wie verfahren werden soll.

»Die Kommissionen werden sich aus drei gewählten Hochschullehrern und zwei gewählten wissenschaftlichen Mitarbeitern unserer Fakultät und aus Hochschullehrern anderer Einrichtungen in den neuen und alten Bundesländern zusammensetzen.

Es ist daher notwendig, die Vertreter unserer Fakultät zu wählen. Da sich der Minister für Wissenschaft und Kunst des Freistaates Sachsen ein Auswahlrecht vorbehält, sind ihm sechs gewählte Kandidaten aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und vier Kandidaten aus der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzuschlagen. [...]« (Protokoll der Sitzung vom 23.9.1991).

Die Wahl erfolgte im Oktober 1991 und erbrachte folgendes Ergebnis:
Mitgliedergruppe »Hochschullehrer«:

- Prof. Dr. Elze, Karl
- Prof. Dr. Schulz, Jochen
- Prof. Dr. Dr. Kolb, Erich
- Prof. Dr. Michel, Günther
- Prof. Dr. Fehlhaber, Karsten
- Prof. Dr. Gürtler, Herbert

Prof. Dr. Gürtler hatte vor dem Wahlgang gebeten, ihn möglichst nicht zu nominieren, da er durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommen sei.

Mitgliedergruppe »Wissenschaftliche Mitarbeiter«:

- Dr. Klöpzig, Uwe
- Dr. Eulenberger, Karin
- Dr. Schüppel, Karl Friedrich
- Dr. Kinne, Jörg

Die Studenten nominierten ihren Vertreter gesondert.

Der endgültige Vorschlag für die Fachkommission sah dann folgendermaßen aus (Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 27.03.1992):

- Prof. Dr. Meyer, Horst als Vorsitzender
Bundesgesundheitsamt, Robert-von-Ostertag-Institut, Bereich Jena
- Prof. Dr. Bostedt
Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik der Justus-Liebig-Universität Gießen
- Prof. Dr. Reuter, Gerhard
Institut für Fleischhygiene und -technologie der Freien Universität Berlin
- Prof. Dr. Gürtler, Herbert
- Prof. Dr. Michel, Günther
- Dozent Dr. Schneider, Jürgen
- Dr. Schüppel, Karl Friedrich
- Dr. Klöpzig, Uwe
- Studentin Hoffmann, Carina
alle Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig.

In dieser Zusammensetzung nahm die Fachkommission ihre Arbeit auf. Obwohl Herr Dr. Jürgen Schneider bei der Abstimmung in der Gruppe »Wissenschaftliche Mitarbeiter« auf dem 10. Platz landete, wurde er, inzwischen zum Dozenten ernannt, nunmehr für die Gruppe »Hochschullehrer«, die ihn aber auch nicht gewählt hatte, Mitglied der Fachkommission.

Im März 1992 erhielten alle Wissenschaftler der Fakultät eine Information des Rektors über die Arbeit der Fachkommission, verbunden mit der Aufforderung, eine schriftliche Darstellung zu ihrer wissenschaftlichen Eignung gemäß beigefügter Anlage einzureichen.

Information
an wissenschaftliche bzw. künstlerische Beschäftigte im Hochschulbereich

Leipzig, den 16.03.1992

Arbeit der Fachkommissionen

Auf der Grundlage des SHEG vom 25. Juli 1991 (§§ 75, 76, 80) hat der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28.02.1992 veranlaßt, daß jeder wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigte der Universität eine schriftliche Darstellung zu seiner wissenschaftlichen/künstlerischen Eignung gemäß den in der Anlage genannten Punkten zusammenstellt.

Ich bitte Sie in Ihrem eigenen Interesse, diese Darstellung bis 01.04.1992 über den Beauftragten Ihrer Einrichtung (namentliche Mitteilung erfolgt durch den Leiter der Einrichtung) in einem verschlossenen Umschlag an das Personaldezernat zu übergeben. Der Umschlag sollte eindeutig lesbar gekennzeichnet sein (Angabe der Person/Status/Einrichtung).

Das Personaldezernat wird Ihre Zuarbeiten der jeweiligen Fachkommission, die sich zur Zeit konstituiert und entsprechend §§ 80(4), 150 des SHEG tätig sein wird, zur Bearbeitung übergeben. Für eine eventuelle Rückäußerung bitte ich, einen adressierten Umschlag beizufügen.

Anfragen, die der Verständigung dienen, richten Sie bitte an Ihren Dekan bzw. Fachbereichs-/Institutsdirektor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
Prof. Dr. C. Weiss

Anlage für wissenschaftliche Beschäftigte

(1) persönliche Angaben

- Name, Vorname, Geburtsjahr
- Titel/Hochschulgrade einschließlich Jahr und Hochschule des Erwerbs; sonstige Nachweise (z.B. Facultas docendi)
- beruflicher Werdegang ab Hochschulstudium
- für Hochschullehrer: Berufungsgebiet, Anzahl der Kandidaten, Name der Gutachter (Kopien der Urkunden beifügen, Themen sowie Art und Zeitpunkt der Publikation und Dissertation/Habilitation vollständig angeben)

(2) Lehrtätigkeit getrennt bis Herbstsemester 1989/Frühjahrssemester 1990; Schwerpunkt auf die Zeit ab 1985

- Vorlesungen (Art, zeitlicher Umfang, Anzahl der Hörer, Grund-/Fachstudium)

- sonstige Lehrveranstaltungen (Art, Grad der Selbständigkeit, Anzahl der Hörer)
- erstelltes Lehrmaterial (Art, Grad des eigenen Anteils)
- Betreuungsaufgaben (Art, Anzahl)
- Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen außerhalb der Hochschule

(3) Forschung/Wissenschaftsorganisation getrennt bis Ende 1989/ ab Anfang 1990

- Forschungsgebiete und -projekte
- Forschungsergebnisse (Charakterisierung des eigenen Beitrags und der Thematik, Leitungsaufgaben)
- akademische Ämter (Art, Zeitraum)
- Veröffentlichungen (Anzahl getrennt nach Zeitschriften mit/ohne Gutachtersystem, Bücher, Proceedings, ..., vollständiges Publikationsverzeichnis; Arbeit als Herausgeber; sonstiges)
- Patente (Art, Anzahl, Grad der Beteiligung)
- Tätigkeit in wissenschaftlichen Gremien/Ausschüssen (Zeitraum, Art des Gremiums, Art der Tätigkeit)
- Betreuung von Graduierungsarbeiten (Anzahl)
- Tätigkeit als Gutachter (Anzahl, Art, In-/Ausland)

(4) Beiträge zur Hochschulerneuerung ab Herbst 1989

- Mitarbeit in Hochschulgremien und Ausschüssen (Zeitraum, Art des Gremiums, Art der Tätigkeit)
- Leitungsaufgaben in Hochschule und Wissenschaft (Zeitraum, Art des Gremiums, Art der Tätigkeit)
- Mitarbeit in hochschulübergreifenden Gremien (Art, Zeitraum, Grad der Beteiligung)

(5) Von jedem Beschäftigten sind fünf wissenschaftliche Arbeiten und die Graduierungsarbeiten zur Einsichtnahme durch die Fachkommission bereitzuhalten.

Die Fachkommission wurde in der Zeit von Mai bis Juni 1992 tätig und behandelte bis August noch einige wenige strittige Fälle, in denen sie Anhörungen für notwendig hielt. Im Ergebnis der fachlichen Überprüfung mußte kein Wissenschaftler wegen fehlenden Votums der Fachkommission die Fakultät verlassen, d. h. den Wissenschaftlern wurde die für ihre Aufgaben erforderliche Fachkompetenz bescheinigt.

4.9 Rehabilitierungen

Rehabilitation bedeutet eigentlich Wiedereinsetzung in eine frühere Lage. Im Rahmen der Hochschulerneuerung sollten Wissenschaftler, die sich

besondere Verdienste in Lehre und Forschung erworben haben, aber auf Grund der politischen Verhältnisse in der DDR benachteiligt wurden, eine ihrer Leistung entsprechende Stellung erhalten. Eine Rehabilitation in diesem Sinne war eine der vornehmsten Aufgaben der echten Hochschulerneuerung.

In der Fakultätsratssitzung vom 13.09.1991 stellte der Vorstand der Fakultät eine Liste möglicher Kandidaten für eine Rehabilitation zur Diskussion, die zunächst alle außerordentlichen Professoren, Dozenten, außerordentlichen Dozenten und Oberassistenten umfaßte. In einer geheimen Abstimmung wurde die Meinung des Fakultätsrates zu dieser Frage ermittelt. Darüber hinaus wurde allen auf der Liste aufgeführten Personen freigestellt, sich durch einen Antrag um ihre Rehabilitation zu bemühen (Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 13.09.1991).

Bis zum Mai 1992 sind 6 Anträge auf Rehabilitierung beim Vorstand der Fakultät eingereicht worden (Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 21.05.1992).

Bereits im April 1991 hatte Herr Oberassistent Dr. Jürgen Schneider aus dem Institut für Mikrobiologie und Tierseuchenlehre Antrag zur Schaffung einer Dozentur für Fischkrankheiten an der Fakultät und gleichzeitig Antrag auf Rehabilitierung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur gestellt (Protokoll der Fakultätsratssitzung vom 2.5.1991). Herrn Tierarzt und Diplom-Biologen Dr. Jürgen Schneider wurde am 1.2.1992 vom Minister eine außerplanmäßige Dozentur verliehen. Die Grundlage der Berufung war mit der Anerkennung des gestellten Rehabilitierungsantrages gegeben (Fakultäts-Umschau 2/1992).

Weitere Rehabilitationsverfahren sind nach Kenntnis des Autors nicht öffentlich bekanntgemacht worden.

Eine andere, rechtlich nicht geregelte Seite der Vergangenheitsaufarbeitung war die moralische Rehabilitierung derjenigen, die wegen ihrer Weltanschauung oder aus anderen Gründen benachteiligt wurden. Sie wurde im Rahmen des Akademischen Festaktes der tierärztlichen Ausbildungsstätte der Universität Leipzig aus Anlaß der Wiedererlangung ihrer Eigenschaft als Veterinärmedizinische Fakultät am 26.10.1991 vom Dekan Prof. Dr. Gürtler offiziell vorgenommen (Dtsch. Tierärztebl. 39, 1991, H. 12 S. 1022).

4.10 Kommissarische Besetzung von Professorenämtern und verkürzte Berufungsverfahren

§ 48 Abs. 1 SHEG unterscheidet bei hauptberuflichen Hochschullehrern zwischen

- a) Professoren neuen Rechts nach dem SHEG und dem Hochschulrahmengesetz (HRG)
- b) Professoren bisherigen Rechts nach den Hochschullehrerberufungsverordnungen der DDR
- c) Hochschuldozenten

Zu den Professoren neuen Rechts gehören die nach den Grundsätzen des SHEG bzw. HRG in einem ordentlichen Berufungsverfahren berufenen Professoren.

Abgesehen von wenigen »Leihprofessoren« aus den alten Bundesländern, von deren Verpflichtung an die Veterinärmedizinische Fakultät Abstand genommen wurde, standen Professoren neuen Rechts in der Kürze der Zeit nicht zur Verfügung. Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst konnte deshalb Wissenschaftler mit der *kommissarischen Wahrnehmung eines Professorenamtes* beauftragen. Sie waren damit Professoren neuen Rechts gleichgestellt.

Des weiteren konnte der Staatsminister aus für die Erneuerung des Hochschulwesens bedeutsamen Gründen *Wissenschaftler in verkürzten Berufungsverfahren* auf Vorschlag einer außerordentlichen Berufungskommission gemäß § 125 SHEG berufen.

Da in den Fakultätsräten noch nahezu ausschließlich »Professoren bisherigen Rechts« saßen, denen der Einfluß auf die Berufungspolitik entzogen werden sollte, schuf das SHEG die Institution der außerordentlichen Berufungskommission.

§ 125 SHEG bestimmt dazu:

(1) In Berufungsverfahren kann an die Stelle des Fachbereichsrates/Fakultätsrates eine außerordentliche Berufungskommission treten, falls der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst es für die Erneuerung des Fachbereiches oder der Fakultät für erforderlich hält. Sie wird vom zuständigen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Hochschulrates im Zusammenwirken mit der von der Staatsregierung berufenen Hochschulkommission eingesetzt.

(2) Die außerordentliche Berufungskommission besteht aus sechs Professoren neuen Rechts gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 a, von denen zwei Professoren von Hochschulen der alten Bundesländer und aus dem Bereich der außeruniversitären Forschung

kommen sollen, zwei Vertretern der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und einem Vertreter der Studenten.

(3) Die Berufungsvorschläge bedürfen einer Mehrheit auch der der Kommission angehörnden Professoren neuen Rechts gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 a.

(4) Zu den Berufungsvorschlägen der außerordentlichen Berufungskommission an den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst können der Fachbereichsrat/Fakultätsrat und der Senat der Hochschule Stellung nehmen. Vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst ist eine Stellungnahme der von der Staatsregierung berufenen Hochschulkommission einzuholen.

Die Verordnung des Sächsisches Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über das verkürzte Berufungsverfahren vom 7.4.1992 legte das Verfahren fest.

An jeder Hochschule des Freistaates Sachsen dürfen maximal 30 Prozent der im Stellenplan vorgesehenen Professorenstellen durch das verkürzte Berufungsverfahren gemäß § 48 Abs. 2 Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz besetzt werden. Dazu werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst im Zusammenwirken mit der Hochschulkommission nach Anhörung des Hochschulrates außerordentliche Berufungskommissionen gemäß § 125 Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz eingesetzt.

Vorschläge für die Durchführung verkürzter Berufungsverfahren unterbreiten die Rektoren im Zusammenwirken mit Mitgliedern von Personal- und Fachkommissionen sowie der Senate der Hochschulen. Bewerbungen für Berufungen in einem verkürzten Berufungsverfahren sind ausgeschlossen.

Im verkürzten Berufungsverfahren ist zur Beschleunigung abweichend von den Vorschriften der §§ 50ff. Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz insbesondere zulässig:

1. Auswahl von Wissenschaftlern für das verkürzte Berufungsverfahren durch die außerordentliche Berufungskommission anstelle öffentlicher Ausschreibung

2. Vorschlag von weniger als drei Wissenschaftlern

3. Einholung von weniger als drei Gutachten.

An die Stelle von Gutachten kann eine Würdigung der wissenschaftlichen Qualifikation der Vorgeschlagenen durch ein auswärtiges Mitglied der außerordentlichen Berufungskommission treten.

Professoren »alten Rechts« besaßen bei Entscheidungen über Berufungen und die Besetzung akademischer Ämter kein Stimmrecht mehr.

Um die Arbeitsfähigkeit der Universität unter diesen Umständen

aufrechterhalten zu können, d. h. die personelle Erneuerung des Lehrkörpers fortzuführen, berief der Minister bereits im September 1991 kommissarisch wahlberechtigte Professoren »neuen Rechts« (sogenannte HRG-Professoren nach Hochschulrahmengesetz). Zu diesem Kreis gehörte der Dekan Prof. Gürtler.

Das Grundgerüst einer jeden Hochschule bildet die Struktur der Professoren-Planstellen. Für die neue Hochschulstruktur mußten ohne Verzug die C4- und C3-Professorenstellen als Grundlage für künftige Schnellberufungen und spätere reguläre Ausschreibungen nach dem Fachgebiet bestimmt und nach den wissenschaftlichen Anforderungen charakterisiert werden.

Das gesamte Professorenkollegium arbeitete engagiert an dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Die Diskussionen wurden mit Verstand und Herz, will heißen mit großer innerer Bewegung, geführt. Jeder legte das Gewicht seiner Persönlichkeit in die Waagschale, wenn es um seine Disziplin ging, gemeinsam wurde abgewogen und um die beste Lösung gerungen. Es war wohl eine der wichtigsten und weit in die Zukunft führende Weichenstellung dieser Zeit.

Die Situation entbehrte nicht einer gewissen Kuriosität und Tragik. Obwohl die meisten Professoren unter großem politischen Druck standen und damit rechnen mußten, daß sie die Stellen, an deren Architektur sie jetzt arbeiteten, nicht für sich selbst, sondern nach ihrer Entfernung von der Universität für einen unbekanntem Nachfolger schaffen würden, versagten sie sich dieser Aufgabe nicht und machten sie zu ihrer ureigensten Angelegenheit. Sie hingen an ihrem Lebenswerk, und mancher hoffte wohl auch noch im stillen, daß er es auf irgend eine Weise fortführen könne.

Im Ergebnis der außerordentlichen Fakultätsratssitzung vom 13.02.1992 konnte ein Vorschlag für die Aufgliederung von 20 C4-Professoren und 12 C3-Professoren – die Anzahl der Stellen war vorgegeben – an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig vorgelegt werden.

Die strukturelle Grundlage der Fakultät bildeten die wissenschaftsdisziplin-orientierten Fachgebiete, die sich in Lehre und Forschung unter den Bedingungen einer intensiv betriebenen Landwirtschaft bewährt hatten. In einigen Fällen galt es, im Rahmen der Möglichkeiten zum internationalen Standard aufzuschließen, wie z.B. durch Einrichtung einer Professur für Immunologie und die Entwicklung der Epidemiologie und Biostatistik als Lehrgebiet vorerst durch eine C2-Stelle.

Andererseits fanden auch weitergehende und an anderen Fakultäten nicht in dieser Form verwirklichte Konzeptionen ihren Niederschlag, so

beispielsweise die Entwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen des öffentlichen Veterinärwesens unter besonderer Berücksichtigung der Lebensmittelhygiene, der Einrichtung einer C4-Professur für Tierschutz in Verbindung mit der Ethologie und der Beibehaltung der Toxikologie.

Einzelne Fachgebiete und ihre Zuordnung bedurften später nach reiflicher Überlegung der Änderung, andere fielen taktischen und hochschulpolitischen Korrekturen zum Opfer. Die vorgelegte Grundstruktur wurde jedoch im wesentlichen beibehalten.

Für die erste Runde der Besetzung von C4- und C3-Professuren sah das SHEG Schnellberufungen vor. In der dafür vorgesehenen Berufungskommission wirkten mit:

- Prof. Dr. Hans Georg Liebich (Institut für Tieranatomie der Ludwig-Maximilians-Universität München)
 - Prof. Dr. Ernst-Günther Grünbaum (Medizinische und Gerichtliche Veterinärklinik der Justus-Liebig-Universität Gießen)
 - Prof. Dr. Hartwig Bostedt (Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik der Justus-Liebig-Universität Gießen)
 - Prof. Dr. Joachim Pohlenz (Institut für Pathologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover)
 - Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Grunert (Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie des Rindes der Tierärztlichen Hochschule Hannover)
 - Prof. Dr. Holger Martens (Institut für Veterinär-Physiologie der Freien Universität Berlin)
 - Dr. Haupt, Oberassistent am Institut für Parasitologie
 - Dr. Klöpzig, Assistent am Veterinär-Physiologischen Institut
 - Studentin Hoffmann
- alle Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig.

Die Kommission nahm am 16.5.1992 ihre Beratungen an der Fakultät auf.

Aus dem Kreis der von der Kommission vorgeschlagenen Kandidaten wurden mit Wirkung vom 1.6.1992 als Professoren neuen Rechts gemäß § 125 SHEG im verkürzten Verfahren berufen:

- Prof. Dr. Günther Michel für Histologie und Embryologie (C4)
- Prof. Dr. Herbert Gürtler für Physiologische Chemie (C4)
- Prof. Dr. Regine Ribbeck für Parasitologie (C4)
- Dozent Dr. Eberhard Grün für Endokrinologie (C3)
- Dr. habil. Armin Bergmann für Epidemiologie und Biostatistik (C3)

Allgemeine Überraschung löste die letztgenannte Berufung aus.

Die Besetzung aller anderen Professorenstellen sollte nun auf dem Wege der Ausschreibung erfolgen.

4.11 Ausschreibung aller noch mit Hochschullehrern alten Rechts besetzten Stellen

Die Professuren für Chirurgie und für Pharmakologie, die mit der Emeritierung der Professoren Schleiter und Benz bereits seit geraumer Zeit unbesetzt waren, gelangten über die Veröffentlichung der Anzeige im Deutschen Tierärzteblatt zur Ausschreibung.

Die Leipziger Volkszeitung brachte am 4./5.7.1992 – Nr. 154 – auf Seite 28 der Stadt-Beilage die Anzeige über die Ausschreibung der folgenden Hochschullehrerstellen:

»An der Universität Leipzig sind folgende Professorenstellen (C4 und C3) und Hochschuldozentenstellen (C2) zu besetzen:

[...]	
Anatomie	C4
Physiologie	C4
Virologie	C4
Lebensmittelhygiene und Verbraucherschutz	C4
Allgemeine und spezielle Pathologie	C4
Kleintierkrankheiten	C4
Allgemeine und spezielle Diagnostik und Therapie innerer Erkrankungen	C4
Geburtskunde und Gynäkologie	C4
Herdendiagnostik und Zuchthygiene	C4
Toxikologie	C3
Immunologie	C3
Operations- und Betäubungslehre	C3
Lebensmittelchemie tierischer Erzeugnisse	C3
Organ- und Histopathologie	C3
Reproduktionsbiologie, Andrologie und künstliche Besamung	C3
Pharmazie und Arzneiverordnungslehre	C2
Futtermittelkunde	C2
Berufsrecht, Berufskunde und Geschichte der Veterinärmedizin	C2
Tierhaltung	C2
Allgemeine Radiologie und Strahlenbiologie	C2
Huf- und Klauenkrankheiten	C2
Tierernährung und Ernährungsschäden	C4
Tierhygiene und Umweltschutz	C4

Bakteriologie, Mykologie und Seuchenlehre	C4
Fleischhygiene	C4
Ernährungsphysiologie	C3
Klinische Labordiagnostik und Pathophysiologie	C3«

Die detaillierte Beschreibung jeder einzelnen Stelle konnte in der Bibliothek der Universität Leipzig und an anderen Stellen eingesehen werden. Bei fehlenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen kann die Einstellung im Angestelltenverhältnis erfolgen. Bewerbungen waren bis zum 24.7.1992 möglich.

Zur Sichtung der eingehenden Bewerbungsunterlagen und Aufstellung von Berufungslisten wurden 3 Berufungskommissionen gebildet, die in folgender Zusammensetzung arbeiteten:

Berufungskommission 1

- Prof. Dr. Hanns-Jürgen Wintzer (Klinik für Pferdekrankheiten und Allgemeine Chirurgie der Freien Universität Berlin)
- Prof. Dr. Eckehard Deegen (Klinik für Pferde der Tierärztlichen Hochschule Hannover)
- Prof. Dr. E. Weiss (Institut für Veterinär-Pathologie der Justus-Liebig-Universität Gießen)
- aus der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät die Professoren neuen Rechts Prof. Dr. Gürtler, Prof. Dr. Regine Ribbeck, Prof. Dr. Grün, die Vertreter des akademischen Mittelbaus Dr. Schüppel und Dr. Lippmann und der Student Herr Junhold.

Berufungskommission 2

- Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Grunert (Klinik für Geburtshilfe und Gynäkologie des Rindes der Tierärztlichen Hochschule Hannover)
- Prof. Dr. Winfried Hofmann (Klinik für Klauenkrankheiten und Fortpflanzungskunde der Freien Universität Berlin)
- Prof. Dr. Klaus Dämmrich (Institut für Veterinär-Pathologie der Freien Universität Berlin)
- aus der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät die Professoren neuen Rechts Prof. Dr. Michel, Prof. Dr. Bergmann, Prof. Dr. Regine Ribbeck, die Vertreter des akademischen Mittelbaus Dr. Haupt und Frau Dr. Eulenberger und der Student Herr Kuntze.

Berufungskommission 3

- Prof. Dr. H. Goller (Institut für Veterinär-Anatomie, -Histologie und Embryologie der Justus-Liebig-Universität Gießen)
- Prof. Dr. Hans Georg Liebich (Institut für Tieranatomie der Ludwig-Maximilians-Universität München)
- Prof. Dr. Dr. h. c. Helmut Meyer (Institut für Tierernährung der Tierärztlichen Hochschule Hannover)
- aus der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät die Professoren neuen Rechts Prof. Dr. Gürtler, Prof. Dr. Michel, Prof. Dr. Grün, die Vertreter des akademischen Mittelbaus Dr. Klöpzig und Dr. Schüppel und der Student Herr Kramer.

Die ersten Berufungen erfolgten bereits im Oktober 1992. Danach wurden in der Leipziger Volkszeitung vom 7.10.1992 – Nr. 234 – Seite 18 der Stadt-Ausgabe die nächsten Hochschullehrerstellen ausgeschrieben:

Topographische und Angewandte Anatomie	C3
Heimtierkrankheiten	C3
Veterinärrecht	C3

Bewerbungsschluß war der 15.01.1993. Die nächste Ausschreibung erfolgte am 13./14.3.1993 ebenfalls in der Leipziger Volkszeitung:

Tierschutz	C4
Immunologie	C3
Toxikologie	C3
Lebensmittelchemie tierischer Erzeugnisse	C3
Innere Krankheiten der Klautiere und klinische Labordiagnostik	C3
Innere Krankheiten des Pferdes und Gerichtliche Veterinärmedizin	C4
Pharmazie und Arzneiverordnungslehre	C2
Berufskunde und Geschichte der Veterinärmedizin	C2
Allgemeine Radiologie und Strahlenbiologie	C2
Kleintierkrankheiten	C4
Geburtskunde und Gynäkologie	C4

Bewerbungsschluß war der 15.06.1993.

Für jede dieser zuletzt ausgeschriebenene Hochschullehrerstellen wurden spezielle auf das Fachgebiet bezogene Berufungskommissionen tätig.

Die Ausschreibung für das Fachgebiet »Innere Veterinärmedizin« wich von der bisher geübten disziplinären Struktur einer methodisch einheitlichen Inneren Veterinärmedizin ab und folgte dem Modell der Spezialisierung

nach Tierarten, wie sie sich an den Fakultäten der alten Bundesländer entwickelt hatte.

Eine abweichende Ausschreibung wurde für die Hochschuldozentur für Fischkrankheiten und Fischkunde – Veterinärmedizin – (C2) vorgenommen. Sie erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 27/1992 vom 1.10.1992. Bewerbungsschluß war bereits der 3.10.1992, so daß sich nur Insider, die bereits vor der Veröffentlichung von der Ausschreibung Kenntnis hatten, bewerben konnten, denn die Auslieferung des Amtsblattes geschieht gewöhnlich nicht gleich am Tage des Erscheinens.

Damit waren alle Hochschullehrerstellen, die nicht auf dem Wege des verkürzten Berufungsverfahrens mit Professoren neuen Rechts besetzt worden waren, zur Besetzung ausgeschrieben.

5 Die schwarzen Listen

Die ersten schwarzen Listen tauchten im Juli 1992 als »Vorabinformationen« in den Rektoren der sächsischen Hochschulen auf. Sie enthielten die Namen derjenigen Mitarbeiter sächsischer Hochschulen, denen das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – der Staatsminister – zu kündigen beabsichtigte. Diese Listen wurden bei der Arbeit einiger Berufungskommissionen, die hauptsächlich im August/September 1992 tagten, bereits verwendet. Die in den Listen Aufgeführten sollten nicht in die engere Wahl für eine der ausgeschriebenen Stellen kommen.

Der Student/innenRat der Universität Leipzig erkundigte sich beim zuständigen Ministerialbeamten nach Inhalt und Nutzen der Listen und erhielt folgende Antwort: Es gibt eine Liste, durch die der Staatsminister den Rektoren mitteilen läßt, welche Leute er beabsichtigt zu entlassen, weil sie bei der Überprüfung durch die Personalkommission »[...] gewissermaßen auffällig geworden sind«. (Quelle: Student/innenRat der Universität Leipzig, Zschr. Universität Leipzig, Ausgabe 7/1992 S. 26.)

Monate später folgte die nächste inzwischen vervollkommnete Schwarze Liste. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst – der Staatsminister – hatte sich mit einer Verfügung vom 09.11.1992 an alle Hochschulen im Freistaat Sachsen folgenden Inhalts gewandt:

„Magnifizenz,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Liste aller Personen, für die ich mangels persönlicher Eignung ein Kündigungsverfahren eingeleitet hatte.

Liste 1 enthält alle Personen, die bereits gekündigt wurden oder deren Ausscheiden aus der jeweiligen Hochschule auf andere Weise bereits festgelegt ist.

Liste 2 enthält alle Personen, deren Kündigungsverfahren gegenwärtig noch laufen.

In allen Fällen ist eine Wiedereinstellung an einer Sächsischen Hochschule grundsätzlich ausgeschlossen.«

In der dem Schreiben beigelegten Liste 1 sind 662 Hochschulangehörige des Freistaates Sachsen mit Einrichtung, Name, Vorname, Titel, Erledigungskürzel und Kurzanmerkung zu der Rechtsform der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufgeführt. Als Beendigungsformen sind genannt:

- Abberufung
- Kündigung durch Studentenwerk

- Aufhebungsvertrag
- Auflösungsvertrag
- Abberufung auf eigenen Wunsch
- Befristetes Arbeitsverhältnis
- Ausscheiden aus Altersgründen
- Keine neue Berufung
- Bedarfskündigung

In einer Reihe von Fällen erfolgt keine Angabe zur konkreten Rechtsform der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern lediglich im Erledigungsvermerk das Kürzel »K«.

In der Liste 2 sind 222 Hochschulangehörige aufgeführt, deren Kündigungsverfahren noch laufen, d. h. deren Kündigung noch nicht ausgesprochen worden ist. Hier sind die Rubriken Einrichtung, Name, Vorname und Titel aufgeführt. Ansonsten enthält die Liste keine weiteren Angaben.

Die Bemühungen der Fraktion »Linke Liste/PDS«, daß sich der Sächsische Landtag in seiner 56. und 57. Sitzung mit diesem Thema beschäftigen solle, sind ohne Erfolg geblieben. Der Sächsische Landtag hat sich dann in seiner 59. Sitzung mit zwei Anträgen der SPD-Fraktion (Drucksachen 1/2568 und 2571) und einem Antrag der Fraktion »Linke Liste/PDS« (Drucksache 1/2600) befaßt.

Der Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst hat in einer Antwort auf einen dringlichen Antrag der Fraktion »Linke Liste/PDS« (Drucksache 1/2551) seine Rechtsauffassung zur Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 09.11.1992 ausführlich dargelegt.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat die Übersendung der Listen mit Verfügung vom 09.11.1992 als rechtswidrig beanstandet, da dies gegen das verfassungsrechtliche Gebot des Schutzes der Persönlichkeit verstoße (Quelle: Rechtsanwälte Dr. Dammann u. Partner, Verfassungsbeschwerde vom 19.1.1993 (Az 1100/92 V Da/SD)).

Es kann als gesichert gelten, daß die Verfügung des Sächsischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst vom 09.11.1992 samt beigefügten Listen auch den für Hochschulen zuständigen Ministern anderer Bundesländer bekannt geworden ist.

Einige Namen gelangten, wie später bekannt wurde, versehentlich auf die Liste.

Der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst begründete diese Vorgehensweise in einer Presseerklärung vom 24.11.1992 folgendermaßen:

»In einer Zeit, in der schweren Herzens Tausende fähiger und integrierender Mitarbeiter aus Bedarfsgründen entlassen werden müssen, ist es nicht tragbar, Menschen weiter zu beschäftigen, die sich in der Vergangenheit mit dem SED-System identifiziert haben, die dem Überwachungsstaat gedient oder Menschen- und Bürgerrechte mißachtet haben ...«

Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ist ein solches Vorgehen dann zu vertreten, wenn dafür eindeutige Kriterien festliegen und in einem individuellen Verfahren Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte nachgewiesen und eine bestandskräftige Entscheidung über den Betroffenen vorliegt. Bestandskraft erlangt eine Entscheidung bekanntlich erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges.

Die betroffenen Professoren der Veterinärmedizinischen Fakultät wurden auf die Schwarze Liste gesetzt, bevor das Verfahren gegen sie bestandskräftig abgeschlossen war.

Eine Entlassung aus Bedarfsgründen kam im Professorenbereich der Fakultät in keinem Fall in Frage, da nach dem Beitritt mehr Hochschullehrerstellen zur Verfügung standen als zu Zeiten der DDR.

Am 14.12.1992 richtete der Sächsische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst unter dem Aktenzeichen 1-7708/13 ein Schreiben folgenden Wortlauts an die Rektoren der sächsischen Hochschulen:

»Betr.: Abschluß der Arbeit der Personalkommission der Hochschulen;
hier: Information über abgeschlossene und noch laufende Beendigungen von Arbeitsverhältnissen

Bezug: Mein Schreiben vom 09.11.1992; Rektorendienstberatung am 07.12.1992 in Schloß Wachwitz

Magnifizenz,

aus gegebenem Anlaß ist festgestellt worden, daß die Mitteilungen über abgeschlossene und noch laufende Beendigungen von Arbeitsverhältnissen mißbräuchlich in die Öffentlichkeit gelangt sind. Im Nachgang zu meinem o. g. Schreiben weise ich daher zur weiteren Handhabung der Mitteilungen auf folgendes hin:

1. Die Mitteilungen dienen der vertraulichen und persönlichen Information des Rektors und von ihm eingesetzter Vertrauenspersonen. Nach § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz ist die Weitergabe an oder die Einsichtnahme von unbefugten Personen in diese Mitteilungen untersagt. Sie unterliegen dem Datengeheimnis. Eine Verwendung zu einem über den in meinem Schreiben vom 09.11.1992 hinausgehenden Zweck ist durch das Datengeheimnis ebenfalls untersagt.

2. Es sind grundsätzlich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Mitteilung vor unbefugter Verarbeitung oder Verwendung zu schützen. Hierzu gehören Maßnahmen, die verhindern, daß die Mitteilungen unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Die Mitteilungen sind daher in einem Safe oder sonstigen verschließbaren Behältnissen aufzubewahren. Eine Über- oder Weitergabe der Mitteilungen hat von Hand zu Hand zu erfolgen. Die Übermittlung von Daten aus den Mitteilungen durch Telefax und die Anfertigung von Kopien ist untersagt.

3. Mitarbeiter der Hochschulen, die Personalentscheidungen vorbereiten oder treffen, unterrichten sich persönlich bei dem Rektor oder den zur Einsicht in die Mitteilungen befugten Personen über Bewerber, die Anlaß zu Zweifeln über ihre persönliche Geeignetheit bieten, darüber, ob die Wiedereinstellung dieser Personen vom Staatsministerium untersagt wurde.

4. Die Mitteilungen sind nach Abschluß der Arbeitsverträge mit den Beschäftigten des wissenschaftlichen Mittelbaus und des nichtwissenschaftlichen Bereichs, spätestens zum 31.01.1993, zu vernichten. Über den Vollzug ist mir Bericht zu erstatten.

5. Können nach dem 31.01.1993 Zweifel an der persönlichen Geeignetheit von Bewerbern für die in Ziff. 4 genannten Bereiche nicht durch Einsichtnahme in die Personalakten ausgeräumt werden, ist eine Abstimmung durch das Personaldezernat der Hochschule mit Ref. 1.4 des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer«

Bis zu dieser Mitteilung gab es offenbar keine Festlegungen, um eine mißbräuchliche Weitergabe der in der Schwarzen Liste aufgeführten Daten auszuschließen.

Mit der Vernichtung der an den Hochschulen befindlichen Exemplare war die Schwarze Liste jedoch nicht aus der Welt. Abgesehen von den möglicherweise in irgendwelchen Schubladen vorhandenen Kopien kann sich jeder Personaldezernent einer sächsischen Hochschule jederzeit im Referat 1.4. des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kundig machen, ob die angezweifelte Person in der Schwarzen Liste zu finden ist.

6 Linienführungen, Informationen und Informanten

Nach dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz verlaufen die Entscheidungslinien und hauptsächlichlichen Informationsströme über die Positionen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst – Rektor der Universität Leipzig – Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät. Entscheidungskompetenzen sind auf Fakultätsebene dem Fakultätsrat und der Versammlung der Fakultät (des Fachbereiches), auf Universitätsebene dem Senat und dem Konzil zugeordnet. Dem Staatsminister steht u. a. die Sächsische Hochschulkommission beratend und empfehend zur Seite.

Der Sächsischen Hochschulkommission gehören an:

1. Prof. Dr. Schreiber, Staatssekretär a. D., Strafrechtler, Präsident der Universität Göttingen, Vorsitzender der Sächsischen Hochschulkommission
2. Prof. Dr. Bushe, Mediziner, Universität Würzburg, Gründungsdekan der Medizinischen Fakultät der TU Dresden
3. Prof. Dr. Heinemann, Historiker, Universität Hannover
4. Prof. Heinze, Bildhauer, Hochschule für Bildende Kunst Dresden
5. Prof. Dr. Jacobs, Wirtschaftswissenschaftler, Rektor der Universität Mannheim
6. Prof. Dr. Kähler, Theologe, Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig
7. Prof. Dr. Költzsch, Strömungsmechaniker, Bergakademie Freiberg
8. Prof. Dr. Lohmann, Mediziner, ehemals Direktor eines Städtischen Krankenhauses Leipzig
9. Prof. Dr. Maier, Staatsminister a. D., Universität München
10. Prof. Dr. Mayer, Chemiker, Technische Universität Dresden
11. Prof. Dr. Mittelstraß, Philosoph, Universität Konstanz
12. Prof. Dr. Pigors, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden
13. Prof. Dr. Pritschow, Techniker, Universität Stuttgart
14. Prof. Dr. Reinschke, Mathematiker, Technische Universität Dresden
15. Prof. Dr. Thieme, Chemiker, Universität Hamburg
16. Prof. von Hoyningen-Huene, Rektor der Fachhochschule Mannheim
17. Prof. Dr. Garen, Fachhochschule Friesland, Emden

Neben den Hauptlinien existieren zahlreiche Nebengeleise zwischen Dezernenten, Referenten und Abteilungsleitern, zu denen auch Außenstehende Kontakt halten. Sie dienen der Information und Abstimmung zwischen den Ebenen, sie halten den Verwaltungsprozeß am Leben, beschleunigen oder verlangsamen ihn, lenken ihn in bestimmte Richtungen. In der Regel gibt es dort für bestimmte Vorgänge aktive Schaltstellen, bei denen alle einschlägigen Informationen zusammenlaufen, aufbereitet und entscheidungsreif gebündelt werden. Hier fallen bereits wichtige Vorentscheidungen.

Für personelle und strukturelle Fragen der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät waren Herr Dr. König, Personaldezernent der Universität Leipzig, und Herr Dr. Bienioschek, Referat 3.2. des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, die Schaltstellen. Offiziell wurde Herr Dr. Bienioschek das erste Mal auf der Festveranstaltung am 11.10.1993 zum 70. Jahrestag der Gründung der Veterinärmedizinischen Fakultät erwähnt, auf der ihm der Dekan seinen Dank für die gewährte Unterstützung abstattete (Fakultätsumschau 3, 1993, H. 4 S. 6).

Gesonderte, direkt in das Staatsministerium führende Linien waren für die Personal- und Fachkommissionen eingerichtet worden.

Es ist anzunehmen, daß der Kreis der zu überprüfenden Hochschullehrer nach allgemeinen Merkmalen vom Staatsministerium auf der Grundlage der hochschulpolitischen Orientierung des Sächsischen Landtages festgelegt wurde, also »von oben«. Die allgemeine politische Festlegung mußte nun namentlich konkretisiert und mit Fakten und Begründungen angereichert werden, damit sie in Entscheidungen über Personen und Strukturen umsetzbar war. Das wiederum konnte nur von »unten nach oben« vor sich gehen. Nur »unten«, unter den Angehörigen und mit Einschränkung unter den Absolventen der Fakultät, waren die erforderlichen Informationen erhältlich, die sich zu einem Puzzle über Personen und Handlungen der Hochschullehrer zusammensetzen ließen.

Die vorstehend skizzierten Leitungs- und Informationslinien sind in einem demokratischen Staatswesen normal und notwendig. Man müßte darüber kein Wort weiter verlieren, wenn sie hier nicht teilweise im Sinne einer politischen Säuberung unter Verletzung rechtsstaatlicher Grundsätze mißbraucht worden wären, und da ist es schon interessant zu wissen, wer wofür verantwortlich war.

Für die Arbeit der Personal- und Fachkommissionen bedurfte der Verfahrensträger Informationen über die politische Tätigkeit und die fachliche Kompetenz der Professoren, die dem Verfahren unterzogen werden sollten.

Während sich die Fachkompetenz aus den von den Betroffenen vorzulegenden Materialien, also dem wissenschaftlichen Werdegang, den Publikationen, den Lehraufgaben, Forschungsleistungen usw. beurteilen ließ, stand für die Prüfung, ob ein Hochschullehrer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatte, solches aufbereitetes Material nicht zur Verfügung.

Zugänglich waren

- die Unterlagen der Gauck-Behörde über eine Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit, über die auf Antrag Auskunft zu erteilen war;

- die bei der Universität Leipzig und beim ehemaligen Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR befindlichen Personalakten.

Erwiesen sich diese Informationen für eine vorgesehene Abberufung oder Kündigung des Betroffenen als nicht ausreichend, mußten weitere Quellen erschlossen werden, wie beispielsweise

- belastende Aussagen von ehemaligen Beschäftigten, die Anträge auf Ausreise aus der DDR gestellt hatten, und von Beschäftigten und Studenten, die zu DDR-Zeiten zu Unrecht gemäßregelt worden waren;

- die den Betroffenen belastenden Publikationen, Niederschriften, protokollierte Äußerungen, Handlungen usw.

Jeder belastende Hinweis war willkommen.

Es bedurfte des zeitaufwendigen Einsatzes engagierter, von dieser Aufgabe überzeugter Personen, um die benötigten Informationen zu gewinnen, aufzubereiten und zu werten. Neben den Mitgliedern der Personalkommission unter Leitung ihres Sprechers Prof. Dr. Armin Bergmann unterzog sich dieser Aufgabe vor allem Herr Dozent Dr. Jürgen Schneider. Für Wertungen stand Herr Prof. Dr. Hans Schleiter zur Verfügung.

Zu dieser Tätigkeit kann man stehen, wie man will, sie war durch das Sächsische Hochschulerneuerungsgesetz legitimiert. Sie hätte auch allgemein Akzeptanz gefunden, wenn sie nicht teils durch zweifelhafte Ergebnisse, teils durch einige Personen, vor allem aber durch von vorn herein feststehende Entscheidungen, diskreditiert worden wäre.

Was die zweifelhaften Ergebnisse betrifft, so handelt es sich hauptsächlich um vermeintliche Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, die einer Kündigung, Abberufung und Aufnahme in die »Schwarze Liste« zugrunde gelegt wurden und die einer späteren gerichtlichen Überprüfung nicht standhielten. Die Entfernung der Betroffenen aus dem Hochschuldienst war auf dieser zweifelhaften Grundlage aber

erst einmal vollzogen worden, und in keinem Fall wurden die Betroffenen wieder eingestellt.

An die Personen, die sich der Hochschulerneuerung verschrieben hatten, waren hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Vertrauenswürdigkeit, Lauterkeit und Uneigennützigkeit zu stellen, denn sie waren mit dem Anspruch angetreten, altes Unrecht aufzuarbeiten und schuldhaftige Rechtsverletzungen einem rechtsstaatlichen Verfahren zuzuführen.

Der Sprecher der Personalkommission, Herr Prof. Dr. Armin Bergmann, hat die meiste Zeit an der Universität Leipzig am Institut (Wissenschaftsbereich) Mikrobiologie und Tierseuchenlehre unter dem CDU-Mitglied Prof. Dr. habil. Artur Voigt gearbeitet. Eingebunden in die Forschungsgemeinschaft zu Eutererkrankungen des Rindes wurde er ständig von den SED-Mitgliedern Prof. Dr. habil. Heinz Mielke und Prof. Dr. habil. Joachim Schulz, die 1992 auf Empfehlung der Personalkommission von der Universität entfernt wurden, ermuntert und unterstützt, ja gedrängt, seine Dissertation zur Promotion B (Habilitation) zu schreiben.

Am 4.6.1992 verteidigte er dann seine Dissertation zur Promotion B, nachdem die Fakultät das Promotionsverfahren am 2.5.1991 eröffnet hatte, und wurde mit Wirkung vom 1.6.1992 auf die C3-Professur für das Fachgebiet Epidemiologie und Biostatistik berufen. Bis zum 30.06.1994 (Redaktionsschluß) hat Prof. Dr. Bergmann auf dem Gebiet der Biostatistik weder Vorlesungen noch Übungen abgehalten, da er für dieses Gebiet nicht fachkompetent ist und sich die erforderlichen Voraussetzungen zwischenzeitlich auch nicht angeeignet hat. Die Lehrveranstaltungen werden von anderen Wissenschaftlern wahrgenommen. Bis auf wenige allgemeine Übersichtsvorlesungen wird Prof. Dr. Bergmann auch auf dem Gebiet der Epidemiologie nicht tätig, so daß jeder Unvoreingenommene zu der Schlußfolgerung kommen muß, daß man den Sprecher der Personalkommission offenbar mit einer Professur belohnt hat, die er nicht ausfüllen kann. Damit wäre aber genau das geschehen, was man der Hochschulpolitik der DDR vorgeworfen hat, und so wird das Anliegen der Hochschulerneuerung an einer entscheidenden Stelle – es handelt sich immerhin um den Sprecher der mächtigen Personalkommission – unglaubwürdig.

Die Linienführung, beginnend bei den Überprüfungen, sich fortsetzend über die Empfehlungen der Personalkommission und der Fachkommission, das Handeln der Organe der Universität bis zur Vorbereitung und dem Ausspruch von Kündigung und Abberufung ist nur für denjenigen nachvollziehbar, dem im Wege der gerichtlichen Klage Akteneinsicht gewährt worden ist. Die gerichtliche Nachprüfbarkeit des Verwaltungshandelns hat

sich hier als bewährtes Attribut der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland erwiesen, in der DDR war sie undenkbar.

Der Verfasser kann nur über die Linienführung des ihm zuteil gewordenen Überprüfungs-, Abberufungs- und Kündigungsmechanismus berichten, was auf folgende Weise geschieht:

a) Der genannte Überprüfungs-, Abberufungs- und Kündigungsmechanismus und seine Ergebnisse werden zunächst in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Einbezogen sind dabei die vom Verfasser unternommenen Versuche, sich dagegen zu wehren.

b) Danach wird über die wesentlichsten Mängel der Überprüfung, Abberufung und Kündigung berichtet.

c) Abschließend wird eine erste vorläufige Wertung vorgenommen.

a) Übersicht über den Überprüfungs-, Abberufungs- und Kündigungsmechanismus und die vom Verfasser eingelegten Rechtsmittel

Ifd. Nr.	Datum	Aktivität/Ergebnis
1	19.03.90	1. Vertrauensfrage: Vertrauen ausgesprochen
2	03.09.90	2. Vertrauensfrage: Vertrauen ausgesprochen
3	Oktober 90	Erklärung, daß keine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit erfolgte. Überprüfung durch die Gauck-Behörde. Ergebnis: keine Kontakte. Die Erklärungen wurden mehrfach abgefordert.
4	Januar 91	Aussprachen vor der ehrenamtlichen Vertrauenskommission der Fakultät
5	Mai/Juni 91	Evaluierung der Veterinärmedizinischen Fakultät. Ergebnis: Günstige Bewertung der Fakultät. Evaluierungskommission besuchte Institut des Verfassers.
6	26.03.92	Abberufung zum 1.10.92 wegen Wegfalls des Berufungsgebietes
7	April 92	Verfahren vor der Personalkommission mit Anhörung am 23.04.92

- | | | |
|-----|-----------------------|---|
| 8 | März bis
August 92 | Verfahren vor der Fachkommission mit
Anhörung |
| 9 | 6.7.92 | Bewerbung auf die ausgeschriebene C2-Stelle »Berufskunde« |
| 10 | 1.10.92 | Ausscheiden des Verfassers aus dem Hochschuldienst |
| 11 | 2.10.92 | Bewerbung auf die ausgeschriebene C3-Stelle »Veterinärrecht« |
| 12 | 7.12.92 | Einsichtnahme in die »Schwarze Liste«, von deren Existenz der
Verfasser aus der Presse erfuhr. Ergebnis: Verfasser befand sich
auf der »Schwarzen Liste« |
| 13 | 21.12.92 | Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig
a) Vorläufiges Rechtsschutzverfahren wegen Abwehr der Folgen
der »Schwarzen Liste« für die Bewerbungen des Verfassers
b) Anfechtung der Abberufung vom 26.03.92 |
| - - | 25.01.93 | Ablauf der Frist nach § 81 SHEG, bis zu der die Betroffenen
einen Bescheid des Staatsministers über den Ausgang der Über-
prüfung erhalten haben müssen |
| 14 | 01.02.93 | Rektor der Universität Leipzig teilt dem Staatsminister mit, daß
er die »Schwarzen Listen« gemäß Anweisung des Staatsminis-
ters vom 14.12.92 vernichtet habe. Dem Verfasser wird dieser
Sachverhalt erst später nach Einsicht in die Gerichtsakten be-
kannt. |
| 15 | 26.01.93 | Universität teilt mit, daß die Bewerbungsunterlagen des Verfasser
für die C3-Stelle »Veterinärrecht« in das Berufungsverfahren
einbezogen werden. |
| 16 | 13.04.93 | Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig zur Einstellung des
vorläufigen Rechtsschutzverfahrens (Klage vom 21.12.92),
nachdem die Parteien Erledigung in der Hauptsache erklärt hat-
ten. |
| 17 | 30.04.93 | Bescheid des Staatsministers, daß er nach Abschluß der Tätig-
keit der Personalkommission festgestellt habe, daß der Verfasser
nicht über die erforderlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit
als Angehöriger einer sächsischen Hochschule verfüge. Rechts-
mittelbelehrung: Klage beim Verwaltungsgericht Dresden bin-
nen eines Monats |
| 18 | 03.05.93 | Rektor der Universität Leipzig erhält eine entsprechende Mittei-
lung |

- 19 19.05.93 Mitteilung des Personaldezernenten der Universität Leipzig über die beabsichtigte Nichtanerkennung der Beschäftigungszeiten vom 1.9.68–30.9.92 mit der Begründung, daß die Tätigkeiten als Oberassistent, Dozent und Professor aufgrund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen wurden. Gegendarstellung des Verfassers.
- 20 24.05.93 Klage des Verfassers beim Verwaltungsgericht Dresden
a) Vorläufiges Rechtsschutzverfahren im Hinblick auf die Bewerbung des Verfassers auf die C3-Professur »Veterinärrecht«
b) Aufhebung des Bescheides des Staatsministers vom 30.04.93
Der Rechtsstreit wird später, am 19.7.93, durch rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden an das Verwaltungsgericht Leipzig verwiesen.
- 21 09.06.93 Bewerbung auf die ausgeschriebene C4-Stelle »Tierschutz und Ethologie«
- 22 14.07.93 Fristgemäße Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Verfassers durch den Staatsminister zum 31.12.93 mit gleichzeitiger Abberufung.
Kündigung erfolgt wegen entscheidender Unterstützung des politischen Systems der ehemaligen DDR und daraus resultierender Nichteignung für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst gem. Anl. I Kap. XIX Sachgeb. A Abschn. III Ziff. 1 Abs. 4 Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990.
- 23 30.07.93 Kündigungsschutzklage des Verfassers beim Arbeitsgericht Leipzig
- 24 04.10.93 Arbeitsgericht ordnet im Ergebnis der ersten Verhandlung das Ruhen des Verfahrens an
- 25 Nov. 93 C3-Stelle »Veterinärrecht« wird von Universität dem Staatsministerium zur Streichung vorgeschlagen, nachdem die C2-Stelle schon vorher eingezogen wurde.
- 19.10.93 Von dem Verwaltungsgericht Leipzig anberaumte
-- 16.01.94 Verhandlungstermine müssen auf Ersuchen der beklagten Partei (Freistaat Sachsen) verschoben werden
- 26 23.03.94 Erste mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts Leipzig über die nunmehr miteinander verbundenen Klagen vom 21.12.92 und 24.05.93. Vertagung der Verhandlung.

- 27 12.04.94 Der Kanzler der Universität Leipzig teilt dem Verfasser mit, daß die Vermutung der Zentralen Kommission »Beschäftigungszeiten«, daß dem Verfasser die Dozentur und Professur aufgrund besonderer persönlicher Systemnähe übertragen wurden, nicht entkräftet werden konnte. Von den über 28 Jahren Tätigkeit des Verfassers (1964–1992) an der Universität Leipzig werden 1 Jahr und 59 Tage, d. h. die Zeit vom 03.10.90–30.11.91, als Beschäftigungszeit i. S. von § 19 BAT-O anerkannt. Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen diesen Bescheid beim Arbeitsgericht ist zugelassen.
- 28 12.04.94 Das vorläufige Rechtsschutzverfahren (siehe 20a) wurde wegen Erledigung in der Hauptsache durch Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig eingestellt. Grund: Die C3-Stelle, auf die sich der Verfasser beworben hatte, wurde von der Universität dem Staatsministerium zur Streichung vorgeschlagen. Der Verfasser hat damit die beiden Rechtsschutzverfahren 13a und 20a zwar nicht verloren, aber auch nicht gewonnen, da das Staatsministerium alle Stellen, auf die sich der Verfasser bewarb, vom Stellenplan gestrichen hat.
- 29 26.04.94 Klage des Verfassers beim Arbeitsgericht Leipzig wegen Feststellung der Beschäftigungszeit. In der Güteverhandlung am 18.05.94 wurde Ruhen des Verfassers angeordnet.
- 30 27.07.94 Mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Leipzig – Beschluß (ausgefertigt am 17.10.94) in der Angelegenheit der Klage vom 21.12.92 wegen Abberufung: Der Rechtsweg zu dem Verwaltungsgericht wird für zulässig erklärt.
– Zwischenurteil (ausgefertigt am 17.10.94) in der Angelegenheit der Klage vom 24.05.93, das eine Klageerweiterung auf Aufhebung des Abberufungsbescheides vom 14.07.93 für sachdienlich und den Rechtsweg zu dem Verwaltungsgericht für zulässig hält.
- 31 02.08.94 Das ruhende arbeitsgerichtliche Verfahren (siehe 24) wird seitens der Gegenpartei wieder aufgerufen und der nächste Termin für die mündliche Verhandlung bestimmt.
- 32 01.11.94 Die Universität Leipzig erhebt gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 27.7.94 Beschwerde und beantragt, den Rechtsweg zu dem Verwaltungsgericht für unzulässig zu erklären und das Verfahren an das zuständige Arbeitsgericht Leipzig zu verweisen. Der Beschwerde wird nicht abgeholfen. Die Sache wird an das Sächsische Oberverwaltungsgericht Bautzen überwiesen.

- 01.11.94 Die Universität Leipzig legt gegen das Zwischenurteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 27.7.94 Beschwerde ein. Der Beschwerde wird nicht abgeholfen. Die Sache wird an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht Bautzen überwiesen.
- 33 17.11.94 Mündliche Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Leipzig. Es wird ein Widerrufsvergleich geschlossen.

Das Ende der Aktivitätenliste ist bei Redaktionsschluß nicht absehbar, da in der Sache selbst bisher kein Urteil ergangen und die Wege durch die Instanzgerichte noch offen sind.

b) Die wesentlichsten Mängel der Überprüfung, Abberufung und Kündigung

Die strittige Frage, ob ein in der DDR berufener Professor allein durch einen Verwaltungsakt abberufen und damit aus dem Hochschuldienst entfernt werden kann oder ob es dazu noch zusätzlich der Kündigung oder überhaupt nur der Kündigung bedarf, beschäftigte im Juli 1994 das Verwaltungsgericht Leipzig im Verfahren des Verfassers gegen den Freistaat Sachsen und soll nun offenbar in einem Grundsatzurteil »durchentschieden« werden. Sie soll deshalb auch den Gerichten überlassen und hier nicht weiter erörtert werden.

Die Abberufung des Verfassers wegen Wegfalls des Berufungsgebietes hat materielles und formelles Recht verletzt:

– Die Behörde hat ihre Entscheidung nicht auf der Grundlage der Begutachtung des wissenschaftlichen Inhalts des Berufungsgebietes getroffen, wie das § 55 (2) Ziff. 3 und § 55 Absätze 4 und 5 SHEG vorschreiben, sondern nahezu ausschließlich aus der politischen Vergangenheit des Verfassers abgeleitet. Sie hat insofern sachfremde Erwägungen angestellt.

– Die Behörde hat die einzige rechtsverbindliche Regelung über den Lehrinhalt des Berufungsgebietes des Verfassers, das vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der DDR am 1.9.1987 bestätigte Lehrprogramm für das Lehrgebiet Staatsveterinärkunde, nicht zur Entscheidung herangezogen und damit den Amtermittlungsgrundsatz verletzt.

– Die Behörde hat die Sächsische Hochschulkommission rechtswidrig als unabhängige Gutachterkommission nach § 55 (5) SHEG für das Berufsgebiet des Verfassers in Anspruch genommen, getäuscht und unzulässig beeinflusst. Die Sächsische Hochschulkommission ist schon von

ihrer Zusammensetzung hier nicht als Gutachterkommission für spezielle Berufsgebiete vorgesehen. Sie ist laut Kabinettsentscheidung der Sächsischen Staatsregierung keine Beschlußkommission, sondern soll zu grundsätzlichen Fragen der Hochschulstruktur Empfehlungen geben. In ihren Reihen befindet sich kein Veterinärmediziner, so daß sie von der Sache her gar nicht in der Lage sein kann, die Fortexistenz oder den Wegfall eines speziellen veterinärmedizinischen Fachgebietes zu beurteilen, zumal ihr auch kein anderes diesbezügliches Gutachten zur Verfügung stand, auf das sie sich hätte stützen können. Der bereits erwähnte Dr. Bienioschek hat dem Vorsitzenden der Sächsischen Hochschulkommission in einem Schreiben vom 29.01.1992 mitgeteilt, daß die mögliche Abberufung des Verfassers der Erneuerung von Lehre und Studium an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Leipziger Universität sehr förderlich sein würde.

Im gleichen Schreiben, welches laut Randnotiz am 30.1.1992 abgeschickt wurde, wird der Vorsitzende der Sächsischen Hochschulkommission davon unterrichtet, daß nach Beratung im Rat der Veterinärmedizinischen Fakultät der Wegfall des Berufsgebietes Staatsveterinärkunde beantragt wird. Die Fakultätsratssitzung fand jedoch erst am 31.01.1992, also einen Tag nach Absendung des Schreibens, statt. Der Fakultätsrat wurde lediglich informiert, eine Beratung erfolgte nicht, geschweige denn eine Antragstellung.

Die Sächsische Hochschulkommission beschloß dann wunschgemäß die Abberufung. Ein Protokoll darüber ist nicht vorhanden.

– Dem Verfasser wurde während des Abberufungsverfahrens kein rechtliches Gehör zuteil.

– Der Verfasser kann nachweisen, daß sein Berufsgebiet nicht weggefallen ist, sondern sich inhaltlich – teils wesentlich – geändert hat. Seine Fachkompetenz zur Fortführung der inhaltlich veränderten Fachgebiete war gegeben. Er hat nach dem Beitritt am 03.10.1990 bis zu seiner Abberufung am 01.10.1992 die Lehre und die nach der Approbationsordnung für Tierärzte vorgesehenen Staatsprüfungen auf den Gebieten Berufskunde, Gerichtliche Veterinärmedizin, Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz und Veterinärgeschichte wahrgenommen. 1992 hat er das Buch »Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung«, Fischer Verlag Jena und Stuttgart, 362 S., 63 Abb. und 66 Tab., herausgegeben.

Die Kündigung des Verfassers wegen politischer Nichteignung für den Hochschuldienst hat, soweit sie sich auf die Empfehlung der Personalkommission Veterinärmedizin gründete, ebenfalls materielles und formelles Recht verletzt.

– Dem Verfasser wurde unter ausdrücklichem Bezug auf die Anhörung vor der Personalkommission der Universität Leipzig gekündigt, und er wurde vom Amt als Professor (zum zweiten Mal) abberufen. Er habe das politische System der ehemaligen DDR entscheidend mitgetragen und unterstützt und sei daher für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst nicht geeignet.

Die Personalkommission stützt ihre Empfehlung an den Staatsminister im wesentlichen auf eine angebliche Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit gegenüber den Studenten, der konsequenten politischen Überzeugung des Verfassers und die Verletzung von Menschenrechten im Zusammenhang mit dem Ausreisevorgang einer Mitarbeiterin.

Zum letztgenannten Vorgang heißt es in der Empfehlung der Personalkommission vom 21.05.1992 an den Minister:

»Im Zusammenhang mit dem Ausreiseantrag der Sprachmittlerin Frau S. im Herbst 1988 ließ Professor Burckhardt seiner Überzeugung freien Lauf. Er distanzierte sich von Frau S., hielt 3–4 Gespräche über die Ausreise mit ihr für notwendig und gestattete keine Abschiedsfeier im Wissenschaftsbereich. Der Reinigungskraft, Frau P., von Frau S. übergebener Bohnenkaffee durfte nicht zubereitet werden.«

Zur Anhörung und in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 14.2.1992 an die Personalkommission hat der Verfasser eine andere, ihm nicht widerlegte Darstellung und Wertung gegeben. Sie lautete:

»Als ich vom Ausreiseantrag informiert wurde, habe ich den Sachverhalt in einer Dienstberatung des Wissenschaftsbereiches bekanntgegeben und mich davon distanziert. Ungeachtet dessen bestand zu Frau S. während der gesamten Zeit vom Bekanntwerden des Ausreiseantrages bis zur Ausreise ein normales, man kann sagen, ein gutes dienstliches Verhältnis. Ich habe mit ihr über den Ausreiseantrag etwa drei bis vier persönliche Gespräche geführt. Nachdem mir nach den ersten Gesprächen deutlich wurde, daß für die Familie S. schwerwiegende Gründe vorlagen und der Entschluß zur Ausreise lange und reiflich durchdacht war, habe ich nicht mehr versucht, sie zu überzeugen, von dieser Entscheidung Abstand zu nehmen. Zu der aus meiner Sicht einzigen Auseinandersetzung mit Frau S. kam es, als ich die von ihr gewünschte offizielle Abschiedsfeier im Wissenschaftsbereich ablehnte.«

Hinzugefügt werden muß, daß diese Abschiedsfeier während der Dienstzeit stattfinden sollte, was sowieso nicht statthaft war.

Die Personalkommission kommt daraufhin in ihrer Empfehlung vom 21.05.1992 an den Minister zu der Wertung:

»Im Zusammenhang mit dem Ausreiseantrag einer Mitarbeiterin verletzte er Menschenrechte gemäß Allgemeiner Erklärung vom 10.12.1948, Artikel 13 (Recht zum Verlassen seines Landes) und Artikel 12 (Angriff auf die Ehre)«.

Die Qualifizierung der Handlungen des Verfassers als Menschenrechtsverletzungen läßt jegliche Maßstäbe der Personalkommission bei der sachlichen und rechtlichen Beurteilung der Vorgänge vermissen.

Die Personalkommission nimmt in ihrer den Verfasser betreffenden Tätigkeit keine Abwägung im Sinne eines pflichtgemäßen Ermessens vor. Sie hat Tatsachen, die den Verfasser entlasten würden oder auf sein Bemühen hinweisen, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen, gar nicht erst zur Kenntnis genommen. Sie hat ausschließlich nach belastenden Fakten gesucht und interpretierte sie einseitig.

– Über die Empfehlung der Personalkommission an den Minister haben am 05.05.1992 Mitglieder der Kommission beraten und beschlossen, die bei der Anhörung des Verfassers am 23.04.1992 nicht anwesend waren. Die Empfehlung ist damit rechtsfehlerhaft zustandegekommen.

Die Empfehlung der Personalkommission durfte deshalb nicht zur alleinigen Grundlage der Kündigung und Abberufung des Verfassers gemacht werden.

c) Erste vorläufige Wertung

Der Verfasser hat sich bemüht, sein Handeln und seine Position einer kritischen Prüfung zu unterziehen und hält es für gerechtfertigt, daß dies auch von Amts wegen geschehen ist.

Er erkennt eigene Fehler und persönliches Fehlverhalten und hat dazu mündlich und schriftlich vor Gremien und Personen Stellung genommen. Dabei mußte er die Erfahrung machen, daß aus diesen Selbsteinschätzungen von den Entscheidungsträgern nur die Anerkenntnis von Fehlern als willkommene Argumente gegen ihn verwendet worden sind nach dem Muster: »Der Betroffene hat selbst zugegeben [...], Nach seinen eigenen Worten war er sogar von der Sache überzeugt...« Entlastende Fakten wurden nicht zur Kenntnis genommen.

Der Verfasser hat nach dem Herbst 1989 seine ganze Kraft zur Anpassung der Lehre an die neuen Bedingungen im Interesse der Studenten und Tierärzte eingesetzt. Er hat der Bundesrepublik Deutschland Vertrauen entgegengebracht.

Der Verfasser hat weder ein Menschenrecht noch ein DDR-Gesetz oder

ein heute gültiges Gesetz verletzt. Er hat keiner Person Schaden zugefügt – anders lautende Behauptungen sind nachweisbar völlig aus der Luft gegriffen. Er hat die Politik der DDR und der SED öffentlich vertreten und war in mehreren ehrenamtlichen Funktionen der SED tätig. Er hat sich daraus keine persönlichen Vorteile verschafft oder gewähren lassen.

Hinsichtlich seiner verantwortungsethischen Grundhaltung hat sich der Verfasser nichts vorzuwerfen. Es könnte sein, daß ihm seine auf die Verantwortung für ein dem Menschen würdiges Leben ausgerichteten Wertvorstellungen wieder Fuß fassen helfen in dem Bestreben, sie unter veränderten Bedingungen zu verwirklichen. Das aber ist ein anderes Kapitel.

Der Verfasser ist von offiziellen Stellen über 3 Jahre hinweg fast pausenlos angegriffen und gedemütigt worden. Ein solches Klima blieb auch nicht ohne Einfluß auf die ihn bis zu seiner Entlassung umgebenden Mitarbeiter, die zudem noch mit sich selbst zu tun hatten. So nahm es nicht Wunder, daß er in eine Verteidigungsstellung und Rechtfertigungsmentalität geriet, die er eigentlich gar nicht nötig hatte. In Reichweite lagen schließlich alle durch ständigen Druck und Mißerfolg hervorgerufenen sattsam bekannten Verhaltensweisen, von denen die Selbstbemitleidung noch die geringste war.

Die Verwaltung des Freistaates Sachsen hat mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Entfernung des Verfassers von der Universität betrieben. Sie hat dazu ihre Anstrengungen auf den Ebenen Universitätsleitung (Personaldezernent Dr. König) und Staatsministerium (Dr. Bienioschek) eng koordiniert und das Rechtsamt der Universität und die Anwaltskanzlei Greger, Lederer, Woertge (Nürnberg, Leipzig, Erfurt, Ilmenau) bemüht.

Der Verfasser befand sich gegenüber der Verwaltung in einer ungünstigen Position, denn

- er galt von vorn herein als politisch belastet;
- ihm stand die auf Entfernung aller als belastend geltender Professoren ausgerichtete einheitlich handelnde mehrstufige Verwaltung mit all ihren Möglichkeiten gegenüber, deren Aktivitäten für ihn zunächst nicht durchschaubar waren;
- gegen ihn ging eine aktiv handelnde und ermittelnde Personengruppe vor, die ihm im einzelnen nicht bekannt war und gegen die er sich auch nicht wehren konnte. Die gegen ihn gesammelten Informationen liefen hauptsächlich bei der Personalkommission zusammen;

– er befand sich in dieser Zeit selbst in einer Orientierungskrise und versuchte, sich mit seiner Vergangenheit auseinanderzusetzen;

– er war ab 01.10.92 zunächst arbeitslos und verfügte über kein nennenswertes Vermögen, so daß er in seiner schwachen sozialen Verfassung dreimal überlegen mußte, ob er etwas unternimmt oder nicht.

Nach den Auswahlkriterien für die Personalkommission war es sehr wahrscheinlich, daß ihre Mitglieder das politische Verhalten des Verfassers anders beurteilten als er selbst. Er konnte aber erwarten, daß sich die Mitglieder der Personalkommission mit seinen Argumenten auseinandersetzen und in einem, wie bei jeder Gelegenheit betont, rechtsstaatlichen Verfahren auch rechtsstaatliche Maßstäbe anlegen und Verfahrensregeln einhalten. Das ist nicht geschehen.

Der Verfasser hat nach seiner Abberufung fehlerhaft gehandelt, als er sich nicht sofort dagegen zur Wehr setzte. Er glaubte und hoffte tatsächlich, daß man ihm auf seine Bewerbungen hin – selbst nach dem Ausscheiden aus dem Hochschuldienst – noch eine Chance zur Weiterbeschäftigung an der Universität geben würde, zumal ihm ein für ihn negatives Ergebnis des Verfahrens vor der Personalkommission nicht mitgeteilt worden war. Seine nachhaltige Desillusionierung setzte ein, als er von der »Schwarzen Liste« erfuhr. Von da an machte er von seinen Abwehrmöglichkeiten Gebrauch und war zu sechs(!) verschiedenen Klagen gezwungen, um seiner Rechte nicht verlustig zu gehen und eine gerichtliche Überprüfung der Behördenentscheidungen zu erreichen.

Es ist zweifelhaft, ob ihm das letztlich etwas nützen wird. Zumindest muß er sich später nicht vorwerfen, nicht alles versucht zu haben, um Recht zu erlangen. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren ziehen sich nun schon 18 Monate hin, ohne daß in der Sache selbst entschieden worden ist. Kommt es zu Berufung, ist mit einer Dauer von 4 bis 5 Jahren bis zur endgültigen Entscheidung zu rechnen. Der Verfasser ist erst einmal vom Hochschuldienst entfernt, und die Behörde hat Zeit, in aller Ruhe die Dinge an der Veterinärmedizinischen Fakultät zuungunsten des Verfassers zu »ordnen«. Verliert der Verfasser, so kommen auf ihn erhebliche Prozeßkosten zu. Die hier angewendeten Mittel der Abberufung und Kündigung sind eine Art juristische Lenkwaffen (Cruise-Missile of Justice) mit Mehrfachsprengköpfen, die einem eigenartigen Bau- und Funktionsmuster folgen. Sie hinterlassen ihre Hauptwirkung immer bei demjenigen, auf den sie zuerst abgeschossen werden. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß sie in einer späteren Phase des Gefechts im Falle des Obsiegens des Klägers auf den Angreifer zurück schlagen, der jedoch die Treffer weit besser verkraftet als der zuerst

Beschossene. Unterliegt der Kläger, so trifft ihn der zweite Sprengkopf mit doppelter Wucht.

Entscheidend für die Abberufungs- und Kündigungsvorgänge war das Zusammenführen der Sächsischen Hochschulpolitik mit Informanten und Erfüllungsgehilfen, hier einigen wenigen ehemaligen Kollegen.

Der Verfasser sieht keine Rechtsgrundlage und erst recht keine moralische Legitimation dafür, daß ehemalige Mitläufer, die sich nach dem Beitritt der Personalkommission zur Verfügung stellten, über ihn den Stab der Menschenrechtsverletzung und Nichteignung für den öffentlichen Dienst brechen. Alle bis 1990 tätigen Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter haben ohne Einschränkung den sozialistischen Tierarzt ausgebildet und durch ihre Forschungsergebnisse zur Stärkung der sozialistischen Landwirtschaft beigetragen. Das traf sowohl für diejenigen zu, die über ihn urteilten, als auch für den Vorstand der Veterinärmedizinischen Fakultät. Die Mitglieder des Vorstandes der Fakultät, die Professoren Gürtler, Michel und Elze, wirken denn auch wenig überzeugend, wenn sie in Gesprächen mit den Betroffenen jede Verantwortung für die Vorgänge von 1990–1993 weit von sich wiesen.

Obwohl der Verfasser seine Entfernung aus dem Hochschuldienst weder für angemessen noch mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für vereinbar hält, hat er einem gerichtlichen Vergleich zugestimmt. Ein Vergleich kommt bekanntlich dann zustande, wenn jede Partei von ihren Maximalforderungen abgeht, auch ohne Anerkennung von Rechtsgründen.

Der Verfasser hatte nach inzwischen gesicherter Rechtssprechung keine Aussicht, in der Klage gegen seine am 14.07.1993 aus politischen Gründen ausgesprochene Kündigung und Abberufung zu obsiegen. Außerdem war absehbar, daß sich die Verfahren durch den Instanzenweg quälen werden und nach vorsichtigen Schätzungen von der Klageerhebung bis zu einer abschließenden rechtskräftigen Entscheidung in der Sache selbst ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren vergehen konnte. Das Risiko, in letzter Instanz zu verlieren und die gesamten Prozeßkosten tragen zu müssen, war für den Verfasser zu hoch. Dagegen waren seine Aussichten, den Prozeß gegen seine Abberufung wegen angeblichen Wegfalls des Berufungsgebietes zu gewinnen, nicht schlecht. Von dieser Konstellation ging offenbar auch die Gegenpartei aus, als sie dem Vergleich zustimmte.

Der Streich gegen die Dreizehn wurde mit politischer Klinge geführt. In den Einigungsvertrag waren Sonderkündigungsvorschriften aufgenommen worden, um zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten für den Bereich

der öffentlichen Verwaltung zu schaffen. Zunächst auf eine Übergangszeit von 2 Jahren begrenzt, wurden sie später bis zum 31.12.1993 verlängert.

Nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen konnten Professoren entweder in die Personalstruktur nach dem Hochschulrahmengesetz übernommen, in die Besoldungsgruppe C eingestuft und damit beamtet oder sie konnten in das Angestelltenverhältnis mit einer Eingruppierung nach dem BAT-Ost überführt werden. Landesrechtliche Regelungen in den neuen Bundesländern schufen den bereits besprochenen Mechanismus zur Erneuerung der Universitäten und Hochschulen und damit die Möglichkeit, Professoren wegen mangelnder persönlicher Eignung oder mangelnder fachlicher Qualifikation abzuberufen.

Das in der Bundesrepublik Deutschland vorhandene und auf das Beitrittsgebiet ausgedehnte rechtsstaatliche Regelwerk und die im Zuge des Beitritts geschaffenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bargen vor allem die Potenz des fairen und verträglichen, die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen und anderen Straftaten dabei nicht ausschließenden Vorgehens in sich, schlossen andererseits aber die Möglichkeit zur großflächigen politischen Säuberung leider nicht aus. Die Normen eines Rechtsstaates dürften eigentlich keinen Raum für politische Säuberungen ohne Nachweis von Rechtsverletzungen oder des Vorliegens verfassungsfeindlicher Ziele für die Zukunft lassen. Angesichts des friedlichen Charakters der 1989/90 vollzogenen Umwälzung wäre ein faires und rechtsstaatliches Vorgehen angebracht gewesen, welches die Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen und anderen Straftaten nicht ausschloß.

Für die praktische Handhabung der Sonderkündigungsbestimmungen des Einigungsvertrages und der hochschulrechtlichen Abberufungsregelungen waren das Verwaltungshandeln und die Rechtssprechung der Arbeits- und Verwaltungsgerichte entscheidend. Über das Verwaltungshandeln hat der Verfasser en detail berichtet. Wie verhielt sich die Rechtssprechung?

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, NJ 1993, 573) stellte den Grundsatz auf, daß von mangelnder Eignung dann ausgegangen werden kann, wenn der Wissenschaftler durch sein gesamtes Verhalten Zweifel an seinem Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes aufkommen läßt.

Folgt man diesem Grundsatz, so kann die mangelnde Eignung nur als zukunftsorientiertes Merkmal zu einer Kündigung bzw. Abberufung führen. Ereignisse aus der Vergangenheit können zwar Anhaltspunkte für eine solche fehlende Eignung sein; für sich allein werden sie aber nur in Ausnahmefällen eine Kündigung rechtfertigen.

Nach den Rechtsprechungsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts (BAG AP Nr. 11 zu § 1 KSchG, Verhaltensbedingte Kündigung; BAG AP Nr. 24 zu § 1 KSchG, Verhaltensbedingte Kündigung; BAG AP Nr. 2 zu § 1 KSchG, Sicherheitsbedenken) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 47, 330, 359 ff.; 52, 313, 338; 62, 364, 373; BVerwG, DVBl. 1987, 733) zum sogenannten Radikalenerlaß reichen Zweifel an der Loyalität und Verfassungstreue eines Arbeitnehmers für sich allein nicht aus, um eine verhaltensbedingte Kündigung zu rechtfertigen. Erforderlich ist vielmehr, daß die für diese Zweifel ursächliche (politische) Betätigung des Arbeitnehmers in die Dienststelle hineinwirkt und entweder die allgemeine Aufgabenstellung des öffentlichen Arbeitgebers oder das konkrete Arbeitsgebiet des Arbeitnehmers berührt. Insbesondere müssen Zweifel an der Loyalität noch im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bestehen (vgl. BAG, NJ 1993, 573). Die seinerzeit im sogenannten Radikalenerlaß niedergelegte, später modifizierte einheitliche Verwaltungspraxis zur Auslegung und Handhabung der verfassungs- und beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (1972) bezog sich bekanntlich auf die Fernhaltung von Radikalen vom öffentlichen Dienst.

Aus dem Grundsatz der freien Berufswahl (Art. 12 I des Grundgesetzes) ist abzuleiten, daß dem zur Kündigung oder Abberufung anstehenden Beschäftigten in jedem Fall die Möglichkeit gegeben werden muß, im Rahmen einer Anhörung zu seinem Verfassungsverständnis Stellung zu nehmen. Würde allein auf sein Verhalten in der Vergangenheit abgestellt werden, so hätte der Gekündigte oder Abberufene keine Chance, seine Eignung auch unter den Bedingungen eines freiheitlichen Systems des Wissenschaftspluralismus unter Beweis zu stellen (vgl. *Hantel*, 1944).

Der Verfasser hat, wie die anderen Betroffenen auch, somit erst nach den Ereignissen der Jahre 1989/1990 die Möglichkeit gehabt, seine Eignung unter den neuen Bedingungen unter Beweis zu stellen. Allein aus seiner ohne Zweifel vorhanden gewesenen früheren Verbundenheit mit dem sozialistischen System der DDR und der SED als staatstragender Partei kann man demnach noch nicht auf seine Ungeeignetheit als Hochschullehrer nach dem Beitritt schließen. Nach Art. 17 der DDR-Verfassung von 1968 und den in der DDR geltenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen hatten Forschung und Lehre dem Aufbau und der Entwicklung des Sozialismus zu dienen. Nach dem Beitritt hat sich der Verfasser ohne Einschränkung in den Dienst der Veränderung von Lehre, Forschung und Wissenschaftsentwicklung nach den in der Bundesrepublik Deutschland

gültigen Normen gestellt. Er hat also weder den Normen von Gesetz und Moral der ehemaligen DDR, noch denen der Bundesrepublik Deutschland zuwider gehandelt.

Hier lag der Ansatzpunkt für eine Lösung, die dem friedlichen Vollzug der Einheit Deutschlands adäquat gewesen wäre. Heranziehbar war auch die vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 12 I Grundgesetz entwickelte »Stufentheorie«, wonach die Zulässigkeit von Berufsbeschränkungen auf der Stufe zu regeln ist, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt (BVerfGE 7, 377 u.a.).

Im Rahmen der Anhörung des Verfassers und in den Empfehlungen der Personalkommission fanden diese Grundsätze keine Berücksichtigung.

Die Gerichte haben, der Verwaltungspraxis im Freistaat Sachsen folgend, die Schwelle zur Ungeeignetheit derart weit heruntergesetzt, daß sich die Frage erhebt, ob diese Rechtssprechung noch mit den vorgenannten Verfassungsgrundsätzen konform geht. So hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil BAG NJ 1993 S. 573 entschieden, daß die Grenze zur Ungeeignetheit sicherlich dann überschritten ist, wenn der Gekündigte eine herausgehobene Position in der SED wahrgenommen und diese Position auch über das normale Maß einer Parteizugehörigkeit hinaus nachhaltig seine Berufstätigkeit beeinflußt hat.

Das BAG hat in dem Urteil vom 28.4.1994 (8 AZR 57/93, NJ 1994, 483) die Umstände dargelegt, die eine persönliche Nichteignung für das Amt eines Lehrers indizieren. Die Klägerin war als Lehrerin für Slawistik und Geschichte seit 1967 an einer Leipziger Schule beschäftigt und übte 11 Jahre die Funktion eines ehrenamtlichen Parteisekretärs und 8 Jahre das Amt eines stellvertretenden Direktors aus. Das Landesarbeitsgericht Chemnitz und das Bundesarbeitsgericht sahen darin Umstände, die eine persönliche Nichteignung der Lehrerin indizierten und leiteten daraus die Umkehr der Beweislast ab. Die Klägerin hätte Umstände glaubhaft machen müssen, die die sich aus der Wahrnehmung der Ämter ergebenden Zweifel an ihrer Verfassungstreue beseitigen können. Angesichts der Auffassung der Gerichte zu der Funktion des ehrenamtlichen Parteisekretärs und des Amtes eines stellvertretenden Direktors war das von vornherein ein aussichtsloses Unterfangen. Das Gericht führte dazu aus:

»aa) Der Parteiapparat unterhalb der Ebene der SED-Kreisleitung umfaßte auch die ehrenamtlichen Parteisekretäre an Schulen. Sie waren immer Mitglied der Schulleitung, hatten Mitspracherecht bei jeder politischen Entscheidung des Direktors und bei Auszeichnungen und Beförderungen. Der Parteisekretär kontrollierte und überwachte den Direktor hinsichtlich der Durchsetzung der vorgegebenen

politischen Ziele. Er leitete die Parteiversammlung. Er war verantwortlich für die politische Bildung der Kinder, Jugendlichen und Lehrer. Er hatte über das politische Klima der Schule an die SED-Kreisleitung zu berichten. Er war damit Repräsentant der staatstragenden Partei SED in der Schule. Wurde dieses wichtige Amt wiederholt ausgeübt, ist die besondere Identifikation des ehrenamtlichen Parteisekretärs mit den Zielen des SED-Staates indiziert (Senatsurteile v. 16.12.1993 – 8 AZR 15/93 - n. v.; v. 20.1.1994 - 8 AZR 24/93 - n. v.; v. 20.1.1994 - 8 AZR 195/93 – n. v.; v. 17.2.1994 – 8 AZR 128/93 – n. v.).

bb) Diese Indizwirkung wird verstärkt durch die Tätigkeit als stellv. Direktor. Dessen Amt bezog sich nicht ausschließlich auf den organisatorischen Ablauf des Schulgeschehens, war vielmehr parteinah ausgerichtet [...].«

Die Gerichte zeichnen stereotyp das Bild eines stalinistisch geprägten Parteisekretärs, der ausschließlich kontrolliert, überwacht, bespitzelt und die politische Linie der SED kompomißlos gegenüber jedermann durchsetzt. Zweifellos hat es solche Parteisekretäre gegeben. Diese Art von Parteisekretären dürfte in den 80er Jahren aber in der Minderheit gewesen sein. Ein ehrenamtlicher Parteisekretär war in der Regel den Sorgen und Problemen der ihn umgebenden Arbeitskollegen gleichermaßen ausgesetzt und mit ihnen verbunden.

Nach Ablauf der Wahlperiode trat er oft wieder in ihre Reihen zurück. Er trug die politische Verantwortung für das, was in seinem Bereich geschah, und oft genug geriet er bei der Umsetzung der Parteibeschlüsse »an der Basis« in Konflikt mit der Realität. Er hat dann meist so gehandelt, daß unter den gegebenen Umständen die für seinen Bereich bestmögliche Lösung gefunden wurde, auch im Interesse vieler Parteiloser.

Die Wahrheit liegt auch hier, wie so oft, in der Mitte. Der Verfasser weiß, wovon er schreibt.

Angesichts der vorstehend besprochenen Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis nimmt es nicht Wunder, wenn in dem 1994 vorgelegten Bericht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments in Straßburg die »effektive Anwendung von Rechtsnormen auf Tatbestände, die in der DDR vor dem Datum der Wiedervereinigung stattgefunden haben«, als eine Form der Diskriminierung der Bürger und der Organisationen der ehemaligen DDR bezeichnet wird, die gegen das Völkerrecht verstoße.

Es entspricht der Logik historischer Ereignisse, daß ein System, welches ein anderes, entgegengesetztes ablöst, zunächst seine staatlichen Machtpositionen und wirtschaftlichen Grundlagen gesichert wissen will. Verhielte es sich anders, würde es seinen Erfolg auf's Spiel setzen. Darum ging es im Beitrittsgebiet in einer Übergangsperiode von etwa 5 Jahren

(1990–1995). Der Verwaltungsapparat und alle Schlüsselpositionen des öffentlichen Dienstes wurden von Funktionsträgern der ehemaligen DDR und ihrer staatstragenden Partei, der SED, gesäubert, die Wirtschaft privatisiert und die Rechtsordnung komplett auf das Beitrittsgebiet ausgedehnt. Die Vorgänge an der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät in den Jahren 1990–1993 sind hier einzuordnen und dürften ein besonders krasses Beispiel dafür sein, daß es dabei mit der Rechtsstaatlichkeit nicht so genau genommen wurde.

Die Träger der Macht nahmen den partiellen Verlust an Rechtsstaatlichkeit und andere negative Folgen in Kauf. Sie wollten kein Risiko eingehen und glaubten, auf diese Weise politische Stabilität als Voraussetzung für wirtschaftliche Prosperität zu erteilen. Die Rechnung scheint im wesentlichen aufgegangen zu sein.

So, wie sie wirklich gewesen sind, sollte man die Dinge auch darstellen, und nicht versuchen, sie dort rechtsstaatlich zu bemänteln, wo es nichts zu bemänteln gibt.

7 Die Professoren neuen Rechts

Die Professoren neuen Rechts sind nach den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes (SHEG) oder des ihm folgenden Sächsischen Hochschulgesetzes vom 4.8.1993 (Sächs. Gesetz- u. VOBl. Nr. 35 S. 691) auf Lebenszeit berufen.

Ihre Publizität im akademischen Leben wächst mit ihren Leistungen, und ihr wissenschaftlicher und persönlicher Werdegang wird Gegenstand von Laudationes zu den üblichen Anlässen sein, so daß an dieser Stelle nur ihr Name, das Berufungsgebiet und der Zeitpunkt ihrer Berufung vermerkt werden sollen. Die Angaben sind aus der Zeitschrift »Universität Leipzig« entnommen.

Berufungen Stand 09.10.1992

- Dozent Dr. Gerhard Prietz
Huf- und Klauenkrankheiten C2
- Prof. Dr. Franz-Viktor Salomon
Anatomie C4
- Prof. Dr. Joachim Schneider
Operations- und Betäubungslehre C3

Berufungen Stand 10.11.1992

- Prof. Dr. Karsten Fehlhaber
Lebensmittelhygiene und Verbraucherschutz C4
- Prof. Dr. Erhard Scharner
Fleischhygiene C4
- Prof. Dr. Karl Elze
Herdendiagnostik und Zuchthygiene C4
- Prof. Dr. Ute Schnurrbusch
Reproduktionsbiologie, Andrologie
und künstliche Besamung C3
- Dozent Dr. Armin Dittrich
Futtermittelkunde C2

Berufungen Stand 8.1.1993

- Prof. Dr. Joachim Schneider
Veterinärchirurgie (Umberufung) C4
- Dozent Dr. Steffen Hoy
Tierhaltung C2

Berufungen Stand 26.2.1993

- Prof. Dr. Jürgen Gropp
Tierernährung und Ernährungsschäden C4
- PD Dr. Florian Schweigert
Ernährungsphysiologie C3
- VR Dozent Dr. Jürgen Schneider
Fischkrankheiten und Fischkunde C2

Berufungen Stand Juni 1993

- Prof. Dr. Monika Krüger
Bakteriologie, Mykologie und Seuchenlehre C4
- Prof. Dr. Heinz-Adolf Schoon
Histopathologie und klinische Pathologie C3

Berufungen Stand 27.9.1993

- Prof. Dr. Manfred Reinacher
Veterinärpathologie einschließlich Diagnostik C4

Die im Schnellberufungsverfahren berufenen Professoren neuen Rechts sind bereits im Kapitel »Kommissarische Besetzung von Professorenämtern und verkürzte Berufungsverfahren« genannt worden.

8 Die von der Fakultät entfernten Professoren

Im Zuge der Hochschulerneuerung wurden folgende Professoren von der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig entfernt:

Prof. Dr. Arnulf Burckhardt	– abberufen und nochmals gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Manfred Hoffmann	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Paul Janetschke	– Vorruhestand nach Kündigungsandrohung
Prof. Dr. Uwe Johannsen	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Manfred Kühnert	– auf eigenen Antrag abberufen
Prof. Dr. Fritz Koch	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Günther Lachmann	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Heinrich Liebermann	– auf eigenen Antrag abberufen
Prof. Dr. Dr. h.c. Günther Mehlhorn	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Heinz Mielke	– Vorruhestand nach Kündigungsandrohung
Prof. Dr. Magnus Schäfer	– gekündigt und abberufen
Prof. Dr. Joachim Schulz	– gekündigt
Prof. Dr. Joachim Selbitz	– gekündigt und abberufen

Wer waren diese 13 Professoren? Die an dieser Stelle eigentlich notwendige Biographie ihres wissenschaftlichen Werdeganges, die die Mitwirkung der Betroffenen erfordert hätte, kann nicht eingebracht werden; der Verfasser wurde dazu nicht autorisiert. Er hat es jedoch unternommen, die ihm aus Veröffentlichungen zugänglichen Fakten nach einem bestimmten Schema zusammenzustellen und sie als Anlage 2 beizufügen. Er weist aber darauf hin, daß diese Zusammenstellung unvollständig und von den Betroffenen nicht autorisiert ist.

Alle Professoren besaßen mit der Lehrbefähigung (*facultas docendi*) und der Promotion B/Habilitation die Voraussetzungen für die Berufung in ihr Amt. Sie waren entsprechend ihrem Dienstalter meist langjährig in der Lehre tätig und haben den größten Teil der Tierärzte, die heute in Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt tätig sind, ausgebildet. Die in der DDR erteilte Approbation als Tierarzt ist nach dem Beitritt als voll- und

gleichwertig anerkannt worden. An der Leipziger Fakultät erfolgte für die gesamte DDR das postgraduale Studium zum Fachtierarzt für Staatsveterinärkunde (Tierärzte im Verwaltungsdienst), für Schweineproduktion und für kleine Haus- und Pelztiere.

Alle Professoren leiteten Forschungsthemen und haben zahlreiche Diplomanden (das Studium der Veterinärmedizin in der DDR schloß seit Beginn der 70er Jahre mit dem Diplom ab) und Doktoranden wissenschaftlich betreut. Die Doktoranden waren zum größten Teil Forschungsstudenten, die ihr Promotionsthema während eines 3jährigen Forschungsstudiums bearbeiteten.

Die Professoren und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter publizierten eine Fülle von Lehrbüchern, Monographien und anderen Titeln, die maßgeblich dazu beitrug, eine gediegene Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Leipziger veterinärmedizinischen Bildungsstätte zu gewährleisten.

Die Fachkompetenz der betroffenen Professoren war also unbestritten. Sie wurde durch die Evaluierung und die Fachkommission, die eigentlich überflüssig waren, bestätigt.

Die Gründe, die zum Anlaß der Entfernung der Professoren von der Universität genommen wurden, waren nicht fachlicher Natur. Seitens des Freistaates Sachsen wurden folgende Vorwürfe mit dem Ziel der Entfernung der Betroffenen vom Hochschuldienst erhoben:

- Verbindung zum Ministerium für Staatssicherheit in zwei dem Verfasser bekannten Fällen. Darunter befand sich auch eine Vereinbarung zur Behandlung von Dienststunden des betreffenden Ministeriums.
- Verstoß gegen die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze;
- besondere persönliche Systemnähe, begründet vor allem mit der Inhaberschaft bestimmter hervorgehobener gesellschaftlicher Funktionen;
- Vertretung und Propagierung der Politik der SED und der DDR in einer besonders intensiven Weise.

Diese Vorwürfe dienten als Anlaß für den Ausspruch der Kündigung und Abberufung der Betroffenen. In einigen Fällen kamen die Professoren der Kündigung und Abberufung zuvor, indem sie selbst den Antrag auf Abberufung stellten oder nach Kündigungsandrohung den Weg auf das Abstellgleis »Vorruhestand« wählten, der ab einem Alter von 55 Jahren möglich war, aber mit erheblichen sozialen Nachteilen einherging.

Halten die erhobenen Vorwürfe der rechtsstaatlichen Überprüfung stand?

Zum Vorwurf der Verbindung zum Ministerium für Staatssicherheit kann sich der Verfasser nicht äußern, da ihm der Sachverhalt nicht bekannt ist.

Der Vorwurf der Menschenrechtsverletzung konnte in drei dem Verfasser bekannten Fällen nach gerichtlicher Überprüfung nicht aufrechterhalten werden.

Es bleiben somit die Vorwürfe der besonderen Systemnähe und der intensiven Propagierung der Politik von SED und Staat der DDR. Damit haben sich die Betroffenen keine Rechtsverletzung zuschulden kommen lassen, sondern sie haben den in der DDR an die Hochschullehrer gestellten Forderungen – über die man sehr wohl anderer Meinung sein kann – entsprochen.

Sämtliche Betroffenen waren Mitglieder der SED. Die Übernahme gesellschaftlicher Funktionen entsprach in der Regel ihrer politischen Überzeugung. Soweit dem Verfasser bekannt, lag die höchste Funktion, die einer der Betroffenen innegehabt hatte, in der Mitgliedschaft der SED-Kreisleitung der Karl-Marx-Universität Leipzig. Die am häufigsten ausgeübte Funktion war die des Parteisekretärs der im veterinärmedizinischen Bereich tätigen SED-Grundorganisation. Alle Funktionen wurden ehrenamtlich ausgeübt.

Auch das politische Auftreten in Lehrveranstaltungen dürfte kein Entlassungsgrund sein. Politische Exkurse während der Vorlesungen waren durchaus nicht unqualifiziert und keineswegs nur eine kritiklose Wiedergabe der Parteimeinung. Oft wurden Handlungsräume für die Tierärzte erläutert, die durch Parteibeschlüsse und staatliche Entscheidungen gegeben waren, und zwar zugunsten des tierärztlichen Berufes unter den gegebenen Bedingungen.

Die Frage ist also, ob sich die Betroffenen durch ihre Handlungen in den Augen der Öffentlichkeit so diskreditiert haben, daß sie für den Hochschuldienst im Freistaat Sachsen nicht geeignet sind, und wer das beurteilen soll.

Die Professoren waren einer regelrechten Hexenjagd ausgesetzt. Weshalb haben sie nicht die Konsequenzen gezogen und von selbst die Universität verlassen oder sind in die zweite Reihe getreten? Was veranlaßte sie, bis zuletzt ihre Kräfte nicht zu schonen und nicht nur ihre Lehre zu vertreten, sondern auch das Überleben und künftige Gedeihen der Fakultät zu planen und zu fördern und dem gegenwärtigen Vorstand ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen?

Die Frage läßt sich leicht beantworten. Die Professoren hingen mit allen Fasern ihres Herzens an ihrer Arbeit, die besonders bei den älteren

auch ihr Lebenswerk, ihren Lebensinhalt, darstellte. Sie konnten nur aufgeben, als man sie endgültig, unausweichlich, mit staatlicher Gewalt daran hinderte, weiter zu arbeiten.

Die Abberufungen und Kündigungen trafen zunächst nur einen, dann noch einen, dann nach einer Woche den nächsten...

Jeder hoffte, daß der Kelch an ihm vorüberginge. Manche dachten, daß man durch Engagement für die Sache, vielleicht auch durch sichtbare Anpassung, überleben könne. In dieser Hinsicht paarten sich Hoffnung mit Blauäugigkeit und Naivität – eine historisch bekannte Verhaltensweise von Intellektuellen.

Schließlich: Was blieb denn den meisten von ihnen anderes übrig, als so zu handeln? Sie waren den Ereignissen völlig ausgeliefert. Andere Beschäftigungsmöglichkeiten als Tierarzt schienen, besonders für die älteren Kollegen, infolge der Überfüllung des tierärztlichen Berufes nahezu aussichtslos. Der öffentliche Dienst blieb ihnen verschlossen – ein faktisches Berufsverbot. Möglichkeiten einer äußeren Emigration bestanden nicht.

Alle betroffenen Professoren wären bereit gewesen, ihre Kraft für die Lösung der Aufgaben einzusetzen, die nach der Wiederherstellung der Eigenständigkeit der Fakultät und nach dem Beitritt zu bewältigen waren. Sie wären nach Kenntnis des Verfassers auch bereit gewesen, in das zweite Glied zu treten. Man hat ihre Bereitschaft nicht angenommen.

Fast alle Betroffenen erreichte die Entfernung von der Universität in einem Alter von über 50 Jahren, nur zwei waren jünger. Sechs der betroffenen Professoren mußten mangels anderer Möglichkeiten mit Bezügen von 2.000,- DM in den Vorruhestand gehen. Zwei Professoren waren längere Zeit arbeitslos.

Fünf Professoren fanden wieder Arbeit, teilweise weit unter ihrer Qualifikation.

Es kann nicht berichtet werden, was aus den Betroffenen (mit Ausnahme des Verfassers) weiter geworden ist und wie sie ihre Zukunft gestalten wollen. Der Verfasser hat über seine ehemaligen Kollegen hier und dort etwas gehört und mit wenigen gesprochen. Er selbst konnte auf seiner Ausbildung als Diplom-Jurist aufbauen und hat nach zwei Jahren rechtsberatender Tätigkeit 1994 die Zulassung als Rechtsanwalt und zur Rechtsanwaltschaft erhalten. Vor seiner Zulassung wurde er vereidigt, die verfassungsmäßige Ordnung zu achten. Den Eid hat er ohne jeglichen inneren Vorbehalt geleistet.

Er wird versuchen, seine Ideale in der gesellschaftlichen Ordnung der

Bundesrepublik Deutschland zu verwirklichen, einem System, dem eine größere Lebenskraft und Lernfähigkeit innewohnt als dem der zusammengebrochenen sozialistischen Ordnung.

9. Fazit

Versuchen wir ein erstes Fazit zu ziehen.

Das Memorandum der Professoren vom 5.1.1990 enthält die Konzeption für die Entwicklung einer modernen Veterinärmedizinischen Fakultät an ihrem Traditionsstandort in Leipzig. Sie strebte nach Erneuerung aus eigener Kraft mit eigenen Vorstellungen, die eine kritische Sicht auf das Vergangene einschloß.

Der bevorstehende Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland weckte Erwartungen und Hoffnungen, aber auch Skepsis und Befürchtungen. Die internationale Abschottung der Wissenschaft würde wegfallen und der stärkere Wettbewerb ihr gut bekommen. Wissenschaft und Lehre können sich frei von ideologischer Reglementierung entfalten. Die materiell-technischen Voraussetzungen für Lehre und Forschung würden sicher weit besser ausfallen als bisher. Der hohe Stand der Nahrungsgüterwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland versprach eine stärkere volksgesundheitliche Orientierung der bisher zu einseitig auf agrarwirtschaftliche Belange ausgerichteten Veterinärmedizin und damit eine ausgewogene Entwicklung.

Andererseits war zu befürchten, daß die uneingeschränkte Übernahme aller Strukturen, Bestimmungen und Gepflogenheiten des Bildungs- und Hochschulsystems sowie der Berufszulassung und -ausübung keinen Raum für positive andersartige Erfahrungen aus DDR-Zeiten lassen würde. Das Anwachsen der Studentenzahlen würde die Qualität vor allem der patientennahen Ausbildung nicht fördern. Der abzusehende Strukturwandel in der Landwirtschaft und die damit verbundene Situation und Ausrichtung des tierärztlichen Berufes ließen eine Rücknahme der präventiv und prophylaktisch orientierten Inhalte der tierärztlichen Ausbildung und Wissenschaftsentwicklung wahrscheinlich werden.

Die Folgen des Beitritts waren für die Angehörigen der Fakultät nicht abschätzbar. Es herrschte allgemein eine positive Erwartungshaltung.

Die Veränderungen der Jahre 1989/90 in der DDR begannen mit den gleichen Wissenschaftlern und technischen Kräften, die in den vergangenen Jahren die Leistungsträger der veterinärmedizinischen Bildungsstätte waren. Sie waren in der DDR aufgewachsen. Neben vielen anderen Einflüssen wurden sie auch von ihren wissenschaftlichen Lehrern geprägt, zu denen solche Fachvertreter wie Dobberstein, Goertler, Röhler, Möhlmann und ihre Schüler, die in der DDR lebten und arbeiteten, gehörten.

Handlungen, Vorgänge und Strukturen der zurückliegenden Jahre und Jahrzehnte sind nur aus dem Verständnis der Entwicklung in der DDR nach 1945 zu beurteilen. Dies geschah nach dem Beitritt in der Regel nicht. Stattdessen folgten gegenüber den betroffenen Professoren an der Leipziger Veterinärmedizinischen Fakultät die bekannten Repressionen, die im vorgegebenen hochschulpolitischen Rahmen des Freistaates Sachsen hauptsächlich von relativ wenigen Angehörigen der eigenen Fakultät betrieben wurden.

Es gibt in der deutschen Geschichte kein Beispiel einer solchen Vernichtung von Intelligenz an den Universitäten, wie sie von der Sächsischen Staatsregierung an der Universität Leipzig – nur die kann der Verfasser beurteilen – in den Jahren 1990 bis 1992 vorgenommen worden ist. Auch in der Weltgeschichte dürfte ein Vorgang dieses Ausmaßes zu den Seltenheiten gehören.

Für eine solche Aktion gab es keine sachlichen Gründe. An der Humboldt-Universität Berlin und den veterinärmedizinischen Bildungsstätten der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind nach dem Beitritt die Probleme verträglicher und vernünftiger gelöst worden. Beispielsweise hätten befristete Arbeitsverträge für die Betroffenen bis zum Eintritt in das Pensionsalter eine würdige Lösung ermöglicht, zumal mehr Professorenstellen vorhanden waren als vor dem Beitritt.

Diejenigen, die an der Fakultät die Personalentscheidungen veranlaßt, vorbereitet und betrieben haben, handelten mehr zerstörerisch denn erneuernd.

Weshalb ist das so geschehen?

Es spielte sich hier im Kleinen und vielleicht in einer besonders nachhaltigen Weise das ab, was mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik im Großen geschah: die Abrechnung mit dem ehemaligen politischen Gegner, dessen Entmachtung und psychische Vernichtung. Die nicht in die Geisteshaltung der veterinärmedizinischen Standesgeschichte passende rote Fakultät mußte gründlich und nachhaltig gesäubert werden – von außen vielfältig gesteuert, innen von wenigen eifrig betrieben. Insofern folgten die Ereignisse der Logik gesellschaftlicher Umwälzungen. Quod erat demonstrandum.

10 Literatur

Gürtler, H.: Die Veterinärmedizinische Fakultät Leipzig – Kontinuität und Wandel. Vortrag zum Akademischen Festakt der tierärztlichen Ausbildungsstätte der Universität Leipzig aus Anlaß der Wiedererlangung ihrer Eigenständigkeit als Veterinärmedizinische Fakultät am 26.10.1991. In: Dtsch. Tierärztl. 39/40(1991/92). Sonderdr. Beil.; 39(1991) Nr. 12. S. 1022–1030.

Hantel, P.: Kündigungsschutz und Hochschulerneuerung nach dem EinigungsV In: Neue Justiz 48(1994). H. 11. S. 489.

Kolb, E.: Zur Geschichte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig. In: Karl-Marx-Universität Leipzig 1409–1959. Bd. 2. S. 156–202, Leipzig 1959.

Schleier, H.: Die Geschichte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität Leipzig, Math.-Naturwiss. Reihe 5(1955/56) H. 1/2.

Fakultäts-Umschau. Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig, Jg. 1991–1993.

Protokolle der Sitzungen des Rates der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig 1990–1992.

»Universität Leipzig«. Zeitschrift der Universität Leipzig, Jg. 1991–1993.

Anlage 1

MEMORANDUM

Die unterzeichnenden Professoren der Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Karl-Marx-Universität Leipzig faßten am 5.1.1990 den Beschluß, im Rat der Sektion für die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte an der Karl-Marx-Universität einzutreten und beim Rektor und beim Senat den Antrag auf Bildung einer Struktureinheit Veterinärmedizin an der Karl-Marx-Universität zu stellen.

Der Beschluß stützt sich auf folgende Begründung:

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Veterinärmedizin hat in ihrer mehr als 200jährigen Geschichte als Wissenschaftszweig und Beruf tiefgreifende Veränderungen erfahren, die stets an die gesellschaftliche Entwicklung und die darin eingebettete Wissenschaftsentwicklung gebunden waren.

In diesem Jahrhundert wurde sie zunächst durch die großen Entdeckungen der Mikrobiologie und die damit möglich gewordene Verhütung und Bekämpfung akuter und chronischer Tierseuchen geprägt.

Trotz unterschiedlicher Entwicklungen der Landwirtschaft in den nach dem II. Weltkrieg entstandenen Gesellschaftssystemen West- und Osteuropas kam es mit Beginn der 60er Jahre zu einer zunehmenden Intensivierung der Landwirtschaft und darin eingeschlossen der Tierproduktion. Sie nahm in der DDR den Charakter von industriemäßigen Produktionsformen an, welche in dieser Entwicklungsstufe die aktive produktionsgestaltende Mitwirkung der Veterinärmedizin erforderten. Es resultierte daraus eine zunehmend einseitige Entwicklung des tierärztlichen Berufes mit einer Einbindung der Veterinärmedizin in die Agrarwissenschaften. Die klinische Tätigkeit trat zurück, die gesundheitspolitische Rolle der Veterinärmedizin wurde teilweise vernachlässigt, und die traditionell engen Bindungen zur Humanmedizin lockerten sich.

Mit Beginn der 80er Jahre veränderte sich in fast allen fortgeschrittenen Ländern die Aufgabenstellung der Veterinärmedizin. In diesem noch nicht abgeschlossenen Prozeß gewinnt das Berufsbild des Tierarztes an Breite und Differenziertheit. Die gesundheitspolitische Aufgabenstellung,

ursprünglich nur durch die Lebensmittelhygiene repräsentiert, erfährt systematisch eine Erweiterung durch Aufgaben des Umweltschutzes, der Überwachung der über das Tier führenden Nahrungskette sowie die steigende Bedeutung der Zoonosen.

In der auch in Zukunft vorrangig auf Präventive und Prophylaxe orientierten tierärztlichen Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Praxis haben die klinischen Wirkungsfelder sowie die Aufgaben der Tierärzte in der Pharmakologie und Toxikologie weltweit einen neuen Stellenwert erhalten. Die tierärztliche Betreuung der Klein- und Heimtiere, der Wildtiere sowie wertvoller Großtiere, die der Freizeitgestaltung der Bürger dienen, nehmen im Tätigkeitsprofil der Tierärzte einen zunehmend bedeutenderen Platz ein.

Der Tierhalter stellt an die veterinärmedizinische Dienstleistung auf diesem Gebiet hohe Ansprüche.

Nicht zuletzt gewinnt der Tierschutz als tierärztliche Aufgabe immer stärker öffentliches Interesse.

Die stets enge Verbindung zwischen gesellschaftlicher Entwicklung und Wirken der akademischen Ausbildungsstätten für Tierärzte wird deren Tätigkeit auch künftig mitbestimmen.

Die tierärztliche Ausbildungsstätte an der Karl-Marx-Universität Leipzig blickt auf eine fast 210jährige Geschichte zurück. Sie hat ihre Wurzeln in der 1780 in Dresden gegründeten Staatlichen Tierarzneischule und der daraus hervorgegangenen Tierärztlichen Hochschule Dresden. Es war das große Verdienst von Professor ELLENBERGER, diese Hochschule im Jahre 1923 als Veterinärmedizinische Fakultät an die Universität Leipzig gebracht und damit in die Universitas litterarum eingefügt zu haben. Die tierärztliche Ausbildung an der Karl-Marx-Universität Leipzig blickt somit auf eine lange und ergebnisreiche Tradition zurück.

Ein tiefer Einschnitt in die stets selbständige Entwicklung erfolgte durch die 3. Hochschulreform. Ohne demokratische Mitbestimmung des damaligen Lehrkörpers wurden durch eine politisch-administrative Entscheidung die Veterinärmedizinische Fakultät und die Landwirtschaftliche Fakultät der Karl-Marx-Universität zu einer Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin vereinigt. Die agrarpolitische Begründung war in der Unterordnung der Veterinärmedizin unter die Tierproduktion gegeben. Die Festlegungen im Gesetz über das Veterinärwesen von 1962 wurden weitgehend ignoriert. Hochschulpolitisch wurde der Versuch unternommen, mit dieser Sektionsgründung, unter Ausgliederung der auf die Pflanzenproduktion orientierten Ausbildung von Hochschulkadern für die Landwirtschaft, den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion Rechnung zu tragen.

Die Ausbildung von Tierärzten erfolgte fortan als Fachrichtung Veterinärmedizin in der Grundstudienrichtung Agraringenieurwesen.

Die sich anschließende Entwicklung brachte eine fast vollständige Zuordnung der Veterinärmedizin zu den Agrarwissenschaften, die über eine bestimmte Zeit, gemessen an den gesellschaftlichen Entwicklungen, möglich und zweckmäßig war. Die Studienpläne wurden sehr wesentlich von dieser Zuordnung bestimmt. Die danach ausgebildeten Tierärzte haben die gesellschaftlich geforderten Aufgaben erfüllt und erfüllen sie noch. Unabhängig davon bildeten sich jedoch systematisch Disproportionen zwischen den sich verändernden Aufgaben der Tierärzte und der Ausbildung heraus. Diese werden besonders in der unzureichenden klinischen Ausbildung, in Mängeln bei allen auf den Gesundheitsschutz des Menschen gerichteten Disziplinen sowie in einem überhöhten Anteil an Ergänzungsfächern deutlich.

Das ursprüngliche Vorhaben, die Tierproduzenten und Veterinärmediziner in einem gemeinsamen Grundstudium auszubilden, scheiterte innerhalb kurzer Zeit.

Wenn sich auch zwischen einigen landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Disziplinen eine ergebnisorientierte Forschungskoope-ration herausbildete, so nahm die interdisziplinäre Arbeit trotz vieler administrativer Bemühungen nicht den ursprünglich erwarteten Umfang an. Eine wesentliche Ursache besteht darin, daß die Mehrzahl der veterinärmedizinischen Disziplinen medizinische Wurzeln in Gegenstand und Methodik hat, so daß die Anbindung an die traditionellen landwirtschaftlichen Disziplinen gering bleiben mußte.

INHALTLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE WIEDERHERSTELLUNG DER EIGENSTÄNDIGKEIT DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN AUSBILDUNGSSTÄTTE AN DER KMU LEIPZIG

Um die zukünftigen Aufgaben in der veterinärmedizinischen Lehre und Forschung an den Universitäten der DDR erfüllen zu können, muß sich die Veterinärmedizin in enger Verflechtung ihrer zahlreichen und notwendigen Disziplinen zukünftig als ein eigenständiger biologisch-medizinischer Wissenschafts- und Berufszweig mit großer gesundheitspolitischer und ökonomischer Bedeutung entwickeln. Das Ausbildungs-, Forschungs- und Tätigkeitsprofil muß der ganzen Breite der tierärztlichen Verantwortung entsprechen. Es ist eine wissenschaftsgeschichtlich belegte Gesetzmäßigkeit,

daß eine solche Entwicklung nur möglich ist, wenn eine hohe Eigenständigkeit und Triebkräfte mobilisierende Eigenverantwortung an den höchsten Bildungsstätten des Landes gewährleistet sind.

Die Wiederherstellung der Eigenständigkeit der veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte an der Karl-Marx-Universität Leipzig begründet sich aus:

- der objektiv gegebenen Notwendigkeit der Profilierung der Veterinärmedizin als biologisch-medizinischer Wissenschaftszweig und der Herausbildung einer Grundstudienrichtung Veterinärmedizin innerhalb der Hochschulnomenklatur
- der gleichberechtigten Entwicklung aller veterinärmedizinischen Disziplinen mit einer besonderen Betonung der klinischen und lebensmittelhygienischen Fächer
- der gleichermaßen engen Zusammenarbeit mit der Medizin, den Biowissenschaften und den agrarwissenschaftlichen Disziplinen
- den differenzierten Aufgabenstellungen der veterinärmedizinischen Lehrstühle, die einer fachkompetenten Koordinierung durch eine staatliche Leitung mit eigener Zuständigkeit bedürfen
- der notwendigen Ausprägung des Berufsethos, das sich verstärkt aus der zunehmenden Verantwortung für staatliche Aufgaben auf den Gebieten des Tierschutzes und des Umweltschutzes ergibt
- Forschungsprofilen, die das gesunde wie das kranke Tier, die Diagnostik und Therapie wie die Prophylaxe und die Verhütung und Bekämpfung der Zoonosen in der ganzen Breite tierärztlicher Tätigkeitsfelder in den Mittelpunkt stellen müssen
- der Dienstleistung der veterinärmedizinischen Lehr- und Forschungseinrichtung als unabdingbare Basis zur Erfüllung der Gesamtaufgabenstellung sowie für die gesellschaftliche Stellung im Territorium
- dem internationalen Rang der veterinärmedizinischen Ausbildungsstätten an den Universitäten sowie als selbständige veterinärmedizinische Hochschulen, der eigenständige internationale Beziehungen erforderlich macht.

Zu diesen inhaltlichen Begründungen tritt die unbestreitbare Realität, daß die große Struktureinheit »Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin«, trotz großer Bemühungen der bisherigen Sektionsleitungen, einem effektiven und fachkompetenten Leitungsprozeß deutliche Grenzen setzt. Die Sach- und Fachkompetenz einer Leitung steht objektiv stets in umgekehrter Proportionalität zur Größe einer Struktureinheit, was bei wissenschaftlichen Einrichtungen die Gefahr von langfristig wirkenden

Fehlentscheidungen bewirken muß. Der Aufwand zur Verständigung über Fachrichtungsgrenzen hinweg war an der bisherigen Sektion sehr hoch und trotzdem nur partiell erfolgreich. Die Fakultät für Agrarwissenschaften konnte dieses Verständigungsdefizit nur z.T. abfangen.

Nicht zuletzt ist festzustellen, daß trotz 20jährigen Bestehens der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin die veterinärmedizinische Praxis diese Gemeinsamkeit nie angenommen hat. Die Hochschullehrer und Wissenschaftler der Fachrichtung Veterinärmedizin sind deshalb, besonders seit der politischen Wende in der DDR, einem hohen psychologischen Druck seitens der Praxis ausgesetzt, die damalige politisch-administrative Entscheidung zur Sektionsgründung und damit zur Auflösung der Veterinärmedizinischen Fakultät rückgängig zu machen.

EINORDNUNG EINER SELBSTÄNDIGEN VETERINÄRMEDIZINISCHEN AUSBILDUNGSSTÄTTE IN DIE KMU LEIPZIG

Das Kollegium der Professoren der jetzigen Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin an der KMU Leipzig steht nach wie vor fest hinter der Entscheidung des damaligen Professorenkollegiums der Dresdner Tierärztlichen Hochschule, die Veterinärmedizin als Bestandteil der Universitas litterarum zu betrachten. Die Veterinärmedizin besitzt an der Leipziger Universität inzwischen tiefe ideelle und materielle Wurzeln, und ihr Gedeihen ist weiter zu fördern. Das Professorenkollegium sieht in der Zugehörigkeit der Veterinärmedizin zur Karl-Marx-Universität die unabdingbaren Voraussetzungen

- für eine gediegene naturwissenschaftliche Ausbildung der künftigen Tierärzte
- für die Möglichkeit einer allseitigen Bildung der Studierenden
- für eine breite Zusammenarbeit mit vielen agrarwissenschaftlichen, medizinischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen, die vor allem der Grundlagenforschung auf Grenzgebieten dienlich ist.

Das Kollegium der Professoren sieht die weitere Entwicklung der Veterinärmedizin an der Karl-Marx-Universität nur in einer *Veterinärmedizinischen Fakultät* gesichert. Diese Fakultät kann bei Bewahrung der jetzigen strukturellen Gliederung der Universität zugleich die Sektion Veterinärmedizin repräsentieren. Nur durch eine Veterinärmedizinische Fakultät sind die wissenschaftskonzeptionellen und -strategischen Aufgaben der Zukunft lösbar und der notwendige internationale Anschluß zu

erreichen. Jede andere Lösung bleibt auf halbem Wege stehen und schwächt die notwendige Unterstützung durch die Praxis und die internationalen Einrichtungen sowie Organisationen ab. Nur die Wiederherstellung der Veterinärmedizinischen Fakultät an der Karl-Marx-Universität Leipzig wird die nationale und internationale Akzeptanz finden, die für die weitere Entwicklung dringend erforderlich ist.

AUFGABEN EINER VETERINÄRMEDIZINISCHEN FAKULTÄT UND SEKTION VETERINÄRMEDIZIN AN DER KMU LEIPZIG

1. Ausbildung eines disponibel einsetzbaren Tierarztes mit einem unverwechselbaren Profil der Leipziger Universität,
2. Postgraduale Weiterbildung von Tierärzten zu Fachtierärzten in ausgewählten Fachrichtungen bzw. Subspezialisierungen,
3. Kooperative Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Diplomagraringenieuren an der KMU Leipzig auf den Gebieten Anatomie, Histologie, Embryologie, Physiologie, Biochemie, Tierhygiene, Tierschutz, Mikrobiologie, Reproduktion landwirtschaftlicher Nutztiere sowie Tiergesundheitslehre unter besonderer Berücksichtigung der parasitologischen Erkrankungen, der Tierseuchen und inneren Erkrankungen,
4. Nutzung kooperativer Leistungen in der Aus- und Weiterbildung von Tierärzten durch die agrarwissenschaftlichen Disziplinen insbesondere auf den Gebieten der Agrarökonomie und landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft, der Tierzucht, der Technologie und der Maschinenteknik,
5. Kooperative Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von in- und ausländischen Hochschulkadern auf den Gebieten der Tropenveterinärmedizin und Tropenmedizin,
6. Veterinärmedizinische Forschung zur Gewährleistung der Einheit von Lehre und Forschung sowie zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in ausgewählten Profillinien mit einem ausgewogenen Verhältnis von Grundlagen- und angewandter Forschung sowie unter Beachtung der eigenständigen Entwicklung jeder einzelnen veterinärmedizinischen Fachdisziplin,
7. Veterinärmedizinische Dienstleistung vor allem in den diagnostischen und in den klinischen Disziplinen mit einer zunehmenden Orientierung auf eine hochspezialisierte veterinärmedizinische Betreuung der Nutz-, Klein- und Heimtiere,

8. Herausbildung eines Zentrums für die veterinärmedizinischen Aufgaben im Tierschutz und Umweltschutz.

Die eigenständige Struktureinheit Veterinärmedizin kooperiert an der KMU vor allem mit medizinischen, agrarwissenschaftlichen und biowissenschaftlichen Einrichtungen.

INNERE STRUKTUR UND LEHRSTÜHLE EINER EIGENSTÄNDIGEN STRUKTUREINHEIT VETERINÄRMEDIZIN

In die eigenständige Struktureinheit Veterinärmedizin gehen alle Lehrstühle der bisherigen Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin mit den ihnen zugeordneten personellen und materiellen Fonds ein.

Aus der engen Verflechtung der Tierernährung und -fütterung mit fast allen Disziplinen der Veterinärmedizin, aber vor allem mit den veterinärmedizinischen Grundlagen, den lebensmittel- und tierhygienischen Disziplinen sowie den Kliniken ergibt sich die Begründung für die Zuordnung eines Lehrstuhls für Tierernährung. Zudem hat die Tierernährungswissenschaft ihren Ursprung in den Tierarzneischulen gehabt. Für die Eingliederung des jetzigen WB Tierfütterung und Ernährungsschäden in die selbständige Struktureinheit Veterinärmedizin sprechen darüber hinaus sehr praktische territoriale Gegebenheiten. Über die weitere innere Struktur der eigenständigen Struktureinheit Veterinärmedizin wird nach der Entscheidung zur Herauslösung aus dem Verband der Sektion TV entschieden.

PERSONELLE UND MATERIELLE FONDS DER STRUKTUREINHEIT VETERINÄRMEDIZIN AN DER KARL-MARX-UNIVERSITÄT

Die personellen Kapazitäten ergeben sich aus der oben angeführten Zuordnung zu den Lehrstühlen bzw. Wissenschaftsbereichen der Fachrichtung Veterinärmedizin sowie des WB Tierfütterung und Ernährungsschäden.

Das Verwaltungspersonal der Sektion TV ist bei konsequenter Rationalisierung der Verwaltungsarbeit anteilig entsprechend dem Verwaltungsaufwand und insbesondere der Anzahl der Studierenden, Postgradualstudenten sowie der Studiendauer der Struktureinheit Veterinärmedizin zuzuordnen.

Die materiellen Fonds ergeben sich aus der Gebäudesubstanz im Gelände Zwickauer Straße sowie dem darin vorhandenen festen und beweglichen Inventar. Trotz vielfältiger Bemühungen der bisherigen Sektionsleitungen befinden sich die Gebäudesubstanz sowie vor allem die Medienversorgung in einem Zustand nahe der Grenze ihrer Funktionsfähigkeit. Bis auf wenige Ausnahmen ist der Gerätepark weitab vom internationalen Niveau, und die Ausrüstung der Kliniken hält keinem Vergleich mit entsprechenden internationalen Einrichtungen stand.

Das Professorenkollegium der Fachrichtung Veterinärmedizin strebt darüber hinaus die Angliederung der beiden bisherigen zentralen Einrichtungen der Sektion TV – Zentrales Isotopenlabor und Wissenschaftlicher Gerätebau – an die eigenständige Struktureinheit Veterinärmedizin an. Es begründet dies mit

- den vorrangig radiochemisch-biologischen Untersuchungen des ZIL,
- der vorrangig experimentellen Arbeit der veterinärmedizinischen Wissenschaftsbereiche, die eine Nutzung des Wissenschaftlichen Gerätebaus erforderlich machen,
- der territorialen Zuordnung.

NUTZUNG DER LEHR- UND VERSUCHSSTATIONEN SOWIE DER RECHENTECHNIK

Für die weitere Nutzung der Lehr- und Versuchsstationen wird vorgeschlagen, einen Nutzerbeirat zu bilden. Durch diesen Beirat sind die jährlichen Prioritäten zu setzen sowie die finanziellen Beiträge der einzelnen Nutzer aus der Forschung festzulegen.

Die an der Sektion zentralisierte Rechentechnik sollte in Regie der Agrarökonomie bleiben. Ihre kooperative Nutzung in Lehre und Forschung ist durch jährliche Kooperationsvereinbarungen mit dem Primat der Lehre zu sichern.

INTERNATIONALE VERPFLICHTUNGEN

Eine eigenständige Struktureinheit Veterinärmedizin übernimmt alle internationalen Vereinbarungen, die mit veterinärmedizinischen Einrichtungen abgeschlossen wurden. Sie tritt in alle Verpflichtungen der KMU ein, die

veterinärmedizinische Aufgaben nach sich ziehen. Darüber hinaus ist zu prüfen, welche Vereinbarungen dreiseitig neu abzuschließen sind.

ZEITPUNKT DER WIEDERHERSTELLUNG DER EIGENSTÄNDIGKEIT DER VETERINÄRMEDIZINISCHEN LEHR- UND FORSCHUNGSEINRICHTUNG AN DER KMU LEIPZIG

Das Kollegium der Professoren der Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin geht davon aus, daß der Zeitpunkt so gewählt werden sollte, daß alle für 1990 geplanten Prozesse planmäßig und ohne Störungen ablaufen können und schon Folgerungen aus einer neuen Bildungsgesetzgebung absehbar sind.

Als Termin für die Strukturänderung wird der 1.9.1990 vorgeschlagen.

Alle ökonomischen Prozesse der jetzigen Sektion TV sollten bis zum Ende des Kalenderjahres 1990 gemeinsam geführt werden.

Leipzig, den 5.1.1990

Prof. Dr. sc. Franz-Viktor Salomon
Lehrstuhl für Tieranatomie

Prof. Dr. sc. Günther Michel
Lehrstuhl für Histologie und Embryologie

Prof. Dr. sc. Heinz Mielke
Lehrstuhl für Tierphysiologie

Prof. Dr. sc. Dr. Erich Kolb
Lehrstuhl für Tierbiochemie

Prof. Dr. sc. Uwe Johannsen
Lehrstuhl für Veterinär-Pathologie

Prof. Dr. sc. Heinrich Liebermann
Lehrstuhl für Virologie

Prof. Dr. sc. Joachim Selbitz
Lehrstuhl für Mikrobiologie und Tierseuchenlehre

Prof. Dr. sc. Manfred Kühnert
Lehrstuhl für die gesamte Toxikologie

Prof. Dr. sc. Regine Ribbeck
Lehrstuhl für Veterinär-Parasitologie

Prof. Dr. sc. Karsten Fehlhaber
Lehrstuhl für Lebensmittelhygiene

Prof. Dr. sc. Joachim Schulz
Lehrstuhl für Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung
landwirtschaftlicher Nutztiere

Prof. Dr. sc. Magnus Schäfer
Lehrstuhl für Innere Veterinärmedizin und Pathophysiologie

Prof. Dr. sc. Fritz Koch
Lehrstuhl für Radiologie

Prof. Dr. sc. Günther Lachmann
Lehrstuhl für Klein- und Heimtierkrankheiten

Prof. Dr. sc. Dr. h. c. Günther Mehlhorn
Lehrstuhl für Tierhygiene

Prof. Dr. sc. Arnulf Burckhardt
Lehrstuhl für Staatsveterinärkunde

Prof. Dr. sc. Herbert Gürtler
a.o. Professor für Tierbiochemie

Prof. Dr. sc. Karl Elze
a.o. Professor für Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung
landwirtschaftlicher Nutztiere

Prof. Dr. sc. Paul Janetschke
a.o. Professor für Lebensmittelhygiene

Anlage 2

Wissenschaftlicher Werdegang der von der Veterinärmedizinischen Fakultät entfernten Professoren

Ohne eine Sachinformation über ihren wissenschaftlichen Werdegang kann sich der Leser kein Bild über die von der Fakultät entfernten Professoren machen.

Der Verfasser hat versucht, aus den ihm zugänglichen Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Zeitschriften und anderen Publikationen, insbesondere der Universitätszeitung, einschlägige Angaben zu erhalten und sie nach einer gewissen Gliederung zu ordnen. Diese Arbeit war mühevoll und nur für die Professoren im Vorruhestandsalter machbar, da hier auch auf zusammenfassende Laudationes zurückgegriffen werden konnte.

Außer dem Verfasser, der seine eigenen Daten mühelos aus den zahlreichen Lebensläufen und Ausarbeitungen für die Befragungen und Anhörungen entnehmen konnte, gelang die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges nur für die Professoren Janetschke, Liebermann, Mehlhorn, Mielke, Schäfer und Schulz. Dieses Material ist nicht autorisiert, und es ist sehr wahrscheinlich nicht vollständig.

Für die Professoren Hoffmann, Johannsen, Kühnert, Koch, Lachmann und Selbitz wäre das dem Verfasser zugängliche Material für eine informative und einigermaßen ausführliche Darstellung ihres wissenschaftlichen Werdeganges nicht ausreichend gewesen und ihren Leistungen nicht gerecht geworden.

Prof. Dr. med. vet. habil. Burckhardt, Arnulf, Dipl.-Jurist

geb. 1939 in Chemnitz

- 1958–1963 Studium der Veterinärmedizin in Leipzig
- 1965 Approbation als Tierarzt, Promotion zum Dr. med. vet.
- 1966–1969 Zweitstudium an der Juristenfakultät in Leipzig, Abschluß als
Diplom-Jurist
- 1970 Facultas docendi (Lehrbefähigung)
- 1979 Promotion zum Dr. sc. med. vet. (1991 Umwandlung in Dr.
med. vet. habil.)

- 1981 Berufung zum ordentlichen Professor für das Fachgebiet Staatsveterinärkunde
- 1972–1988 Verantwortlicher für das postgraduale Studium zum Fach-tierarzt für Staatsveterinärkunde, Ausbildung von ca. 350 Tierärzten im Veterinärverwaltungsdienst
- 1974–1976 Mitglied des Präsidiums der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin (WGV) der DDR, 1974–1979 Vorsitzender der Fachkommission Staatsveterinärkunde des Präsidiums der WGV, 1989–1990 Mitglied des Vorstandes der WGV
- 1981–1992 Leiter des Wissenschaftsbereiches/Direktor des Instituts für Staatsveterinärkunde, ab 1991 des Instituts für Tierschutz, Berufskunde und Veterinärrecht, 1992 des Instituts für öffentliches Veterinärwesen
- 1966 –1992 Lehre auf dem Gebiet Staatsveterinärkunde, gegliedert in die Fachgebiete Berufskunde, Veterinärrecht, Veterinärökonomie, Tierseuchenbekämpfung, Epizootiologie, Tierschutz, Geschichte der Veterinärmedizin

Forschungsgebiete:

- Grundlagen des Veterinärrechts und der Veterinärgesetzgebung
- Konzeptionelle Vorbereitung und Ausarbeitung der Entwürfe von Rechtsvorschriften, u.a. Verfügung über Staatliche tierärztliche Gemeinschaftspraxen (1977), Standardisierung Tierseuchenalarmplan (1975, 1981), Tierschutzgesetzgebung (1979, 1989)
- Morbiditäts- und Mortalitätsstruktur in den Tierbeständen der DDR (1980–1984) und ökonomische Auswirkungen von Tierseuchen (1975, 1987)
- Epizootiologisch-epidemiologische Untersuchungsprogramme (1990)
- Organisation und Rechtsfragen des Veterinärwesens in Agrar-Industrie-Vereinigungen (1979, 1988/89)

Buchtitel:

Burckhardt, A.: Rechtsgrundlagenveterinärmedizinischer Tätigkeit. Jena 1983. 260S.

Burckhardt, A. u. Mitarb.: Staatliche Tierseuchenbekämpfung. Lehrbuch für Veterinäringenieure. Leipzig 1984 (1. Aufl.) und 1988 (2. Aufl.). 266 S.
Lötzsch, D., Schulze, D. und Burckhardt, A.: Grundriß der Staatsveterinärkunde. Jena 1986 (3. Aufl.). 329 S. 42 Abb. 56 Tab.
Begründung des Tiergesundheitsjahrbuches der DDR, das von 1980–1990

in 10 Jahrgängen erschien, darunter 5 unter Leitung von Burckhardt.
 Burckhardt, A.: Tierseuchen. Ratgeber ABC. Leipzig 1990. 134 S. 45 Abb.
 16 Tab.

Burckhardt, A. (Hrsg.): Grundlagen der Tierseuchenbekämpfung. Jena und
 Stuttgart 1992. 362 S. 63 Abb. 66 Tab.

Gesamtzahl der Veröffentlichungen in Zeitschriften: 53

Proceedings, Lehrbriefe, Broschüren: 16

Wissenschaftliche Betreuung von 22 Dissertationen, meist aus Ergebnissen
 mehrjähriger Forschungen, 35 Diplomarbeiten und über 100 Fachtierarzt-
 Abschlußarbeiten.

Prof. Dr. med. vet. habil. Janetschke, Paul

geb. 1935 in Küschmalz, Krs. Grottkau (Schlesien)

- 1955–1960 Studium der Veterinärmedizin an der Humboldt-Universität
 Berlin
- 1961 Promotion zum Dr. med. vet.
- 1962 Approbation als Tierarzt
- 1961–1970 Leiter der veterinärmedizinischen Untersuchungsstelle beim
 Hygienedienst Erfurt
- 1967–1970 Tätigkeit als Experte für Mikrobiologie und Lebensmittel-
 hygiene am Veterinary Center in Damaskus (Syrien)
- 1971–1977 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für bakterielle Tier-
 seuchenforschung Jena der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR
- 1977–1992 Stellv. Leiter/stellv. Direktor des Wissenschaftsbereiches/In-
 stituts für Lebensmittelhygiene an der Veterinärmedizinischen
 Fakultät der Universität Leipzig
- 1979 Promotion zum Dr. sc. med. vet. (1991 Umwandlung in
 Dr. med. vet. habil.)
- 1980 Abschluß des postgradualen Studiums der Hochschulpädagogik und Erteilung der
 Facultas docendi (Lehrbefähigung) für
 das Fachgebiet Lebensmittelhygiene

- 1981 Berufung zum Hochschuldozenten und
1987 Berufung zum außerordentlichen Professor für
Lebensmittelhygiene
1979 Berufung in die Forschungskooperationsgemeinschaft »Biologie und Biotechnik der Fortpflanzung« der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und mit der Leitung der Areitsgemeinschaft »Hormonrückstände in Lebensmitteln tierischer Herkunft« beauftragt
1982 Berufung in den Arbeitskreis »Radiobiologie« der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin und in diesem Gremium für das Ressort Verbraucherschutz (Lebensmittelbestrahlung sowie Radionuklide in der Nahrungskette und in den Lebensmitteln tierischer Herkunft) verantwortlich
1977–1992 Lehre auf allen Gebieten der Lebensmittelhygiene

Forschungsgebiete:

- Untersuchungen zur Ätiologie und zur Bekämpfung von Darmentzündungen beim Schwein unter besonderer Berücksichtigung der Schweinedysenterie
- Untersuchungen zur Ätiologie und Bekämpfung von Lungenentzündungen beim Schwein unter besonderer Berücksichtigung der ätiologischen Agentien Bordetella, Pasteurella und Hämophilus
- Zur Bildung und zum Vorkommen von chemischen Rückständen in Lebensmitteln tierischer Herkunft
- Untersuchungen zur Ätiologie und zur Verhinderung von Lebensmittelinfektionen und Lebensmittelintoxikationen unter besonderer Berücksichtigung der Clostridien

Insgesamt wurden 13 Forschungsberichte erarbeitet und erfolgreich verteidigt.

Buchtitel:

Fehlhaber, K. und Janetschke, P. (Hrsg.): Veterinärmedizinische Lebensmittelhygiene. Jena und Stuttgart 1992.

Mitautor in: Kühnert, M.: Veterinärmedizinische Toxikologie. Jena und Stuttgart 1991.

Gesamtzahl der Publikationen:

36 Artikel in wissenschaftlichen Fachzeitschriften

13 Proceedings
2 Broschüren

Insgesamt wurden 13 Dissertationen, meist aus Ergebnissen mehrjähriger Forschungen, und 19 Diplomarbeiten wissenschaftlich betreut.

Prof. Dr. med. vet. habil. Liebermann, Heinrich

geb. 1933 in Malmerz, Krs. Sonneberg/Thüringen

1951–1956 Studium der Veterinärmedizin in Leipzig
1957 Approbation als Tierarzt, Promotion zum Dr. med. vet.
1967 Habilitation und Erwerb der Lehrbefähigung
1972 Professur der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR
1983 Universitäts-Professur (ordentlicher Professor) für Mikrobiologie und Tierseuchen, ab 1987 für Virologie
1983–1992 Leiter des Wissenschaftsbereiches/Direktor des Instituts für Mikrobiologie und Tierseuchenlehre

Mitglied in wissenschaftlichen Gremien:

- Mitglied der Sektion Veterinärmedizin der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (bis 1989)
- Mitarbeiter im Zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik »Seren, Impfstoffe, Organpräparate« beim Forschungsrat der DDR (bis 1979)
- Mitglied der Kommission für Arbeiten zur in vitro Rekombination von genetischem Material beim Ministerrat der DDR (1981–1985)
- Mitglied der Promotionskommission der Veterinärmedizinischen Fakultät Leipzig

1973 Nationalpreis 1. Klasse für Wissenschaft und Technik

1983–1992 Lehre auf den Gebieten Allgemeine und Spezielle Virologie, Allgemeine Tierseuchenlehre, Biotechnologie, exotische Tierseuchen

Umfangreiche Forschungsarbeiten seit 1963 auf dem Gebiet der Virologie, Inhaber von Patenten.

Buchtitel:

Liebermann, H.: Lehrbuch der veterinärmedizinischen Virologie. Jena und Stuttgart 1992.

Mitautor bei 12 weiteren Hand-, Fach- und Lehrbüchern und Lexika (deutsch, englisch, arabisch).

Gesamtzahl der Publikationen:

ca. 180 Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften.

Insgesamt wurden ca. 30 Dissertationen, meist aus Ergebnissen mehrjähriger Forschungen, und ca. 20 Diplomarbeiten wissenschaftlich betreut.

Prof. Dr. med. vet. habil. Dr. h. c. Mehlhorn, Günther

geb. 1934 in Zwickau/Sachsen

- 1953–1958 Studium der Veterinärmedizin an der Universität Leipzig
- 1959 Approbation als Tierarzt und Promotion zum Dr. med. vet.
- 1966 Erwerb der Lehrbefähigung
- 1972 Promotion zum Dr. sc. med. vet. (1991 Umwandlung in Dr. med. vet. habil.)
- 1966 Berufung zum Hochschuldozenten für das Gebiet Veterinärhygiene
- 1969 Berufung zum ordentlichen Professor für das Gebiet Tierhygiene
- 1960–1966 Tätigkeit im Ministerium des Inneren, Verwaltung Luftschutz
- 1966–1969 Leiter der selbständigen Abteilung für Veterinärhygiene und Radiologie der Veterinärmedizinischen Fakultät
- 1969–1991 Leiter des Wissenschaftsbereiches Tierhygiene (zeitweilige Bezeichnungen: Lehrgruppe, Fachgruppe)
- 1991–1992 Direktor des Instituts für Tierhygiene

Funktionen:

- 1969–1971 Stellv. Direktor für Erziehung und Ausbildung der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität Leipzig
- 1971–1975 Stellv. Direktor für vet.-med. Versorgung und Weiterbildung ebenda

- 1975–1977 und 1984–1987 Leiter der Fachrichtung Veterinärmedizin ebenda
- 1969–1974 Mitglied der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften des Wissenschaftlichen Rates der Universität Leipzig
- 1974–1976 und 1980–1990: Mitglied der Fakultät für Agrarwissenschaften ebenda
- 1987–1990 Dekan der Fakultät für Agrarwissenschaften ebenda
- 1967–1974 Leiter der interdisziplinären Forschungsgruppe »Strahlenbiologie« an der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität Leipzig
- 1976–1990 Leiter der interdisziplinären Forschungsgruppe »Umweltoptimierung« bzw. »Umwelt und infektiöse Faktorenkrankheiten« ebenda
- 1976–1988 Mitglied des Erweiterten Präsidiums der Internationalen Gesellschaft für Tierhygiene
- 1988–1991 Präsident der Internationalen Gesellschaft für Tierhygiene
- 1991–1994 1. Vizepräsident der Internationalen Gesellschaft für Tierhygiene

Lehre:

- 1961–1968 Veterinärmedizinische Radiologie
- 1966–1992 Veterinärhygiene, ab 1969 Tierhygiene (Veterinärmedizin) sowie Tierhygiene (Tierproduktion und Pflanzenproduktion Halle)
- 1968–1989 Tropentierhygiene (Veterinärmedizin)
- 1972–1988 Tierhygiene in der Ausbildung von Fachtierärzten für Schweineproduktion sowie Staatsveterinärkunde
- 1990–1991 Angewandte Ethologie (Veterinärmedizin)
- 1991–1992 Grundlagen des Umweltschutzes (Veterinärmedizin; fakultativ)

Forschung:

- Wirkung der ionisierenden Strahlung auf die Infektionsabwehr des Schweines (1960/61–1972)
- Diagnostik und Prognostik der Strahlenkrankheit bei Schwein und Schaf (1967–1974)
- Wirkung der künstlichen Ultraviolettstrahlung auf Rind und Schwein (1968–1971)
- Entstehung und Dynamik von Schadgasen in Rinder- und Schweineställen (1971–1976)

- Seuchenprophylaktische Absicherung von Tierproduktionsanlagen (70er Jahre)
- Tierhygiene in der intensiven Milchviehhaltung insbesondere in großflächigen Kompaktbauten sowie unter besonderer Berücksichtigung des Stallklimas (1971–1976)
- Wirkung des sichtbaren Lichtes auf Rind und Schwein unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses auf die Infektionsabwehr (1976–1980)
- Grundlagen der Stallkeimflora in Rinder- und Schweineställen sowie des Indikatorkeimkonzeptes (Aufbau der Arbeitsrichtung mit Beginn der 70er Jahre; Arbeiten bis 1992)
- Anteil der Umweltfaktoren an der Entstehung und Ausprägung infektiöser Atemwegserkrankungen beim Schwein, darin eingeschlossen vor allem Arbeiten zur Wirkung des Ammoniaks sowie des Stallstaubes auf den Atmungsapparat des Schweines (1980–1991)
- Wissenschaftliche Grundlagen zur Einführung von Tierhygieneordnungen sowie zur Hygieneanalyse und ihrer Bewertung durch Hygienekennziffern (Mitte der 70er bis Mitte der 80er Jahre)
- Mitwirkung am Forschungsprojekt »Neue Techniken der Kompostierung«, Projektträger: Umweltbundesamt Berlin (1991–1992)
- Abgerechnete Leistungen: Federführend 55 Forschungsteil- und Abschlußberichte;

Mitarbeit an 20 Forschungsteil- und Abschlußberichten.

Buchtitel:

Mehlhorn, G.: Grundlagen der Nuklearmedizin für Tierärzte. Jena 1964. 254 S.

Mehlhorn, G. und A. Steiger: Künstliche UV-Strahlung in der Tierproduktion. Jena 1974. 300 S.

Mehlhorn, G. (Hrsg.): Lehrbuch der Tierhygiene. Jena 1979. Band I und II, bearbeitet von 30 Fachwissenschaftlern. 1079 S. 309 Abb. 226 Tab.

Mehlhorn, G. (Hrsg.): Proceedings VII. Internationaler Kongreß für Tierhygiene. Leipzig 20.-24. August 1991. Bd. I bis III. Gießen: DVG. 1172 S.

Publikationen:

Als Erstautor:

- Zeitschriften 44

- Proceedings und Sammelbände 50
- Beiträge in Lehr- und Handbüchern sowie Monographien 28

Als Mitautor:

- Zeitschriften 118
- Proceedings und Sammelbände 111
- Beiträge in Lehr- und Handbüchern sowie Monographien 13

Gesamtzahl der Veröffentlichungen als Erst- und Mitautor ohne Lehrbücher, als Autor oder Herausgeber 365

Betreute Dissertationen meist im Ergebnis
mehrfähriger Forschung: 60

Geförderte Habilitationen bzw. Promotionen B: 9

Diplomarbeiten (Themenvergabe und Aufgabenstellung): 190

Fachtierarztarbeiten (Themenvergabe und Aufgabenstellung): 56

Ehrungen ausländischer Universitäten:

- Marek-Medaille der Veterinärmedizinischen Universität
Budapest 1977
- Ehrenmedaille der Tierärztlichen Hochschule Kosice,
Slowakei, 1980
- Ehrendoktorwürde der Tierärztlichen Hochschule Kosice 1989
- Ehrenmedaille der Landwirtschaftlichen Akademie Bydgoszcz,
Polen, 1989

Prof. Dr. med. vet. habil. Mielke, Heinz

geb. 1931 in Herrnsdorf

1951–1952 Studium der Veterinärmedizin an der Leipziger Veterinär-
medizinischen Fakultät und

1952–1957 an der Veterinärmedizinischen Hochschule Leningrad

1958 Approbation als Tierarzt und Promotion zum Dr. med. vet.

1965 Habilitation und Erwerb der Lehrbefähigung

1966 Berufung zum Hochschuldozenten für das Gebiet
Veterinärphysiologie

- 1973 Berufung zum ordentlichen Professor für das Gebiet Tierphysiologie
- 1972–1990 Leiter der Wissenschaftsbereiches Tierphysiologie und
1990–1992 Direktor des Veterinärphysiologischen Instituts der Leipziger
Veterinärmedizinischen Fakultät
- 1961–1992 Lehre auf dem Gebiet der Veterinär- bzw. Tierphysiologie der
Studienrichtungen Veterinärmedizin und Tierproduktion

Forschung:

- 1957–1965 auf dem Gebiet der Leberphysiologie bei Hund und Schaf,
von 1961–1992 vorrangig auf den Gebieten der Laktations-
physiologie und Euterkrankheiten.

Buchtitel:

- Mielke, H., Eichel, H.: Tierphysiologisches Praktikum (1982/1989)
- Lyhs, L., Lange, W., Mielke, H.: Physiologie der Haustiere (Lehrbriefe
1974 u. 1976)
- Mielke, H., Lange, W., Nichelmann, M.: Physiologie landwirtschaftlicher
Nutztiere, 5: Leistungsphysiologie 1. (Lehrbrief 1980)
- Mielke, H., Schulz, J.: Probleme der Eutergesundheit (2): Veterinärmedizi-
nische Kontrolle der Melktechnik (1975)
- Mielke, H., Schulz, J.: Probleme der Eutergesundheit (IV): Neuere
Erkenntnisse über die Milchzellen des Rindes (1980)
- Wendt, K., Mielke, H., Fuchs, W.: Euterkrankheiten (1986)
- Wendt, K., Bostedt, H., Mielke, H., Fuchs, W.: Euter- und Gesäugekrank-
heiten (1993)

Gesamtzahl der Publikationen: 175, davon
Artikel in wissenschaftlichen Zeitschriften: 126
Proceedings: 25.

Insgesamt wurden 37 Dissertationen, meist aus Ergebnissen mehrjähriger
Forschungen, und 35 Diplomarbeiten wissenschaftlich betreut.

Prof. Dr. sc. med. vet. Schäfer, Magnus

geb. 1937 in Leubnitz/Vogtl.

- 1955–1960 Studium der Veterinärmedizin an der Tierärztlichen Hochschule Sofia (Bulgarien)
- 1960 Approbation als Tierarzt
- 1962 Promotion zum Dr. med. vet.
- 1970 Erwerb der Facultas docendi (Lehrbefähigung)
- 1974 Promotion zum Dr. sc. med. vet.
- 1971 Berufung zum Hochschuldozenten für das Gebiet Pathophysiologie an der Humboldt-Universität Berlin
- 1977 Berufung zum ordentlichen Professor für das Gebiet Innere Veterinärmedizin an der Universität Leipzig
- 1977–1992 Leiter des Wissenschaftsbereiches Innere Veterinärmedizin und Pathophysiologie/Direktor der Medizinischen Tierklinik

Funktionen:

- Stellv. Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Karl-Marx-Universität Leipzig
- Leiter der Fachrichtung Veterinärmedizin der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin
- Mitglied der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig
- Mitglied der Sektion Veterinärmedizin der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR
- Mitglied des Zentralen Gutachterausschusses für Tierarzneimittel

Lehrtätigkeit 1965–1992:

- Innere Veterinärmedizin (Klinische Diagnostik, Klinische Labordiagnostik, Allgemeine Therapie, Innere Krankheiten der Großtiere)
- Pathophysiologie
- Gerichtliche Veterinärmedizin

Forschungstätigkeit 1961–1992:

- Vormagenerkrankungen der Wiederkäuer
- Stoffwechselstörungen bei Wiederkäuern (Ketose, Fettlebersyndrom, Hypokalzämie, Stoffwechselüberwachung)
- Erkrankungen des Respirationsapparates

Publikationen:

- Mitautor von 15 Lehrbüchern und Nachschlagewerken
- 135 Veröffentlichungen, davon 101 in wiss. Zeitschriften und 34 in Proceedings
- 178 wissenschaftliche Vorträge

Insgesamt wurden 3 Dissertationen zur Promotion B (Habilitation) gefördert sowie 41 Dissertationen, meist im Ergebnis mehrjähriger Forschungen, 26 Diplomarbeiten und 7 Fachtierarzt-Abschlußarbeiten wissenschaftlich betreut.

Prof. Dr. med. vet. habil. Schulz, Joachim

geb. 1935 in Dresden

- 1955–1960 Studium der Veterinärmedizin an der Universität Leipzig
1962 Approbation als Tierarzt und Promotion zum Dr. med. vet.
1971 Erwerb der Facultas docendi (Lehrbefähigung)
1974 Promotion zum Dr. sc. med. vet. (1991 Umwandlung zum Dr. med. vet. habil.)
1977 Berufung zum Hochschuldozenten und
1980 Berufung zum ordentlichen Professor für das Gebiet Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere an der Universität Leipzig
1973–1975 kommissarischer Leiter des Wissenschaftsbereiches Reproduktion landwirtschaftlicher Nutztiere
1975–1977 Leiter des Wissenschaftsbereiches Innere Veterinärmedizin
1980–1992 Leiter des Wissenschaftsbereiches Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere / ab 1990 Direktor der Ambulatorischen und Geburtshilflichen Tierklinik der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig

Mitglied in wissenschaftlichen Gremien:

Vorsitzender des Arbeitskreises Eutergesundheit des Präsidiums der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Veterinärmedizin der DDR.

Lehre und Forschung auf den Gebieten:

Geburtkunde und Geburtshilfe, Gynäkologie und künstliche Besamung,

Laktation und Euterkrankheiten, Neugeborenenkrankheiten bei landwirtschaftlichen Nutztieren.

Buchtitel:

Busch, W. und Schulz, J. (Hrsg.): Geburtskunde bei Haustieren. Jena und Stuttgart 1993.

Schulz, J., Brabant, W. und Erices, J.: Geburtskunde und praktische Geburtshilfe. Leipzig 1990.

Mitautor bei 6 weiteren Lehrbüchern

Gesamtzahl der Publikationen:

183, davon 110 in wissenschaftlichen Zeitschriften,

73 in Proceedings.

Insgesamt wurden 2 Promotionen B gefördert und 63 Dissertationen, meist im Ergebnis mehrjähriger Forschungen, 61 Diplomarbeiten und 12 Fachtierarzt-Abschlußarbeiten wissenschaftlich betreut.

